

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes**

#### **A. Zielsetzung**

Im Rahmen der zur Verwirklichung der Politik der Nachhaltigkeit erforderlichen ökologischen Modernisierung soll die Energiewende in Baden-Württemberg vorgebracht und die Nutzung der Atomkraft endgültig beendet werden.

Das Land hat deshalb die Absicht, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in Baden-Württemberg durch ein überdurchschnittliches Wachstum deutlich auszubauen. Bis zum Jahr 2020 sollen so mindestens 10 Prozent der Stromerzeugung aus „heimischer“ Windkraft gedeckt werden.

Dieses Ziel kann nur durch eine Kombination verschiedener Maßnahmen und unter Einbeziehung, Unterstützung und Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger erreicht werden.

Da die bisher in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete für Windkraftanlagen nicht ausreichen, um dieses Ausbauziel zu erreichen, müssen neue Standorte eröffnet werden.

Die rechtlichen Vorgaben zur Windkraftplanung im Landesplanungsgesetz werden flexibilisiert: Die Regionalplanung soll zukünftig nur Vorranggebiete für Windkraftanlagen festlegen können, keine Ausschlussgebiete mehr. Im planerischen Abwägungsprozess werden die verschiedenen öffentlich-rechtlichen Belange im Vorfeld des stets erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und abgewogen. Durch die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten wird im Hinblick auf eine planungsrechtliche Zulässigkeit eine positive Vorentscheidung getroffen und somit Investoren von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten Investitions- und Planungssicherheit gegeben.

Gleichzeitig erhalten damit auch die Städte und Gemeinden des Landes die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Planungshoheit Standorte für Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen planerisch zu steuern. In den Bereichen schließlich, in denen weder auf regionaler noch auf kommunaler Ebene eine planerische

Steuerung erfolgt, werden die öffentlich-rechtlichen Belange im immissionschutzrechtlichen Verfahren geprüft.

Um den angestrebten deutlichen Ausbau der Windkraft zeitnah zu ermöglichen, ist es weiter erforderlich, die bestehenden Festlegungen von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen der Regionalverbände gesetzlich aufzuheben.

Dies bedeutet aber nicht, dass überall Windkraftanlagen entstehen können. Denn Windkraftanlagen sind auch weiterhin in und in der Nähe von Wohnsiedlungen wie auch u. a. in Naturschutzgebieten und der Kernzone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb nicht möglich. Auch die übrigen naturschutzgesetzlichen Beschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen, beispielsweise in FFH- und Vogelschutzgebieten sowie aufgrund artenschutzrechtlicher Belange, sind ebenso zu beachten wie entgegenstehende regionalplanerische Festlegungen und immissionsschutzrechtlich erforderliche Abstände. Zudem reicht das Windangebot in Teilen des Landes für eine wirtschaftliche Nutzung nicht aus.

Die Regionalverbände, insbesondere aber die Städte und Gemeinden benötigen, wenn sie die sich aus der Rechtsänderung ergebenden Planungs- und Steuerungsmöglichkeiten wahrnehmen wollen, Zeit, da für die Planung Prüfungen, Erhebungen und Abwägungen notwendig sind. Die gesetzliche Aufhebung der bestehenden regionalplanerischen Festlegungen von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgt am 1. Januar 2013, damit die Gemeinden und Städte eine gewisse Vorlaufzeit für die Planung erhalten.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz dient dem verstärkten Ausbau der Windkraft in Baden-Württemberg und sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

- Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind nur als Vorranggebiete festzulegen;
- die Aufhebung der bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen nach einer bestimmten Übergangsfrist.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Der bei den Regionalverbänden anfallende Planungsaufwand ist notwendige Folge ihrer Planungsaufgabe und in Summe eher als gering einzuschätzen. Der gegebenenfalls bei den Kommunen anfallende Aufwand für eine planerische Steuerung ist einzelfallabhängig und lässt sich nicht generell abschätzen. Er ist zur Ausübung der Planungshoheit der Kommunen erforderlich.

#### E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 6. März 2012

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes von Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt sowie mit der Synopse der Anhörungsergebnisse, der Rechtsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung, den Umweltbericht und den Entwurf des Abschlussberichts der Landesregierung zur Strategischen Umweltprüfung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen.

Vorliegend handelt es sich sowohl um einen Gesetzentwurf als auch – wegen der in Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen gesetzlichen Aufhebung der Festlegungen von Standorten regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen (künftig: Wind-Regionalpläne) – um einen Plan. Deshalb hat der Landtag als Gesetz- und Plangeber abschließend planerisch abzuwägen und zu beschließen.

Aufgrund der gesetzlichen Aufhebung der Wind-Regionalpläne in Artikel 2 des Gesetzentwurfs ist nach der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21. Juli 2001, S. 30 ff.) in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175 vom 5. Juli 1985, S. 40) eine Strategische Umweltprüfung erforderlich, in der die Auswirkungen dieser gesetzlichen Aufhebung auf die Umwelt in einem Umweltbericht dargestellt, bewertet und in einem Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungsverfahren überprüft werden. Der beiliegende Entwurf der Zusammenfassenden Erklärung und der Zusammenstellung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen hält das Ergebnis dieses von der Landesregierung auf der Grundlage des beigefügten Umweltberichts durchgeführten Beteiligungsverfahrens fest. Er wird dem Landtag zusammen mit dem Umweltbericht und dem Gesetzentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die zusammenfassende Erklärung wie auch die Zusammenstellung der Überwachungsmaßnahmen sind nach Artikel 9 der Richtlinie 2001/42/EG Teil der „Bekanntgabe der Entscheidung“. Vor der Bekanntgabe dürfte daher der von der Landesregierung vorgelegte Entwurf der Zusammenfassenden Erklärung nach Abschluss des Planungsverfahrens, das heißt des Gesetzgebungsverfahrens vom Landtag fortzuschreiben sein.

Hinsichtlich der Art der Bekanntgabe sind die konkretisierenden Vorschriften im Raumordnungsgesetz und im Landesplanungsgesetz, die im Ergebnis vorsehen, dass die Bekanntmachung der Zusammenfassenden Erklärung und der Zusammenstellung der Überwachungsmaßnahmen so erfolgt wie die des Plans selbst, nicht unmittelbar anwendbar, weil sie nur die Landes- und Regionalplanung, nicht aber eine Planung durch Gesetz betreffen. Dennoch hat sich die Landesregierung im bisherigen Verfahren an den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben orientiert.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes**

### Artikel 1

#### Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für das Ziel der Raumordnung Plan-satz 4.2.7 (Windkraft) des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg.“

2. § 11 Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„abweichend hiervon können Standorte für regional bedeutsame Windkraftanlagen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 nur als Vorranggebiete festgelegt werden.“

3. In § 30 Absatz 1, § 42 Satz 2, § 44 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und § 51 wird das Wort „Wirtschaftsministerium“ jeweils durch die Worte „Ministerium für Verkehr und Infrastruktur“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Aufhebung der Regionalpläne hinsichtlich der Festlegung für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Die am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 3 Absatz 1] bestehenden verbindlichen und bis zum 31. Dezember 2012 nicht außer Kraft getretenen Festlegungen für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 LplG in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 3 Absatz 1] geltenden Fassung der in § 31 Absatz 1 LplG genannten Träger der Regionalplanung werden aufgehoben.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

#### I. Ausgangslage

Im Rahmen der zur Verwirklichung der Politik der Nachhaltigkeit erforderlichen ökologischen Modernisierung soll die Energiewende in Baden-Württemberg vorgebracht und die Nutzung der Atomkraft endgültig beendet werden.

Das Land hat deshalb die Absicht, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in Baden-Württemberg durch ein überdurchschnittliches Wachstum deutlich auszubauen. Bis zum Jahr 2020 sollen so mindestens 10 Prozent der Stromerzeugung aus „heimischer“ Windkraft gedeckt werden.

Dieses Ziel kann nur durch eine Kombination verschiedener Maßnahmen und unter Einbeziehung, Unterstützung und Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger erreicht werden.

Da die bisher in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete für Windkraftanlagen nicht ausreichen, um dieses Ausbauziel zu erreichen, müssen neue Standorte eröffnet werden.

Die rechtlichen Vorgaben zur Windkraftplanung werden deshalb im Landesplanungsgesetz flexibilisiert: Die Regionalplanung soll zukünftig nur Vorranggebiete für Windkraftanlagen festlegen können, keine Ausschlussgebiete mehr. Im planerischen Abwägungsprozess werden die verschiedenen öffentlich-rechtlichen Belange im Vorfeld des stets erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und abgewogen. Durch die Festlegung von Vorranggebieten wird eine positive Vorentscheidung im Hinblick auf die planungsrechtliche Zulässigkeit getroffen und somit Investoren von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten Investitions- und Planungssicherheit gegeben.

Gleichzeitig erhalten damit auch die Städte und Gemeinden des Landes die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Planungshoheit Standorte für Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen planerisch zu steuern. In den Bereichen schließlich, in denen weder auf regionaler noch auf kommunaler Ebene eine planerische Steuerung erfolgt, werden die öffentlich-rechtlichen Belange im immissionsschutzrechtlichen Verfahren geprüft.

Um den angestrebten deutlichen Ausbau der Windkraft zu ermöglichen, ist es weiter erforderlich, die bestehenden Festlegungen von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen der Regionalverbände gesetzlich aufzuheben.

Dies bedeutet aber nicht, dass überall Windkraftanlagen entstehen können. Denn zum einen reicht das Windangebot in Teilen des Landes für eine wirtschaftliche Nutzung nicht aus. Zudem sind Windkraftanlagen auch weiterhin in und in der Nähe von Wohnsiedlungen wie auch u. a. in Naturschutzgebieten und der Kernzone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb nicht möglich. Auch die übrigen naturschutzrechtlichen Beschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen, beispielsweise in FFH- und Vogelschutzgebieten sowie aufgrund artenschutzrechtlicher Belange, sind ebenso zu beachten wie entgegenstehende regionalplanerische Festlegungen und immissionsschutzrechtlich erforderliche Abstände.

Die Regionalverbände, insbesondere aber die Städte und Gemeinden benötigen, wenn sie die sich aus der Rechtsänderung ergebenden Planungs- und Steuerungsmöglichkeiten wahrnehmen wollen, Zeit, da für die Planung Prüfungen, Erhebungen und Abwägungen notwendig sind. In der Verbändeanhörung hatte sich die übergroße Mehrheit der eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere die der Regionalverbände und der kommunalen Landesverbände, deshalb für eine Verlänge-

rung der Übergangsfrist in Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzentwurfs ausgesprochen. Hingewiesen wird dabei auf die Komplexität und Zeitdauer der Windplanungen auf regionaler und vor allem auf kommunaler Ebene.

Die Übergangsfrist stellt einen Kompromiss zwischen dem möglichst zeitnahen Inkrafttreten des Gesetzes und einem ausreichendem Vorlauf für die notwendigen Planungen von Regionalverbänden, Städten und Gemeinden dar. Die bisherigen Festlegungen in den Wind-Regionalplänen der Regionalverbände, insbesondere die bestehenden Ausschlussgebiete, stehen künftigen Positivplanungen von Windkraftanlagen entgegen. Andererseits eröffnet das Gesetz Städten und Gemeinden jetzt die Möglichkeit, Standorte für Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen selbst planerisch zu steuern.

In Hinblick auf die in der Verbändeanhörung vorgebrachten Argumente sieht der Gesetzentwurf jetzt eine Verlängerung der Übergangsfrist bis einschließlich 31. Dezember 2012 vor.

Die gesetzliche Aufhebung der bestehenden regionalplanerischen Festlegungen von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgt damit am 1. Januar 2013, damit die Gemeinden und Städte eine gewisse Vorlaufzeit für die Planung erhalten.

## II. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz dient dem verstärkten Ausbau der Windkraft in Baden-Württemberg und sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

- Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind nur als Vorranggebiete festzulegen;
- die Aufhebung der bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen nach einer bestimmten Übergangsfrist.

## III. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Der bei den Regionalverbänden gegebenenfalls anfallende Planungsaufwand ist notwendige Folge ihrer Planungsaufgabe und in Summe eher als gering einzuschätzen. Der gegebenenfalls bei Kommunen anfallende Planungsaufwand ist einzelfallabhängig und zur Ausübung der Planungshoheit erforderlich.

## IV. Kosten für Private

Keine.

## V. Ergebnis der Anhörung der Verbände und Körperschaften zum Gesetzentwurf

Der Anhörungsentwurf war den Kommunalen Landesverbänden, den Trägern der Regionalplanung und über 40 weiteren Verbänden und Stellen übersandt worden. Insgesamt sind 45 Stellungnahmen eingegangen. In allen Stellungnahmen wird der Ausbau der Windkraft grundsätzlich begrüßt. Zu den weiteren Anhörungsergebnissen wird auf die als Anlage beigefügte Synopse verwiesen.

## VI. Umweltprüfung

Aufgrund der gesetzlichen Aufhebung der Wind-Regionalpläne in Artikel 2 des Gesetzentwurfs ist eine Strategische Umweltprüfung erforderlich, in der die Auswirkungen dieser gesetzlichen Aufhebung auf die Umwelt in einem Umweltbe-

richt dargestellt, bewertet und in einem Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungsverfahren überprüft werden.

Hierzu wird auf den anliegenden Umweltbericht und den ebenfalls als Anlage beigefügten Entwurf der Zusammenfassenden Erklärung und der Zusammenstellung der Überwachungsmaßnahmen verwiesen.

### *B. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1 (§ 11 Absatz 2 Satz 3)

Folgeänderung zu Nummer 2. Das Ziel in Ziffer 4.2.7 (Windkraft) des Landesentwicklungsplans 2002 sieht bisher vor, dass zur Steuerung der Windkraftnutzung in den Regionalplänen einerseits Gebiete festzulegen sind, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen Vorrang vor entgegenstehenden Raumnutzungen haben, und andererseits Gebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen unzulässig sind. Dieses Ziel entspricht nicht mehr der vorgesehenen Änderung des Landesplanungsgesetzes.

Zu Nr. 2 (§ 11 Absatz 7 Satz 1 2. Halbsatz)

Das Landesplanungsgesetz sieht bisher vor, dass im Regionalplan die Standorte für regional bedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regional bedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden. Vorranggebiete sind dabei Gebiete, die für die Windkraftnutzung vorgesehen sind und die andere raumbedeutsame Nutzungen (innerhalb dieses Gebietes) ausschließen, soweit diese mit der vorrangigen Windkraftnutzung nicht vereinbar sind.

Künftig soll die Regionalplanung Festlegungen zu Standorten von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen nur noch in Form von Vorranggebieten treffen können, um einen deutlichen Ausbau der Windkraft zu ermöglichen. Die Regionalplanung orientiert sich an dem diesem Gesetz zugrundeliegenden Ziel einer Stromerzeugung von rund 7 TWh (Terawattstunden) im Jahr 2020.

Gleichzeitig erhält die kommunale Ebene die Möglichkeit, Standorte für Windkraftanlagen vor Ort zu planen. Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit zur eigenverantwortlichen planerischen Steuerung von Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen. In den Bereichen schließlich, in denen weder auf regionaler noch auf kommunaler Ebene eine planerische Steuerung erfolgt, werden die öffentlich-rechtlichen Belange im immissionsschutzrechtlichen Verfahren geprüft. Windkraftanlagen sind dabei bauplanungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch zulässig.

Zu Nr. 3 (§ 30 Absatz 1, § 42, § 44 Absatz 1 und § 51)

Klarstellung aufgrund der Neufestlegung der Geschäftsbereiche der Ministerien gemäß der Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 31. Mai 2011 (GBl. 2011, S. 205).

Zu Artikel 2:

Ohne eine gesonderte Regelung zur Aufhebung der bisher bestehenden regionalplanerischen Festlegungen zur Steuerung der Windkraftnutzung wäre das mit der

vorgesehenen Gesetzesänderung verfolgte Ziel eines deutlichen Ausbaus der Windkraftnutzung im Land nicht zeitnah zu erreichen. Die bestehenden Festlegungen von Vorrang- und insbesondere von Ausschlussgebieten würden bis zum Inkrafttreten einer Neuplanung durch den jeweiligen Träger der Regionalplanung weiter gelten. Gemessen am ausdrücklichen Ziel des Gesetzes ist der dafür erforderliche Zeitraum, auch im Falle einer Verpflichtung der Träger der Regionalplanung zur Neuplanung, nicht vertretbar.

Die gesetzliche Aufhebung der Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen betrifft – wie die Änderung des Landesplanungsgesetzes in Artikel 1 – die in § 31 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes aufgeführten Träger der Regionalplanung. Entsprechende Festlegungen bestehen „Stand Februar 2012“ in den Regionalplänen des Verbands Region Stuttgart sowie der Regionalverbände Heilbronn-Franken, Ostwürttemberg, Mittlerer Oberrhein, Südlicher Oberrhein, Schwarzwald-Baar-Heuberg, Hochrhein-Bodensee und Bodensee-Oberschwaben.

Die in § 31 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes aufgeführten grenzüberschreitenden Träger der Regionalplanung, der Regionalverband Donau-Iller und der Verband Region Rhein-Neckar, unterfallen den jeweiligen staatsvertraglichen Regelungen.

Eine sofortige Aufhebung der bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen würde jedoch künftige Neuplanungen praktisch unmöglich machen, weil im ungesteuerten Zustand Fakten geschaffen werden können, die einer beabsichtigten Planung entgegenstehen. Eine neue regionalplanerische Steuerung durch Festlegung von Vorranggebieten wird erst nach Durchführung eines Regionalplanverfahrens verbindlich.

Auch die Gemeinden, die planerisch steuern wollen, brauchen Zeit, um ihre Flächennutzungspläne aufzustellen. Sie müssen dazu Erhebungen und Gutachten einholen, um ein gesamträumliches Planungskonzept zu erstellen, das der Windkraft in ihrem Gebiet substanziell Raum schafft. Auch die Bürgerinnen und Bürger sind in diesem Zeitraum aktiv einzubinden.

Die gesetzliche Aufhebung der bestehenden regionalplanerischen Festlegungen von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgt am 1. Januar 2013, damit die Gemeinden und Städte eine gewisse Vorlaufzeit für die Planung erhalten. Verankert wird diese Übergangsfrist in dem gestaffelten Inkrafttreten in Artikel 3 in Absatz 2.

Zu Artikel 3:

Zu Absatz 1

Die Änderung des Landesplanungsgesetzes tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die entsprechende Übergangsregelung für die Aufhebung der bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen.



1

Anlage

<b>Regelfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Ziffer 4.3 der VwV-Regelungen zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LplG)</b>		
<b>Zielbereiche nach Anlage 2 der VwV-Regelungen</b>	<b>Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung</b>
<b>Mensch und Gesellschaft</b>	Ausbau der Windkraftanlagen (WKA) kann Auswirkungen auf die Lebensqualität haben: Der forcierte Ausbau der „heimischen“ Windkraft deckt einen Teil der Versorgungslücke mit Strom, die durch den Atomausstieg entsteht. Er trägt zur standortnahen Stromversorgung industrieller und privater Verbraucher bei. Gleichzeitig können Stadt- und Siedlungsentwicklung sowie Erholungsräume betroffen sein; durch den Ausbau können die Möglichkeiten zur Naturerholung und -erfahrung beeinträchtigt werden.	Der Ausbau der WKA soll möglichst natur- und landschaftsverträglich erfolgen, die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Abstände sind einzuhalten (siehe unten).
<b>Arbeit und Beschäftigung</b>	Der Ausbau der WKA kann sich positiv auf die Wirtschaftsstruktur auswirken. Der Ausbau der WKA's, die damit zusammenhängende Planung und die Schaffung der notwendigen Infrastruktur erfordern auch vor Ort Ingenieur-, Planungs- und Bauleistungen. Ebenfalls gestärkt werden Forschung, Entwicklung und Lehre rund um grüne Technik, Maschinenbau, Werkstoffe, die Elektrotechnik und die Energiewirtschaft.	Die Änderung des Landesplanungsgesetzes (LplG) wird sich positiv auswirken; gerade kleine und mittlere Unternehmen können sich am Ausbau der WKA beteiligen; Stärkung des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg.
<b>Wirtschaft und Konsum</b>	Positive Auswirkung auf das Produkt „Strom“: Unter Einsatz umweltschonender Technologien wird ein umweltverträgliches und	Die Änderung des LplG wird sich positiv auswirken.

2

Anlage

<b>Regelfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Ziffer 4.3 der VwV-Regelungen zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG)</b>		
<b>Zielbereiche nach Anlage 2 der VwV- Regelungen</b>	<b>Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung</b>
	<p>zukunftsfähiges Produkt geschaffen. Die Versorgungslücke, die durch den Atomausstieg entsteht, kann zum Teil durch „heimische“ Windkraft gedeckt werden; Beitrag zur standortnahen Stromversorgung industrieller und privater Verbraucher.</p> <p>Im Gegensatz zu anderen Arten der nicht regenerativen Stromerzeugung wird sich die Stromerzeugung von Windkraft positiv auf die Effizienz der Kreislaufwirtschaft auswirken.</p> <p>Durch Windkraftanlagen wird i.d.R. land- bzw. forstwirtschaftlichen Unternehmen Nutzfläche entzogen. Im Emissionsradius von Windkraftanlagen wird eine Ansiedlung land- und forstwirtschaftlicher Betriebsstätten regelmäßig ausgeschlossen.</p> <p>Inbesondere der Eingriff in das Landschaftsbild kann zu Konflikten mit den Interessen des Tourismus führen.</p>	<p>Eine geeignete Standortauswahl kann Bewirtschaftungsschwermisse vermeiden.</p> <p>Als eine der Zulässigkeitsvoraussetzungen von Windkraftanlagen im Außenbereich sieht § 35 Abs. 5 Satz 2, 1. Halbsatz BauGB eine Verpflichtungserklärung vor, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.</p> <p>Ausnahmen für bestimmte Anlagentypen können nicht generell von vornherein festgelegt werden. Eine Zulässigkeit muss im Einzelfall geprüft werden.</p> <p>Gravierende wirtschaftliche Auswirkungen von WKA auf tourismusbezogene Betriebe sind im Fall der Planung bei der Abwägung der Belange im Rahmen der Standortauswahl zu berücksichtigen.</p>
<b>Natur und Umwelt</b>	<p>Der Ausbau der WKA wird Auswirkungen auf die Natur und das Landschaftsbild, den Artenschutz und die Lebensräume und den entsprechenden Flächenbedarf je nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Besonderheiten des jeweiligen Anlagentyps haben.</p>	<p>Der Ausbau der WKA soll möglichst natur- und landschaftsverträglich erfolgen; natur-, landschafts-, und artenschutzrechtliche Beschränkungen müssen ebenso wie immissionsschutzrechtlich erforderliche Abstände beachtet werden.</p>

3

Anlage

<b>Regelfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Ziffer 4.3 der VwV-Regelungen zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG)</b>		
Zielbereiche nach Anlage 2 der VwV- Regelungen	Auswirkungen	Einschätzung
	<p>Dazu gehören baubedingte Lärmemissionen und erhöhter Flächenbedarf.</p> <p>Ein weiterer Faktor ist die Landschaftszerschneidung, wie auch die betriebsbedingten Auswirkungen der Anlagen selbst (Lärm, Beschattung, „Diskoeffekt“, Beeinträchtigung von Korridoren und Zugräumen → Kollisionen von Vögeln und Fledermäusen, Störung von Brut- und Raststätten usw.).</p>	<p>Eine mit diesen Belangen verträgliche Standortauswahl für WKA wird die Folge sein. WKA sind damit weiterhin in und in der Nähe von Wohnsiedlungen, sowie u.a. in Naturschutzgebieten und der Kernzone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb nicht möglich. Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, insbesondere von Vogelschutzgebieten, sind zu berücksichtigen.</p> <p>Als weitere Maßnahmen sind vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Windenergieerlass mit Ermessensleitenden Maßstäben für Genehmigungsverfahren</li> <li>- Hinweise zu artenschutzrechtlichen und fachlichen Fragen bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen</li> <li>- Einrichtung von regionalen Kompetenzzentren</li> </ul>
<b>Energie und Klima</b>	Der Ausbau der WKA wird sich positiv auf die Einhaltung der Klimaschutzziele, die Gewährleistung eines breiten Energiemix, die sichere Energieversorgung, dem Anwachsen des Anteils der	Durch den Ausbau der WKA wird die Energiewende vorangebracht.

<b>Regelfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Ziffer 4.3 der VwV-Regelungen zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LplG)</b>		
Zielbereiche nach Anlage 2 der VwV- Regelungen	Auswirkungen	Einschätzung
	erneuerbaren Energien und die Energieforschung auswirken. Deckung eines Teils der Versorgungslücke, die durch den Atomausstieg entsteht.	Die Änderung des LplG wird sich positiv auswirken.
<b>Öffentliche Haushalte, Justiz und Verwaltung</b>	Der Ausbau der WKA kann sich positiv auf die kommunale Wertschöpfung auswirken. Die Ansiedlung von WKA kann zu einer Steigerung des Gewerbesteuerinkommens bei Kommunen führen, mittelständische Unternehmen können z.B. in die Wartungsverträge einbezogen werden. Stehen die WKA auf kommunalen Flächen, kann Pachtzins erhoben werden.  Errichtung von Bürgerwindrädern unter konzeptioneller- und finanzieller Beteiligung der ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger.	Die Änderung des LplG wird sich positiv auswirken.
<b>Globalisierung und internationale Verantwortung</b>	Mit dem Ausbau der WKA soll Baden-Württemberg zu einer führenden Energie- und Klimaschutzregion werden.	Die Änderung des LplG wird sich positiv auswirken.

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur  
**Anhörungsynopse zur Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Angehörte Verbände	Gesetzentwurf		Bewertung
	Artikel 1: Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete	Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind-Regionalpläne bis zum 1. September 2012	
<b>1. Regionalverbände:</b>			
<b>Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände</b> (Stellungnahme zu den Eckpunkten)	<p>Regionalverbände sind proaktiv zur Nutzung der Windkraft.</p> <p>Bisherige regionalplanerische Vorgaben geben Rechts- und Investitionssicherheit, vermindern Abstimmungsbedarf zwischen den Gemeinden und ermöglichen eine landesweit einheitliche und frühzeitige Bürgerbeteiligung.</p> <p>Durch Ausschlussgebiete werden die großräumigen Zusammenhänge des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes auf passender Maßstabsebene geklärt und die nachfolgenden Genehmigungsverfahren entlastet. Großräumige Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz geraten vor dem Hintergrund „kleinräumiger“ Einzelentscheidungen nicht aus dem Blick.</p> <p>Statt Festlegung nur über Vorranggebiete wären Festlegungen über Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete besser.</p>	<p>Aufhebung ist ein einmaliger Eingriff in die demokratisch legitimierte Planungskultur. Gestoppt wird der sinnvolle und zielorientierte Planungsprozess zum Ausbau der Windkraft, der zum Teil schon weit fortgeschritten ist.</p> <p>Anstelle dieses Planungsprozesses treten Einzelentscheidungen z.T. ohne Bürgerbeteiligung.</p> <p>Übergangsfrist von mindestens 2 Jahren sinnvoll.</p>	<p>Zu Artikel 1: Der Wegfall der Festlegung der regionalplanerischen Ausschlussgebiete dient dem Ziel des raschen Ausbaus der Windkraft. Durch die Festlegung von Vorranggebieten wird im Hinblick auf eine planungsrechtliche Zulässigkeit eine positive Vorentscheidung getroffen und somit Investoren von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten Investitions- und Planungssicherheit gegeben.</p> <p>Gleichzeitig erhalten damit auch die Städte und Gemeinden des Landes die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Planungshoheit Standorte für Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen planerisch zu steuern. Auch ohne regionalplanerische Ausschlussgebiete können nicht überall Windkraftanlagen entstehen. Denn Windkraftanlagen sind auch weiterhin in und in der Nähe von Wohnsiedlungen wie auch u.a. in Naturschutzgebieten und in der Kernzone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb nicht möglich. Auch die übrigen naturschutzgesetzlichen Einschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen, beispielsweise in FFH- oder Vogelschutzgebieten</p>

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		<b>Bewertung</b>
<b>Angehörte Verbände</b>	<b>Gesetzentwurf</b>	
<p>Artikel 1: Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete</p>	<p>Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind-Regionalpläne bis zum 1. September 2012</p>	<p>sowie aufgrund artenschutzrechtlicher Belange sind ebenso zu beachten wie entgegenstehende regionalplanerische Festlegungen und immissionsschutzrechtlich erforderliche Abstände. Zudem reicht das Windangebot in Teilen des Landes für eine wirtschaftliche Nutzung nicht aus. Darüber hinaus müssen Regional- wie auch Bauleitplanungen untereinander abgestimmt werden, so dass eine Steuerung von Windkraftanlagen weiterhin möglich ist.</p> <p>Zu Artikel 2: Ohne eine gesonderte Regelung zur Aufhebung der bisher bestehenden regionalplanerischen Festlegungen zur Steuerung der Windkraftnutzung wäre das mit der vorgesehenen Gesetzesänderung verfolgte Ziel eines deutlichen Ausbaus der Windkraftnutzung im Land nicht zeitnah zu erreichen.</p> <p>Zu Artikel 3: Mit der Übergangsfrist erhalten die Regionalverbände sowie die Städte und Gemeinden, die planerisch steuern wollen, eine gewisse Vorlaufzeit für ihre Planungen, die auch eine entsprechende Bürgerbeteiligung umfassen. Zunächst war dafür eine Übergangsfrist bis zum 1. September 2012 vorgesehen.</p> <p><b>Angesichts der Komplexität der Regional- wie auch Bauleitplanung wird eine Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2012 vorgeschlagen.</b></p>

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		Gesetzentwurf	Bewertung
<b>Angehörte Verbände</b>	<b>Artikel 1: Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete</b>	<b>Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind- Regionalpläne bis zum 1. September 2012</b>	
<b>Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände</b> (Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf)	<p>Regionalverbände votieren für ein alternatives Planungsmodell zum Ausbau der Windkraftnutzung: neben Vorrang- und Ausschlussgebieten soll es auch ungesteuerter Gebiete geben. Damit werde ein ungesteuerter Ausbau vermieden.</p> <p>Bei der Regionalplanung werden Bürgerinnen und Bürger unmittelbar beteiligt und zwar in einem Planungsstadium, in dem noch echte Teilnahme möglich ist.</p> <p>Durch den Gesetzentwurf besteht Gefahr, dass der ganzheitliche Ansatz der Regionalplanung verloren geht, auf Kommunen kommt erheblicher Abstimmungs- und Arbeitsaufwand und Kosten zu.</p> <p>Nur ein intensiver Planungsprozess schafft Akzeptanz.</p> <p>Die Strategische Umweltprüfung bedarf der Ergänzung. Der Betrachtungsmaßstab muss auf regionale Ebene herunter gebrochen werden. Durch Gesetz werden sich erhebliche Auswirkungen auf die Avifauna, die Insekten- und Fledermauswelt ergeben.</p> <p>Dafür wäre die Lösung mit Vorrang-, Ausschluss- und unplannten Gebieten besser.</p>	<p>Die Regionalverbände sprechen sich für eine mindestens 18 Monate umfassende Übergangszeit aus: gute Planung braucht Zeit.</p>	<p>Siehe Stellungnahme oben.</p> <p>Planungskosten für Städte und Gemeinden entstehen, wenn diese von ihrer Möglichkeit Gebrauch machen, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit Standorte für Windkraftanlagen in ihren Flächen-nutzungsplänen selbst planerisch zu steuern.</p> <p>Die Strategische Umweltprüfung erfolgt nach den mit den betroffenen Ressorts abgestimmten Vorgaben, der Umweltbericht wurde vom Ministerrat beschlossen. Im Übrigen kann dazu auf das Ergebnis der Umweltprüfung (Abschlussbericht) verwiesen werden.</p> <p><b>Angesichts der Komplexität der Regional- wie auch Bauleitplanung wird eine Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2012 vorgeschlagen.</b></p>

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		Gesetzentwurf	Bewertung
Angehörte Verbände	Artikel 1: Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete	Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind- Regionalpläne bis zum 1. September 2012	
<p><b>Verband Region Stuttgart</b></p>	<p>Verband bekräftigt seinen Einsatz für die Windenergie und seinen Koordinierungsanspruch: nur durch überörtliche und überfachliche Planung kann eine nachhaltige regionale Entwicklung gesichert werden.</p> <p>Durch „Verlust“ der Ausweisung von Ausschlussgebieten wird eine Reduzierung der Eingriffsintensität in Bezug auf das Landschaftsbild erschwert. Weder die Bündelung von Einzelanlagen, noch der Schutz von Siedlungsanlagen vor Umzingelung kann gewährleistet werden. Die möglichst umweltschonende Inanspruchnahme des Freiraums kann planerisch nicht mehr erreicht werden.</p> <p>Parallelplanungen von Regionalverband und Kommunen sind wenig effizient. Planungen werden sich insgesamt auf die wenigen geeigneten Bereiche konzentrieren → Gefahr widersprechender Konzeptionen. Deshalb: Koordinierungsfunktion der Region auch bei kommunalen Planungen.</p> <p>Umweltbericht genügt nicht den Anforderungen eines regionalplanerischen Verfahrens.</p>	<p>Im Übergangszeitraum ist keine planerische Sicherung geeigneter Standorte möglich → Gefahr: keine Abwehr der Windkraft entgegenstehender Nutzungen in bes. windhöffigen Gebieten, Erschwerung des Repowering. (Die vom Verband gefürchtete Gefahr kann durch zügige Planung vermieden werden und dazu dient auch die Übergangsfrist)</p> <p>Übergangsfrist ist für rechtskräftige Planaussagen unzureichend bemessen.</p> <p>Durch die Aufhebung wird das planerische Gegenstromprinzip durchbrochen: mit der gesetzlichen Aufhebung wird der zum Ausdruck gebrachte Planungs- und Gestaltungswille der demokratisch legitimierten Regionalversammlung ignoriert. Regionalverbände wie auch Kommunen werden nicht beteiligt.</p>	<p>Auch ohne regionalplanerische Ausschlussgebiete können nicht überall Windkraftanlagen entstehen. Denn Windkraftanlagen sind auch weiterhin in und in der Nähe von Wohnsiedlungen wie auch u.a. in Naturschutzgebieten und in der Kernzone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb nicht möglich. Auch die übrigen naturschutzgesetzlichen Einschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen, beispielsweise in FFH- oder Vogelschutzgebieten sowie aufgrund artenschutzrechtlicher Belange sind ebenso zu beachten wie entgegenstehende regionalplanerische Festlegungen und immissionsschutzrechtlich erforderliche Abstände. Zudem reicht das Windangebot in Teilen des Landes für eine wirtschaftliche Nutzung nicht aus.</p> <p>Im Weiteren sind die fachgesetzlichen Vorgaben für künftige Standorte für Windkraftanlagen, wie insbesondere die Abstände zu Wohnsiedlungen, Infrastrukturtrassen oder Schutzgebieten einzuhalten.</p> <p>Im Übrigen müssen die Planungen von Regionalverbänden und Kommunen bereits von Gesetzes wegen abgestimmt werden.</p> <p>Die Beteiligung von Regionalverbänden und Kommunen fand bereits bei Erörterung der Eckpunkte zum Gesetzentwurf im Sommer 2011, in den vier Regionalkonferenzen, bei Anhörung des Gesetzgebungsverfahrens</p>



Angehörte Verbände		Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		Bewertung
		Gesetzentwurf	Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind-Regionalpläne bis zum 1. September 2012	
	<p><b>Artikel 1:</b> Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete</p>		<p>wie auch bei Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungsverfahrens statt. Ein Verstoß gegen das Gegenstromprinzip kann damit nicht gesehen werden.</p> <p><b>Angesichts der Komplexität der Regional- wie auch Bauleitplanung wird eine Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2012 vorgeschlagen.</b></p>	
<b>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben</b>	<p>Nachhaltiger und zügiger Ausbau regenerativer Energieformen ist unverzichtbar. Dazu ist koordinierte regionale Gesamtplanung erforderlich.</p> <p>Nicht neue gesetzliche Bestimmungen sind entscheidend, sondern breite öffentliche Information sowie die Mitnahme der Bürger.</p> <p>Durch Gesetz besteht die Gefahr des unkoordinierten Aufstellens von Anlagen, Akzeptanz schwindet.</p> <p>„Planungswettbewerb“ zwischen Regionalverbänden und Kommunen ist kontraproduktiv. „Know-how“ zu Windkraftanlagen bei Städten, Gemeinden und Genehmigungsbehörden nicht vorhanden → Anstieg von Personal- und Prüfaufwand.</p> <p>Bei „Flut“ von Einzelgenehmigungsanträgen wird Bürgerbeteiligung eingeschränkt.</p>	<p>Übergangszeit ist zu kurz, keine kommunale wie interkommunale Steuerung möglich. Erst müssen schlüssige Gesamtkonzepte und gutachterliche Erhebungen (z.B. zum Artenschutz) für die Fortschreibung von Flächennutzungsplänen erarbeitet werden.</p> <p>Gesetz steht im Widerspruch zum Gegenstromprinzip nach § 2 Abs. 2 LplG: keine aktive Mitwirkung der Regionen bei Konkretisierung der Ziele der Landesplanung.</p>	<p>Eine breit angelegte Öffentlichkeits- und Akzeptanzkampagne begleitet den Gesetzentwurf. Neben bereits stattgefundenen vier Regionalkonferenzen, dem Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung ist auch die Einrichtung von Kompetenzzentren für Fragen der Energiewende (u.a. Wind) vorgesehen.</p> <p>Zur Einschränkung der Bürgerbeteiligung bei Einzelgenehmigungsverfahren: Ist für die Errichtung von Windkraftanlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, so muss ein förmliches immissionsschutzrechtliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung möglich. Allerdings soll durch eine Beratung der Antragsteller seitens der Genehmigungsbehörden angestrebt werden, freiwillig</p>	

Seite 5 der Anhörungssynopse

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		Gesetzentwurf	Bewertung
<p><b>Angehörte Verbände</b></p>	<p><b>Artikel 1:</b>  <b>Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG</b>  <b>Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete</b></p> <p>Ausschlussgebiete sind notwendig, um besonders wertvolle Kultur- und Naturlandschaften zu bewahren.</p> <p>Der Ausbau der Windkraft kann am besten durch zügige Fortschreibung der Wind-Regionalpläne erreicht werden + Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen Landesregierung und Regionalverbänden.</p> <p>Sinnvoll wäre die Festlegung von Vorrang-, Abschluss- und Vorbehaltsgeländen. Letztere eröffnen Städten und Gemeinden Möglichkeiten zur Windkraftplanung.</p>	<p><b>Artikel 2 und 3:</b>  <b>Aufhebung bestehender Wind-Regionalpläne bis zum 1. September 2012</b></p>	<p>fig ein förmliches Verfahren durchzuführen. Soweit der Antragsteller sich nicht für das förmliche Verfahren entscheidet, soll ihm die Genehmigungsbehörde nahelegen, aus Gründen der Akzeptanz die Pläne auf kommunaler Ebene in einer Informationsveranstaltung zu präsentieren. Dies wird im Windenergieerlass geregelt.</p> <p>Zur Notwendigkeit von regionalplanerischen Ausschlussgebieten:                      Besonders wertvolle Kultur- und Naturlandschaften sind bereits fachgesetzlich geschützt (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate).</p> <p>Zielvereinbarungen mit den einzelnen Regionalverbänden über die Ausweisung neuer Vorranggebiete für Windkraftanlagen dürften vor dem Hintergrund, dass es dafür an einer auf die einzelne konkrete Region des Landes „herunterbrechbaren“ Vorgabe des Ausbaubedarfs fehlt und dass trotz des gesetzlichen Auftrags 2003 an die Regionalplanung, Standorte für regionalbedeutungsame Windkraftanlagen festzulegen, in zwei Regionen bis jetzt kein Wind-Regionalplan vorliegt, für einen zeitnahen Ausbau der Windkraft nicht praktikabel sein.</p> <p><b>Angesichts der Komplexität der Regional- wie auch Bauleitplanung wird eine Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2012 vorgeschlagen.</b></p>

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur			
Angehörte Verbände	Gesetzentwurf		Bewertung
	Artikel 1: Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete	Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind- Regionalpläne bis zum 1. September 2012	
<b>Regionalverband Donau-Iller</b>	<p>Regionalverband ist zwar vom Gesetzentwurf nicht unmittelbar betroffen, wird jedoch auch der Windenergie mehr Raum verschaffen und hat entsprechende Schritte schon eingeleitet. Er ist jedoch der Auffassung, dass für den Ausbau der Windkraft ein abgestimmtes Vorgehen auf regionaler- wie kommunaler Ebene erforderlich ist. Dafür und auch für die Akzeptanz der Bevölkerung ist die Möglichkeit einer Festlegung von Ausschlussgebieten weiterhin erforderlich; Einzelgenehmigungen ohne Bürgerbeteiligung und vorherige räumliche Planungen sind kontraproduktiv.</p>		<p>Der Regionalverband ist aufgrund seiner staatsvertraglichen Grundlage und seiner grenzüberschreitenden Tätigkeit von dem Gesetzentwurf nicht betroffen.</p> <p>Zur fehlenden Bürgerbeteiligung in Einzelgenehmigungsverfahren kann auf die Ausführungen auf Seite 5 und 6 verwiesen werden (freiwilliges förmliches Verfahren).</p>
<b>Regionalverband Ost- württemberg</b>	<p>Regionalverband akzeptiert Änderung des Landesplanungsgesetzes.</p> <p>Er erwartet, dass in den Flächennutzungsplänen abschließend die planerischen Festlegungen für Windstandorte vorgenommen werden.</p> <p>Einzelgenehmigungen werden auch aufgrund ihrer fehlenden Bürgerbeteiligung kritisch gesehen.</p> <p>Regionalverband bietet sich als Kompetenzzentrum an.</p> <p>Ob Gesetzentwurf zu schnelleren oder praktikableren Lösungen führt, ist nicht absehbar.</p>	<p>Die Aufhebung bestehender Windregionalpläne wird kritisch gesehen.</p> <p>Eine Verlängerung der Übergangsfrist für Planungen auf kommunaler Ebene ist erforderlich. Erhebliche Kosten für Kommunen sind zu erwarten.</p>	<p>Zur abschließenden planerischen Festlegung von Windstandorten: Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit), sind Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen festzulegen (§ 11 Abs. 3 LplG).</p> <p>Zur fehlenden Bürgerbeteiligung in Einzelgenehmigungsverfahren kann auf die Ausführungen auf Seite 5 und 6 verwiesen werden (freiwilliges förmliches Verfahren).</p> <p>Das Angebot „Regionalverband als Kompetenzzentrum“ wird gerne angenommen und gefördert. Die Landesregierung betrachtet Regionalverbände als kompetente An-</p>

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur			
Angehörte Verbände	Gesetzentwurf		Bewertung
	Artikel 1: Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete	Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind-Regionalpläne bis zum 1. September 2012	
			<p>sprechpartner beim Ausbau der Windkraft und fördert dies.</p> <p><b>Angesichts der Komplexität der Regional- wie auch Bauleitplanung wird eine Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2012 vorgeschlagen.</b></p>
<b>Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg</b>	<p>Weiterer Ausbau der Windenergie wird begrüßt. Aber: Vorwurf der Verhinderungplanung wird abgelehnt. Suche nach weiteren Vorrangflächen wird aktiv betrieben und beschlossen.</p> <p>Schwarz-Weiß-Regelung hat sich bewährt auch in anderen Bundesländern, die gemessen am Anteil der Windenergie an der Stromerzeugung führend sind.</p> <p>Gesetzentwurf lässt unkoordinierte Verfahrensweise befürchten.</p> <p>Sinnvoll wären neue Festlegungen von Vorrang-Ausschluss- und Vorbehaltsgebieten. Letztere eröffnen Städten und Gemeinden Möglichkeiten zur Windkraftplanung.</p> <p>Ausschlussgebiete sind weiterhin für die fachgesetzlichen Tabuzonen sinnvoll.</p> <p>Bürgerbeteiligung wird im Planverfahren gewählt, nicht jedoch bei Einzelgenehmigungen.</p>	<p>Übergangsfrist muss mindestens 18 Monate betragen, sonst keine Steuerung von Seiten der Kommunen möglich.</p> <p>Gesetzliche Aufhebung von Ausschluss-, aber insbesondere der Vorranggebiete wird kritisch und als kontraproduktiv angesehen.</p> <p>Massiver Eingriff in Planungshoheit: die in langen Diskursen mit Kommunen und Öffentlichkeit erzielten Ergebnisse werden beseitigt.</p>	<p>Zum vorgesehenen Planungsregime (Festlegung von Vorranggebieten), zu den Steuerungsmöglichkeiten und der Verlängerung der Übergangsfrist kann auf die Ausführungen auf Seite 1 bis 3 verwiesen werden.</p> <p>Zur fehlenden Bürgerbeteiligung in Einzelgenehmigungsverfahren kann auf die Ausführungen auf Seite 5 und 6 verwiesen werden (freiwilliges förmliches Verfahren).</p> <p><b>Angesichts der Komplexität der Regional- wie auch Bauleitplanung wird eine Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2012 vorgeschlagen.</b></p>

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		Gesetzentwurf	Bewertung
Angehörte Verbände	Artikel 1: Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete	Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind-Regionalpläne bis zum 1. September 2012	
	Windenergieerlass wird begrüßt. Regionalverband stellt sich als Ansprechpartner für windkraftrelevante Fragen zur Verfügung.		
<b>Regionalverband Neckar-Alb</b>	<p>Spricht sich für eine verstärkte Nutzung der regenerativen Energiequellen aus. Nahezu alle Regionalverbände überarbeiten ihre Planungen mit dem Ziel, neue Vorranggebiete festzulegen. Dieser konstruktive Dialog wird durch den Gesetzentwurf unterbrochen. Der Gesetzentwurf ist jedoch der falsche Weg, eine großräumige Steuerung wird aufgegeben.</p> <p>Die Regionalverbände sprechen sich für die Lösung von Festlegungen von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorranggebieten</li> <li>- Vorbehaltsgebieten</li> <li>- Ausschlussgebieten aus. Diese Lösung sei deutlich umwelt-, natur- und artenschutzverträglicher.</li> </ul> <p>Die Novelle führt zu einem Rückgang der Bürgerbeteiligung. Bei der Regionalplanung werden die Bürger bei Standortsuche und Standortauswahl unmittelbar beteiligt, bei immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht.</p> <p>Erheblicher Arbeitsaufwand bei den Kommunen wird erwartet, eine Vielzahl von Flächennutzungsplanungen wird angestoßen.</p>	<p>Übergangszeit muss erheblich ausgedehnt werden, Vorschlag: 18 Monate.</p>	<p>Zum vorgesehenen Planungsregime (Festlegung von Vorranggebieten) zu den Steuerungsmöglichkeiten und der Verlängerung der Übergangsfrist kann auf die Ausführungen auf Seite 1 bis 3 verwiesen werden.</p> <p>Die Strategische Umweltprüfung erfolgt nach den mit den betroffenen Ressorts abgestimmten Vorgaben, der Umweltbericht wurde vom Ministerrat beschlossen. Im Übrigen kann dazu auf das Ergebnis der Umweltprüfung (Abschlussbericht) verwiesen werden.</p> <p>Zur fehlenden Bürgerbeteiligung in Einzelgenehmigungsverfahren kann auf die Ausführungen auf Seite 5 und 6 verwiesen werden (freiwilliges förmliches Verfahren).</p> <p><b>Angesichts der Komplexität der Regional- wie auch Bauleitplanung wird eine Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2012 vorgeschlagen.</b></p>

Angehörte Verbände		Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		Bewertung
		Gesetzentwurf	Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind-Regionalpläne bis zum 1. September 2012	
	<p><b>Artikel 1:</b> Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete</p> <p>der ganzheitliche Ansatz der Regionalplanung geht verloren.</p> <p>Die Strategische Umweltprüfung agiert an der Oberfläche der Probleme. Rückzug auf landesplanerische Maßstabebene ist nicht sachgerecht.</p>			
<b>Regionalverband Mittlerer Oberrhein</b>	<p>Spricht sich für eine verstärkte Nutzung der regenerativen Energien aus. Deshalb ist am 16.3.2011 der Aufstellungsbeschluss zur Verankerung neuer Vorranggebiete erfolgt. Durch den Gesetzentwurf wird der begonnene Dialog unterbrochen.</p> <p>Erheblicher Planungsdruck auf Kommunen + erheblicher interkommunaler Abstimmungsbedarf.</p> <p>Besser für geordneten Ausbau der Windkraft ist Schwarz, Weiß und Grau-Lösung (Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete).</p> <p>Deren Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verfahren laufen bereits</li> <li>- Ganzheitliche Betrachtungsweise</li> <li>- Entlastung der Kommunen</li> <li>- Gute Kommunikation</li> <li>- Berücksichtigung des großräumigen Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes</li> <li>- Verhinderung eines Flickenteppichs (Konzentrationswirkung).</li> </ul> <p>Vorgesehener Entwurf ist nicht nachhaltig, der von den Regionalverbänden geordnete Ausbau ist langfristig und akzeptiert.</p>	<p>Einmaliger und nicht gekannter Eingriff in demokratisch legitimierte Planungskultur. Anstelle von langen Diskursen mit allen Beteiligten erzielten Ergebnissen wird eine Vielzahl von Einzelentscheidungen für Investoren treten.</p> <p>Dem Grundanliegen der Regionalplanung = überörtlicher und alle Fachsichtspunkte zusammenfassender Ansatz wird widersprochen.</p> <p>Aufhebung ist nicht zielführend, ein Teilkomplex wird herausgebrochen, deren Wirkung ist unterschiedlich.</p> <p>Vorgesehene Übergangsfrist nicht ausreichend, gute Planung braucht Zeit. Vorschlag: 18 oder 24 Monate.</p> <p>Vorschlag: statt gesetzlicher Aufhebung Abschluss von Zielvereinbarungen.</p>	<p>Zum vorgesehenen Planungsregime (Festlegung von Vorranggebieten) zu den Steuerungsmöglichkeiten und der Verlängerung der Übergangsfrist kann auf die Ausführungen auf Seite 1 bis 3 verwiesen werden</p> <p>Zur fehlenden Bürgerbeteiligung in Einzelgenehmigungsverfahren kann auf die Ausführungen auf Seite 5 und 6 verwiesen werden (freiwilliges förmliches Verfahren).</p> <p>Zum Umweltbericht: Die Strategische Umweltprüfung erfolgt nach den mit den betroffenen Ressorts abgestimmten Vorgaben, der Umweltbericht wurde vom Ministerrat beschlossen. Im Übrigen kann dazu auf das Ergebnis der Umweltprüfung (Abschlussbericht) verwiesen werden.</p> <p>Zielvereinbarungen mit den einzelnen Regionalverbänden über die Ausweisung neuer Vorranggebiete für Windkraftanlagen dürften vor dem Hintergrund, dass es dafür an einer auf die einzelne konkrete Region des Landes „herunterbrechbaren“ Vorgabe des Ausbaubedarfs fehlt und dass trotz des gesetzlichen Auftrags 2003 an die Regional-</p>	

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		
Angehörte Verbände	Gesetzentwurf	
	Artikel 1: Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete	Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind- Regionalpläne bis zum 1. September 2012
<p><b>Regionalverband Nordschwarzwald</b></p>	<p>Einbindung der Bürger wird deutlich zurückgeführt:                      - zu spät in Fällen von Einzelgenehmigungen                      - ohne Bedeutung: bei freiwilliger Beteiligung im BImSchG-Verfahren = keine Rechtsposition                      - im falschen Verfahren: beim BImSchG-Verfahren nur Illusion eines Spielraums.                       Regionalverbände sind Kompetenzzentren, eine zusätzliche Einrichtung ist nicht erforderlich.                       Umweltbericht ist unzureichend, Beschränkung auf geringen Detaillierungsgrad nicht sachgerecht.</p>	<p>nauplanung, Standorte für regionalbedeutungssame Windkraftanlagen festzulegen, in zwei Regionen bis jetzt kein Wind-Regionalplan vorliegt, für einen zeitnahen Ausbau der Windkraft nicht praktikabel sein.                       Die Landesregierung betrachtet Regionalverbände als kompetente Ansprechpartner beim Ausbau der Windkraft und fördert dies.   <b>Angesichts der Komplexität der Regional- wie auch Bauleitplanung wird eine Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2012 vorgeschlagen.</b></p>
	<p>Ausbau der Windenergie wird begrüßt. Der Regionalverband hat sich intensiv in die Diskussion eingebracht und verschiedene Prozesse des Landes und der Region begleitet. Besondere Problematik naturschutzfachlicher Fragestellungen und der Windkraftnutzung im Schwarzwald (besonders windhöfliche Gebiete weisen ein hohes Konfliktpotential auf) blieben jedoch unbeantwortet, so dass der Planungsprozess noch nicht abgeschlossen werden konnte.                       Für Beibehaltung der ausschließlich planerischen Zuständigkeit bei den Regionalverbänden sprechen:                      - extrem hoher Koordinierungsaufwand bei planerischer Kompetenzverteilung auf Regionalverbände und Kommunen                      - Gefahr eines planerischen Flickenteppichs</p>	<p>Zum vorgesehenen Planungsregime (Festlegung von Vorranggebieten) und zu den Steuerungsmöglichkeiten kann auf die Ausführungen auf Seite 1 bis 3 verwiesen werden</p>

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		Gesetzentwurf		Bewertung
Angehörte Verbände	Artikel 1: Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete	Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind-Regionalpläne bis zum 1. September 2012		
	<p>- hohe kommunalpolitische Konfliktpotentiale</p> <p>- Windkraftanlagen sind eindeutig regionalbedeutsam und erfordern Planung der Regionalverbände</p> <p>- Gefahr nicht kalkulierbarer Einzelentscheidungen, insb. wenn vom Planvorbehalt des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB nicht Gebrauch gemacht wird</p> <p>- Gefahr einer Schiefelage der Regionalverbände untereinander, weil für grenzüberschreitende Regionalverbände Gesetz nicht gilt</p> <p>- Vorschlag: Änderung des LplG im Sinne von Festlegungen von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten.</p>			
<b>Regionalverband Südlicher Oberrhein</b>	<p>Planungsausschuss bekräftigt Ausbau der Windkraft.</p> <p>Gesetz ist jedoch nicht zielführend und wird abgelehnt. Gesetz enthält keine hinreichende Darstellung von Alternativen.</p> <p>Vorschlag: Regionalverband soll zukünftig Vorrang-, Vorbehalts-, und Ausschlussflächen festlegen dürfen.</p> <p>Einen größeren Ausbau der Windkraft lässt sich durch verbindliche Mengenziele für die einzelnen Regionen erreichen (und zwar verbindlich und mit Fristsetzung).</p> <p>Überörtliche Steuerung weiterhin auf Regionalplanebene sinnvoll, der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat dazu bereits umfangreiche</p>	<p>Aufhebung von demokratisch legitimierten Planungsentscheidungen wird abgelehnt. Sie steht im Widerspruch zum Gegenstromprinzip und bringt Doppelarbeiten mit sich.</p>	<p>Zum vorgesehenen Planungsregime (Festlegung von Vorranggebieten) und zu den Steuerungsmöglichkeiten kann auf die Ausführungen auf Seite 1 bis 3 verwiesen werden</p> <p>Zielvereinbarungen mit den einzelnen Regionalverbänden über die Ausweisung neuer Vorranggebiete für Windkraftanlagen dürften vor dem Hintergrund, dass es dafür an einer auf die einzelne konkrete Region des Landes „herunterbrechbaren“ Vorgabe des Ausbaubedarfs fehlt und dass trotz des gesetzlichen Auftrags an die Regionalplanung, Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festzulegen, in zwei Regionen bis jetzt kein Wind-Regionalplan vorliegt, für einen zeitnahen Ausbau der Windkraft nicht praktikabel sein.</p>	



Angehörte Verbände		Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		Bewertung
		Gesetzentwurf	Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind-Regionalpläne bis zum 1. September 2012	
	<p><b>Artikel 1:</b> Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete</p> <p>Vorarbeiten geleistet, mindestens 15 neue Vorranggebiete sind in der Planung.</p> <p>Beim jetzigen Gesetzentwurf ist deutlicher Rückgang der Bürgerbeteiligung zu erwarten.</p>		<p>Bei der stattgefundenen Beteiligung von Regionalverbänden und Kommunen im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren ist ein Verstoß gegen das Gegenstromprinzip nicht feststellbar (siehe auch Ausführungen auf Seite 4).</p> <p>Zur Bürgerbeteiligung kann auf die breit angelegte Öffentlichkeits- und Akzeptanzkampagne und die gesetzlichen Regelungen zur Bürgerbeteiligung verwiesen werden.</p>	
<b>Verband Region Rhein-Neckar</b>	<p>Verband ist aufgrund des Staatsvertrags mit Hessen und Rheinland-Pfalz vom Gesetzentwurf nicht betroffen. Er begrüßt diese „Sonderregelung“, die ihm den Spielraum zu einer länderübergreifenden Regionalplanung gibt.</p> <p>Dennoch werden die Zielsetzungen des Gesetzentwurfs unterstützt, jedoch das Gesetz als nicht zielführend angesehen. Die Planung soll weiterhin auf Regionalplanebene erfolgen. Regionalplanung ist rechtssicherer auch zur Vermeidung von Raumnutzungskonflikten und interkommunalen Abstimmungsnotwendigkeiten.</p> <p>Der Verband selbst strebt ein dreistufiges Verfahren an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorranggebiete</li> <li>- Ausschlussgebiete</li> <li>- „ausschlussfreie Gebiete“, die der kommunalen Planungshoheit unterliegen.</li> </ul>		<p>Der Regionalverband ist aufgrund seiner staatsvertraglichen Grundlage und seiner grenzüberschreitenden Tätigkeit von dem Gesetzentwurf direkt nicht betroffen. Für den Verband Region Rhein-Neckar ist inzwischen durch die Raumordnungskommission auf Basis des Staatsvertrages mit Hessen und Rheinland-Pfalz vereinbart worden, dass künftig regionalplanerisch nur Vorranggebiete und keine Ausschlussgebiete mehr für die Windkraftstandorte festgelegt werden.</p>	

Seite 13 der Anhörungssynopse

Angehörte Verbände		Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		Bewertung
		Artikel 1: Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete	Gesetzentwurf Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind- Regionalpläne bis zum 1. September 2012	
<b>Regionalverband Hochrhein-Bodensee</b>	<p>Unterstützt Ausbau der Windkraft, konstruktives Mitwirken des Regionalverbands wird zugesichert.</p> <p>Der Regionalverband wird die Ausweisung geeigneter Standorte unverzüglich vorantreiben.</p> <p>Der Regionalverband fordert ein LplG, in dem eine Schwarz-, Weiß-, Graulösung ermöglicht wird (Festlegungen von Vorrang-, Vorbehalt- und Ausschlussgebieten).</p> <p>Vorteil: landschaftsverträgliche Bündelung und Steuerung von Windkraftanlagen.</p> <p>Im Übrigen könne durch den laufenden Planungs- und Abstimmungsprozess von Regionalverband und Kommunen in kurzer Zeit ein effizienter Beitrag zur Erreichung des Windkraftausbaus erreicht werden.</p>	<p>Ansonsten: Forderung nach einer Fristverlängerung von mindestens einem Jahr.</p>	<p>Zum vorgesehenen Planungsregime (Festlegung von Vorranggebieten), zu den Steuerungsmöglichkeiten und zur Verlängerung der Übergangsfrist kann auf die Ausführungen auf Seite 1 bis 3 verwiesen werden.</p> <p><b>Angesichts der Komplexität der Regional- wie auch Bauleitplanung wird eine Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2012 vorgeschlagen.</b></p>	
<b>Regionalverband Heilbronn-Franken</b>	<p>Begrüßt und unterstützt die verstärkte Nutzung regenerativer Energien. Ein weiterer Ausbau der Windkraft ist bereits in Planung.</p> <p>Ein schnellerer Ausbau der Windkraft ist durch zusätzlich einzuführende Vorbehaltgebiete, Eignungsgebiete und/oder ergänzenden Vorgaben zu Ausbauzielen oder Zielvereinbarungen möglich.</p> <p>Künftige „Bescheidung“ der Planungsbefugnis wird äußerst kritisch gesehen.</p>	<p>Aufhebung wird äußerst kritisch gesehen; gravierender Eingriff in die regionale Gestaltungs- und Planungshoheit. Insbesondere ist hier nach der Verhältnismäßigkeit des Mittels (hätte nicht die Aufhebung der Ausschlussgebiete allein genügt?) zu fragen.</p> <p>Die vom Regionalverband zu leistende Beratungsfunktion kann zusammen mit dem Widerlass die zu kurze Übergangszeit nicht kompensieren.</p>	<p>Im Vorfeld des Gesetzentwurfs sind die unterschiedlichsten Alternativen für einen raschen Ausbau der Windkraft umfassend geprüft worden. Das vorgesehene Planungsregime (Festlegung von Vorranggebieten) sieht gemeinsam mit der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Steuerungsmöglichkeiten vor. Dazu kann auf die Ausführungen auf Seite 1 bis 3 verwiesen werden.</p>	

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		Gesetzentwurf	Bewertung
<p><b>Angehörte Verbände</b></p>	<p><b>Artikel 1:</b>  <b>Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG</b>  <b>Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete</b></p>	<p><b>Artikel 2 und 3:</b>  <b>Aufhebung bestehender Wind-Regionalpläne bis zum 1. September 2012</b></p>	<p>Die gesetzliche Aufhebung allein der Auschlussgebiete ist rechtlich nicht möglich, da die Festlegung von Vorranggebieten zwingend mit der Festlegung von Auschlussgebieten verknüpft war. Den Festlegungen von Vorrang- und Auschlussgebieten liegen ein planerisches Gesamtkonzept und eine Gesamtabwägung zugrunde, die die Aufhebung nur eines Teils davon ausschließt. Eine isolierte Aufhebung der Auschlussgebiete hätte dann auch Folgewirkungen auf die Abwägungsgrundlagen, die die Festlegung von Vorranggebieten betreffen.</p> <p>Zur fehlenden Bürgerbeteiligung in Einzelgenehmigungsverfahren kann auf die Ausführungen auf Seite 5 und 6 verwiesen werden (freiwilliges förmliches Verfahren).</p> <p>Zum Umweltbericht: Die Strategische Umweltprüfung erfolgt nach den mit den betroffenen Ressorts abgestimmten Vorgaben, der Umweltbericht wurde vom Ministerrat beschlossen. Im Übrigen kann dazu auf das Ergebnis der Umweltprüfung (Abschlussbericht) verwiesen werden.</p> <p><b>Angesichts der Komplexität der Regional- wie auch Bauleitplanung wird eine Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2012 vorgeschlagen.</b></p>
	<p>Bei Einzelgenehmigungsverfahren nach BImSchG werden keine Standortalternativen gesucht.</p> <p>Eine überörtliche Koordinierung und Abstimmung ist nur noch eingeschränkt möglich.</p> <p>Planungswettbewerb zwischen Regionalverbänden und Kommunen ist ungeeignet.</p> <p>Neue und komplexe Planungsaufgabe der Kommunen kann Rechtsunsicherheit nach sich ziehen. „Zeitlicher Vorteil“ des Gesetzentwurfs wird bei der Zunahme von Planungsträgern schwer zu erreichen sein.</p> <p>Gefahr besteht, dass „schnellere Genehmigungen“ den kommunalen Planungsprozess unterlaufen.</p> <p>Durch die Genehmigungsverfahren wird die Bürgerbeteiligung reduziert, so findet z.B. keine Standortalternativenprüfung statt. Betrachtungsgegenstand sind technische Alternativen und fachgesetzliche Mindeststandards.</p> <p>Der vom UM im Windenergieerlass vorgesehene Ausgleich über eine freiwillige Öffentlichkeitsbeteiligung im vereinfachten Verfahren wird bezweifelt.</p> <p>Fazit:                      - Es sind keine Gesetzesalternativen untersucht worden.</p>	<p>Es ist nicht vermittelbar, wenn zunächst Vorranggebiete gesetzlich aufgehoben und im Anschluss wieder festgelegt werden.</p>	

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur

Angehörte Verbände	Gesetzentwurf		Bewertung
	Artikel 1: Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete	Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind-Regionalpläne bis zum 1. September 2012	
	<p>- Es liegt ein gravierender Eingriff in die Planungshoheit vor.</p> <p>- Unterschiede zwischen räumlicher Wirkung von Regionalplanung und Anlageneignung sind nicht berücksichtigt worden.</p> <p>- Anforderungen an die Umweltprüfung sind nicht erfüllt.</p> <p>- Defizite bei der Bürgerbeteiligung sind zu erwarten.</p> <p>- Konflikte zwischen Einzelzielen der Novelle und dem Gesamtziel „raumverträglicher“ Ausbau der Windkraft sind vorprogrammiert.</p> <p>Gesetzentwurf sollte grundlegend überdacht werden.</p>		
<p><b>2. Kommunale Landesverbände, kommunale Verbände, Kommunen, kommunale Planungsverbände:</b></p>			
<b>Städtetag</b>	<p>Ablehnung des Windenergieerlasses: die darin vorgesehenen „Ermessensleitenden Maßstäbe für Genehmigungsverfahren“ im Windenergieerlass sind nicht erforderlich. Politische Zielvorgaben oder Ermessens einschränkende Normen im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden abgelehnt.</p> <p>Wald sollte wegen seiner klimaböologischen Bedeutung grundsätzlich nicht für die Nutzung von Windenergie herangezogen werden.</p>	<p>Übergangszeit ist vollkommen unzureichend. Eine nachhaltige Planung bedarf einer Vielzahl von Untersuchungen und Gutachten, die darauf gerichtet sein müssen, welche regenerativen Energiequellen am jeweiligen Standort optimal sind.</p> <p>Eine Übergangsfrist von mind. 18 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes ist erforderlich.</p>	<p>Der Windenergieerlass ist für nachgeordnete Behörden verbindlich. Für die Träger der Regionalplanung, die Gemeinden und sonstigen Träger der Bauleitplanung bietet der Erlass eine unverbindliche Hilfestellung für die Planung.</p> <p>Zum Wald: Das ambitionierte Ziel des Ausbaus der Windkraft kann nicht erreicht werden, wenn nicht auch Standorte im Wald für die Nutzung von Windenergie herangezogen werden. Dabei werden die Belange des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes angemessen-</p>

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		Gesetzentwurf	Bewertung
Angehörte Verbände	Artikel 1: Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete	Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind- Regionalpläne bis zum 1. September 2012	
			<p>sen in die Bewertung konkreter Standorte Eingang finden. So sind Windkraftanlagen auch weiterhin nicht in Naturschutzgebieten und der Kernzone des Biosphärenreservats möglich. Ein kompletter Ausschluss von Waldflächen dürfte unangebracht sein.</p> <p>Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg (FVA) wurde inzwischen mit der Erarbeitung eines Fachplans „Windkraft im Wald von Baden-Württemberg“ beauftragt. Ziel ist die Abgrenzung von Vorrangflächen für Windkraft im Gesamtwald von Baden-Württemberg. Die Arbeiten der FVA erfolgen in enger Abstimmung mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW).</p> <p>Zur Verlängerung der Übergangsfrist kann auf die Ausführungen Seite 2 ff verwiesen werden. <b>Angesichts der Komplexität der Regional- wie auch Bauleitplanung wird eine Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2012 vorgeschlagen.</b></p> <p>Zur Planungspflicht der Regionalverbände: Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit), sind Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen festzulegen (§ 11 Abs. 3 LplG).</p>
<b>Gemeindetag</b> (erste Stellungnahme)	<p>Der Ausbau der Erneuerbaren Energien wird begrüßt.</p> <p>Der Gesetzentwurf begegnet jedoch folgenden Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regionalverbände sollen nur noch Vorranggebiete festlegen können. Das bedeutet aber keine Planungspflicht.</li> <li>- In der Gesetzesbegründung fehlt die Darstellung der Rechtsgrundlagen kommunaler Planungen (wie z.B. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).</li> </ul>	<p>Ausbau der Erneuerbaren Energien wird begrüßt.</p> <p>Der Gesetzentwurf begegnet jedoch folgenden Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Aufhebung widerspricht Gegenstromprinzip: jetzt sollen ohne förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und ohne Mitwirkung der Gremien in den Regionalverbänden wie auch Kommunen die Wind-Regionalpläne ersatzlos aufgehoben werden.</li> </ul>	

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		Gesetzentwurf	Bewertung
Angehörte Verbände	<p><b>Artikel 1:</b>  <b>Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG                      Festlegung von Windkraftanlagen nur als                      Vorranggebiete</b></p> <p>- Die Planungen für Gemeinden sind zeitaufwändig und außerordentlich kostenintensiv: Landesweit ist mit Kosten von 5-10 Mio. € zu rechnen, dies ist in das Gesetzesvorblatt aufzunehmen.                      - Eine wirksame Steuerung von Windkraftanlagen ist mehr als fraglich, insbesondere wenn widerstreitende Konzepte auf regionaler wie kommunaler Ebene entstehen.                      - Keine Transparenz der Planungen, wenn beide Planentwürfe offenliegen + Gefahr mangelnder Koordination.                       Im Übrigen werden rechtliche Bedenken gegen pauschale Strategische Umweltprüfung erhoben.</p>	<p><b>Artikel 2 und 3:</b>  <b>Aufhebung bestehender Wind-                      Regionalpläne bis zum 1. September                      2012</b></p> <p>- Die mit dem Gegenstromprinzip verbundene Koordination, Abstimmung und Anpassung der Planungsebenen, also zwischen Regionalverbänden und Gemeinden, findet nicht statt. Ebenso fehlt die Beteiligung.                      - Durch Aufhebung entsteht Druck auf Gemeinden, eigene Planungen anzugehen (Gefahr einer Goldgräberstimmung).                      - Die Übergangsfrist ist unangemessen kurz, reicht für eine Änderung der Flächennutzungspläne einschließlich der Bürgerbeteiligung bei weitem nicht aus. Die Gemeinden können sonst ihre Planungsermächtigung nicht ausnutzen und Gefahr von Wildwuchs entsteht.                      - Eine Übergangsfrist von 18 Monaten ist angemessen.                      - Schnellere Genehmigungsverfahren für Flächennutzungspläne sind erforderlich.</p>	<p>Zur Darstellung kommunaler Rechtsgrundlagen in der Begründung:                      Die Begründung enthält die für den Gesetzesinhalt notwendigen Darstellungen. Im Übrigen werden im Windenergieerlass die Rechtsgrundlagen kommunaler Planungen ausführlich dargestellt.</p> <p><b>Angesichts der Komplexität der Regional- wie auch Bauleitplanung wird eine Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2012 vorgeschlagen.</b></p> <p>„Schnellere“ Genehmigungsverfahren für Flächennutzungspläne betreffen Regelungen des BauGB und können im derzeitigen Verfahren zur Änderung des LplG nicht aufgenommen werden. Im Übrigen hängt die Dauer des Genehmigungsverfahrens stets von den besonderen Umständen des Einzelfalls, insbesondere von der Komplexität der jeweiligen Planung, ab.</p> <p>Zur Beteiligung im Rahmen des Gegenstromprinzips kann auf die Ausführungen Seite 4 verwiesen werden.</p> <p>Zum Umweltbericht: Die Strategische Umweltprüfung erfolgt nach den mit den betroffenen Ressorts abgestimmten Vorgaben, der Umweltbericht wurde vom Ministerrat beschlossen. Im Übrigen kann dazu auf das Ergebnis der Umweltprüfung (Abschlussbericht) verwiesen werden.</p>

		Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		<b>Bewertung</b>
		<b>Gesetzentwurf</b>	<b>Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind- Regionalpläne bis zum 1. September 2012</b>	
<b>Angehörte Verbände</b>		<b>Artikel 1: Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete</b>		
<b>Gemeindetag (zweite Stellungnahme)</b>		Der Gemeindetag hat den Eindruck, dass im Windenergieerlass substanzielle Hinweise zur kommunalen Bauleitplanung vorgesehen sind. Der Gemeindetag bittet, auf diese Hinweise zu verzichten oder um möglichst schnelle Beteiligung des Gemeindetags bei der Ausgestaltung des Windenergieerlasses.		Der Windenergieerlass ist für nachgeordnete Behörden verbindlich. Für die Träger der Regionalplanung, die Gemeinden und sonstigen Träger der Bauleitplanung bietet der Erlass eine unverbindliche Hilfestellung für die Planung.  Der Entwurf des Erlasses wurde am 23. Dezember 2011 an Verbände, Interessengruppen und Behörden versandt, mit der Möglichkeit, Anregungen zu dem geplanten Windenergieerlass vorzutragen.
<b>Landkreistag</b>		Der Ausbau der Windkraft wird mitgetragenen Gesetzentwurf wird jedoch aus folgenden Gründen abgelehnt: - Läufe dem Ziel eines geordneten überörtlichen Ausbaus der Windkraft zuwider, denn eine planerische Steuerung ist nicht mehr möglich. Bisheriges Verfahren (Schwarz-Weiß-Lösung) war geeignet. Planungszuständigkeit soll bei den Regionalverbänden bleiben. - Bestehende Wind-Regionalpläne sind fachlich fundiert und weit fortgeschritten. - 3-stufiger Ansatz von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten sinnvoll. Diese Instrumente wären schnell, ganzheitlich, bürgerfreundlich, effizient und effektiv. - Ausschließliche Festlegung von Vorranggebieten und die Überlassung der „Restflächen“ für Kommunen werfen eine Vielzahl von Problemen	Die Übergangsfrist ist völlig unzureichend, unrealistisch und praxisfern. Sie ist auch rechtlich bedenklich, weil sie im Widerspruch zu den zeitlichen Form- und Verfahrensfristen des BauGB für Bauleitplanungen steht.  Die Übergangsfrist sollte auf 31.12.2013 festgelegt werden.	Zum vorgesehenen Planungsregime (Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen), zu den Steuerungsmöglichkeiten und zur Verlängerung der Übergangsfrist kann auf die Ausführungen auf Seite 1 bis 3 verwiesen werden.  <b>Angesichts der Komplexität der Regional- wie auch Bauleitplanung wird eine Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2012 vorgeschlagen.</b>  Zum Arten- und Naturschutz: Vor dem Hintergrund des angestrebten Ausbaus der Windkraft in Baden-Württemberg ist eine sorgfältige Prüfung und Auswahl der jeweiligen Standorte geboten. Um hierfür eine naturschutzfachliche Hilfestellung zu ermöglichen, hat das MLR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur	
Angehörte Verbände	Gesetzentwurf
	Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind-Regionalpläne bis zum 1. September 2012
<p><b>Artikel 1:</b> <b>Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete</b></p> <p>auf: sehr viele immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, Gefahr von ungesteuertem Wildwuchs, keine Einflussmöglichkeiten auf gewünschte optimale energetische Nutzung windhöflicher Flächen, deutliche Einschränkung der Bürgerbeteiligung bei immissionsschutzrechtlichen Verfahren, dadurch fehlende Akzeptanz und hoher Planungs- und Kostenaufwand bei Gemeinden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besondere Berücksichtigung der Staatsvertragsgebiete (RV Donau-Iller, Verband Region Rhein-Neckar)</li> <li>- Kosten für stark steigende immissionsschutzrechtliche Verfahren müssen vom Land im Rahmen des Konnexitätsprinzips abgegolten werden.</li> <li>- Artenschutz ist nur möglich, wenn landesweite koordinierte und ausreichend umfangreiche Grundlagenerhebung, Standards und Managementvorgaben vorliegen.</li> </ul>	<p><b>Bewertung</b></p> <p>die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) und die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg (FVA) beauftragt, in einem mehrstufigen Verfahren Beurteilungsgrundlagen zu den Artenschutzaspekten bei Windkraftstandorten zu erarbeiten.</p> <p>In einem ersten Teilprojekt wird die LUBW unter Artenschutzsichtspunkten eine Planungshilfe in Form einer landesweiten Karte erstellen, in der windkraftrelevante Schutzgebiete nach Naturschutz- und Waldrecht vor dem Hintergrund der Windöffnigkeit der Flächen dargestellt sind. In einem zweiten Teilprojekt werden Hinweise zu artenschutzrechtlichen u.-fachlichen Fragen bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) auf der Grundlage einer Literaturstudie erarbeitet. Dabei werden die in Baden-Württemberg von WKA besonders betroffenen Vogel- und Fledermausarten identifiziert. Auch sollen die für die artenschutzrechtliche Bewertung erforderlichen Kartierungsstandards bei Vorkommen von besonders betroffenen Vogel- und Fledermausarten (z. B. Häufigkeit und Zeitraum der Kartierung) festgelegt werden.</p> <p>Ergänzt wird dies durch die Erarbeitung von Kriterien für die artenschutzrechtliche Bewertung von WKA-Standorten (z. B. Abstandsflächen für Horststandorte). Zudem sollen Hinweise zur Vermeidung oder Verminderung von Kollisionen oder sonstigen negativen Effekten hinsichtlich der beson-</p>



Angehörte Verbände		Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		Bewertung
		Artikel 1: Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete	Gesetzentwurf Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind- Regionalpläne bis zum 1. September 2012	
				<p>ders betroffenen Vogel- und Fledermausarten gegeben werden. Diese Hinweise sollen im Frühjahr 2012 vorliegen.</p> <p>In einem dritten Teilprojekt wurde die LUBW beauftragt, in windhöufigen Bereichen das Vorkommen von Vogel- und Fledermausarten zu kartieren, die durch Windkraftanlagen beeinträchtigt werden können. Auf dieser Grundlage soll eine Karte erstellt werden, die Bereiche mit artenschutzrechtlichen Restriktionen für Windkraftanlagen aufzeigt. Für besonders windhöufige Bereiche soll die Karte Ende 2012, für andere windhöufige Bereiche Ende 2013 vorliegen. Eine Beschleunigung der Erhebung ist nicht möglich, weil die Zahl der zur Verfügung stehenden fach- und landeskundigen Kartierer begrenzt ist. Unabhängig von den in diesen Projekten erarbeiteten Unterlagen und Daten sind beim Bau von WKA im immissionsrechtlichen Zulassungsverfahren die ortsspezifischen naturschutzfachlichen Gegebenheiten im Einzelfall zu prüfen und zu berücksichtigen.</p>
<b>Nachbarschaftsverband Karlsruhe</b>	Windenergiepass darf keinen Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedeuten, deshalb Erarbeitung in enger Abstimmung mit den Kommunen.	Übergangsfrist ist für eine fach- und sachgerechte Windplanung viel zu kurz. Mindestens 18 Monate sind erforderlich.		<b>Angesichts der Komplexität der Regional- wie auch Bauleitplanung wird eine Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2012 vorgeschlagen.</b>
<b>Stadt Freiburg</b>	Vorschlag: partielle Ersetzung der bestehenden Regionalpläne durch kommunale Bauleitplanung.			Eine räumlich-partielle Ersetzung von geltenden Regionalplänen je nach Wirksamwerden von gemeindlichen Flächen-

Seite 21 der Anhörungssynopse

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		Bewertung
Angehörte Verbände	Gesetzentwurf	
Artikel 1: Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete	Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind- Regionalpläne bis zum 1. September 2012	
<p>Vorteil: Ausschlusswirkung wird nur da aufgehoben, wo Gemeinde neue Flächen ausweist.</p> <p>Gleichzeitig soll Regionalverbänden durch eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes eine räumlich konkretisierte Zielmenge an Windenergie vorgegeben werden.</p> <p>Parallel zur Änderung des LplG sollen im Wege der Abweichungskompetenz durch Änderung des LNatSchG die Möglichkeiten der Befreiungen (Aspekte des Landschaftsbildes und des Naturschutzes) für Windkraftanlagen geregelt werden.</p>	<p>nutzungsplänen würde jedenfalls zu einer nicht transparenten Sach- und Rechtslage führen: Es wäre schwierig festzustellen, welcher Regionalplan in welchem räumlichen Teilbereich wann seine Gültigkeit verliert. Darüber hinaus würde der Vorschlag bedeuten, dass die regionalplanerisch festgelegten Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen gegenüber Investoren – jedenfalls zunächst und über die bisher vorgesehene Übergangsfrist hinaus – weitergelten. Dies widerspräche dem Ziel, den Ausbau der Windkraft möglichst rasch zu beginnen.</p> <p>Zur Praktikabilität und Durchsetzbarkeit von Zielvorgaben kann auf die bisherigen Ausführungen Seite 6 ff verwiesen werden.</p> <p>Bereits heute sieht das Naturschutzgesetz punktuelle Befreiungsmöglichkeiten vor, um keine Änderungsverfahren von Schutzgebieten durchführen zu müssen. Die Voraussetzungen richten sich nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Nach der Rechtsprechung des VGH ist eine Befreiung allerdings grundsätzlich nur für singuläre Eingriffe möglich. Dementsprechend ist eine Genehmigung von mehreren zusammen stehenden Windkraftanlagen oder von einem Windpark in einem Landschaftsschutzgebiet nicht durch eine Befreiung, sondern nur über eine Aufhebung der entsprechenden Schutzverordnung möglich. Die gewünschte Rechtsänderung würde</p>	

Angehörte Verbände		Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		Bewertung
		Artikel 1: Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete	Gesetzentwurf Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind- Regionalpläne bis zum 1. September 2012	
				auch an bundesrechtliche Grenzen stoßen, da auch die §§ 20, 26 BNatSchG nur eine Freistellung von einzelnen Windkraftanlagen im Wege der Befreiung ermöglichen. Einer abweichenden Regelung durch den Landesgesetzgeber sind diese Normen, die zu den Allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzrechts gehören, wegen Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 Grundgesetz verschlossen.  Im Ergebnis hält daher das insoweit zuständige Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Befreiungen im Einzelfall für möglich; aufgrund des Bundesrechts und einschlägiger Rechtsprechung wird aber zumindest bei der Genehmigung mehrerer Windkraftanlagen nach wie vor eine Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich sein.
<b>Stadt Lahr</b>	„Erweiterung“ der Planungshoheit wird ausdrücklich begrüßt.	Aber: für Planung ist nachhaltiges Gesamtkonzept erforderlich und damit ausreichend Zeit. Die vorgesehene Übergangsfrist ist vollkommen unzureichend, mindestens 18 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes sind erforderlich.		<b>Angesichts der Komplexität der Regional- wie auch Bauleitplanung wird eine Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2012 vorgeschlagen.</b>
<b>Kreisverband Ortenaukreis des Gemeindetags</b>		Resolution an die Landesregierung mit der dringenden Bitte um eine Fristverlängerung von 6 Monaten bis 28.02.2013. Sowohl Kommunen, wie auch Regionalverbände haben dann Zeit, die Ausweisung neuer Standorte in der gebotenen Tiefe und planerisch sauber darzustellen.		<b>Angesichts der Komplexität der Regional- wie auch Bauleitplanung wird eine Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2012 vorgeschlagen.</b>

Seite 23 der Anhörungssynopse

		Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		Bewertung
		Gesetzentwurf	Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind-Regionalpläne bis zum 1. September 2012	
<b>Angehörte Verbände</b>	<b>Artikel 1: Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete</b>	<b>Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind-Regionalpläne bis zum 1. September 2012</b>		
<b>Planungsverband Unteres Remstal</b>	Ausbau der Windkraft wird unterstützt.	Eine Übergangszeit von mindestens 18 Monaten wird gefordert.  Die bei der Standortfestlegung notwendige Sorgfalt und die im BauGB vorgeschriebenen Verfahrensschritte können sonst nicht eingehalten werden. Fundierte Bestandserhebungen, die neben naturschutzrechtlichen Aspekten auch Gesichtspunkte der Erschließung, der Emissionsproblematik, der Windhöflichkeit und des Landschaftsbilds umfassen, sind erforderlich.  Landesregierung betont stets, wie wichtig ihr die Partizipation der Öffentlichkeit an Planungsprozessen ist. Mit der Gesetzesänderung lässt sich das nicht vereinbaren. Kommunen wird es nicht möglich sein, die Öffentlichkeit angemessen einzubinden und deren Anregungen aufzunehmen. Die Übergangszeit ist deshalb auch nicht bürgergerecht.		<b>Angesichts der Komplexität der Regional- wie auch Bauleitplanung wird eine Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2012 vorgeschlagen.</b>
<b>Gemeindeverwal- tungsverband Kenzingen- Herbolzheim</b>	Gesetzentwurf wird begrüßt			
<b>Verwaltungsgemein- schaft Rosenstein</b>	Gefahr unkoordinierter Planungsergebnisse von Regionalverband und Kommunen wird gesehen.		Frist ist zu kurz bemessen, rechtssichere Bauleitplanung kann nicht erstellt werden.	<b>Angesichts der Komplexität der Regional- wie auch Bauleitplanung wird eine Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2012 vorgeschlagen.</b>

Seite 24 der Anhörungssynopse

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur			<b>Bewertung</b>
<b>Angehörte Verbände</b>	<b>Gesetzentwurf</b>	<b>Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind- Regionalpläne bis zum 1. September 2012</b>	
	<b>Artikel 1: Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete</b>		
<b>3. Naturschutz-, Ökologieverbände, Heimat- und Touristikverbände:</b>			
<b>BUND und NABU</b>	<p>BUND und NABU begrüßen den Ausbau der Windkraft, dieser muss aber landschafts- und naturverträglich erfolgen.</p> <p>Gesetz wird kritisch gesehen, bevorzugt wird eine Weiß-Grau-Schwarz-Regelung (Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete): Ausschlussgebiete sollten festgelegt werden können für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kernzonen von Nationalparks und Biosphärenreservate</li> <li>- Naturschutzgebiete</li> <li>- FFH-Gebiete mit Schutz Fledermaus</li> <li>- Naturnahe Waldkogegebiete</li> <li>- Nationale wie internationale Zugvogelkorridore</li> </ul> <p>NABU spricht sich für Zielvereinbarungen über den Mindestanteil von Vorranggebieten aus.</p> <p>Jedoch wird der Gesetzentwurf dann akzeptiert, wenn klare und umfassende Regelungen zu Natur- und Artenschutz im Windenergieerlass erfolgen.</p>	<p>Als Beschleunigung wird vorgeschlagen, diejenigen Regionalverbände zu belohnen, denen es bis zum 31.05.2012 gelingt, min. 1 % windhörige neue Vorranggebiete festzulegen. Bei diesen Regionalverbänden soll dann die Frist zur Aufhebung alter Pläne um ein Jahr verlängert werden.</p> <p>Zum vorgesehenen Planungsregime (Festlegung von Vorranggebieten) kann auf die Ausführungen auf Seite 1-3 verwiesen werden.</p> <p>Zum Abschluss von Zielvereinbarungen kann auf die Ausführungen Seite 6 verwiesen werden.</p> <p>Der Vorschlag zur Beschleunigung würde unter anderem bedeuten, dass das Weiterbestehen der alten Regionalpläne von einer Bedingung abhängig wäre. Die Bedingung wäre die Erreichung des Ziels, bis zum 31.05.2012 mindestens 1% neue windhörige Vorranggebiete festzulegen. Ob eine Rechtsvorschrift wie ein Regionalplan (Satzung) gilt oder nicht, muss klar erkennbar sein. Rechtsvorschriften dürfen deshalb nicht mit Bedingungen versehen sein.</p>	
<b>AG Fledermausschutz</b>	<p>Klarstellung, dass im planerischen Abwägungsprozess die verschiedenen öffentlichen Belange im Vorfeld des stets erforderlichen immissions-schutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgewogen werden.</p>		<p>Der planerische Abwägungsprozess erfolgt stets unter Abwägung der berührten Belange.</p>

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		Gesetzentwurf		Bewertung
Angehörte Verbände	Artikel 1: Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete	Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind- Regionalpläne bis zum 1. September 2012		
	<p>Eine Darstellung von Untersuchungsmethoden zur Fledermauspopulation für Gemeinden ist erforderlich.</p> <p>Eine Darstellung der Möglichkeit von Abschaltzeiten von Windkraftanlagen ist erforderlich, wenn negative Auswirkungen auf Fledermauspopulation nachgewiesen sind.</p>		<p>Zu den Auswirkungen auf Fledermauspopulationen wird auf die geplanten Hinweise zu artenschutzrechtlichen und artenschutzfachlichen Fragen bei der Planung und Genehmigung, die u. a. auch die Vermeidung und Verminderung von Kollisionen hinsichtlich besonders betroffener Fledermausarten betreffen, und auf die Ausführungen auf Seite 19 ff. verwiesen. Die Möglichkeit von Abschaltzeiten wird im artenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>	
<p><b>Landesnaturschutzverband</b> zugleich für: AG Die NaturFreunde, Landesfischereiverband, Landesjagdverband, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schwäbischer Albverein, Schwarzwaldverein und Schwäbischer Heimatbund</p>	<p>Derzeitige Schwarz-Weiß-Regelung im LplG ist nicht richtig, allerdings wird die vorgesehene Regelung (nur Vorranggebiete) für bedenklich gehalten. Ausschlussgebiete (allerdings in geringerer Ausdehnung) sind weiterhin sinnvoll insbesondere für Naturschutzgebiete, die Umgebung von Wohngebieten und Kernzonen von Biosphärengebieten, sowie Prozessschutzflächen, bestimmte FFH-Flächen, Biotope und andere geschützte Gebiete.</p> <p>Befürwortet wird Festlegung mit Vorrang-, Vorrang- und Ausschlussgebieten.</p> <p>Regionalplanung ist richtiges Instrument, Qualität der Bauleitplanung wird kritisch gesehen. Kommunen berücksichtigen nicht oder nur unzureichend das Gebot des Flächensparens und Biotop- und Artenschutzaspekte → Naturschutzfachlich mangelhafte Flächennutzungspläne und Gefahr einer Antragsflut von Einzelgenehmigungen.</p>	<p>Frist zur Aufhebung ist zu kurz, gerade die notwendigen Erhebungen des Vorgezugs, der Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten können nur in der Vegetationsperiode 2012 erfolgen und ist weder zeitlich noch von der Kapazität vorhandener Fachplanungsbüros vorher möglich.</p> <p>Aufhebung der derzeit gültigen Vorranggebiete ist nicht notwendig. Ausreichen würde die Aufhebung allein der Ausschlussgebiete.</p>	<p>Besonders schützenswerte Gebiete sind bereits fachgesetzlich geschützt. So sind beispielsweise in Naturschutzgebieten oder den Kernzonen von Biosphärengebieten Windkraftanlagen nicht zulässig. Zu den geplanten naturschutzfachlichen Hilfestellungen für die Planung wird auf die Ausführungen auf den Seiten 19 ff. und die geplanten Hinweise im Windenergieerlass verwiesen.</p> <p>Die Aufnahme eines förmlichen Anhörungsrechts im immissionsschutzrechtlichen Verfahren würde eine Änderung des Bundesrechts erfordern. Allerdings sieht der Windenergieerlass vor, durch eine Beratung der Antragsteller seitens der Genehmigungsbehörden darauf hinzuwirken, freiwillig ein förmliches Verfahren durchzuführen (siehe Ausführungen auf Seite 5).</p>	

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		Gesetzentwurf	Bewertung
Angehörte Verbände	Artikel 1: Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete	Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind- Regionalpläne bis zum 1. September 2012	
	<p>Im vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Verfahren → keine Öffentlichkeitsbeteiligung; dies muss geändert werden. Beantragt wird Einführung eines förmlichen Anhörungsrechts im Immissionsschutzgesetz.</p> <p>Zusätzliche Prüfbite: Namentliche Nennung weiterer zur berücksichtigender Fachpläne in § 11 Abs. 5 LplG wie z.B. Natura 2000, Generalwildwegeplan.</p>		<p>Zur zusätzlichen Prüfbite: Die windkraftfreundliche Novellierung des LplG hat zeitlichen Vorrang. Die Prüfbite soll bei der nächsten bereits vorgesehenen Novellierung des LplG aufgenommen werden.</p> <p>Zur Verlängerung der Übergangsfrist kann auf die Ausführungen auf Seite 1 bis 3 verwiesen werden.</p> <p>Im Übrigen ist die Aufhebung der Ausschlussgebiete allein rechtlich nicht zulässig, weil damit im Ergebnis auch die Abwägungsgrundlagen für die Festlegung der Vorranggebiete betroffen wären (siehe auch Ausführungen Seite 15 ff.).</p>
<b>Schwarzwaldverein</b>	<p>Die Energiewende wird unterstützt. Die Windkraft als eine landwirtschaftsbeeinträchtigende Energiegewinnungsform erfordert insbesondere in Berggebieten eine fundierte Planung.</p> <p>Die Planung dazu muss auf überregionaler Ebene stattfinden, Regionalplan = geeignetes Instrument. Es ist keine praktikable Lösung, wenn Planungen auf kommunaler Ebene erfolgen. Es ist zu befürchten, dass auf kommunaler Ebene die Windhöflichkeit und die Wirtschaftlichkeit die ausschließlichen Auswahlkriterien darstellen.</p> <p>Alternative: Interkommunale Windparks</p>	<p>Angemessene Verlängerung der Übergangsfrist, da ansonsten Rechtsunsicherheit und Wildwuchs befürchtet werden, Investoren wollen sich jetzt schon vertraglich Standorte sichern.</p>	<p>Zum vorgesehenen Planungsregime und zur Verlängerung der Übergangsfrist kann auf die Ausführungen auf Seite 1 bis 3 verwiesen werden.</p> <p>Auch ohne regionalplanerische Ausschlussgebiete können nicht überall Windkraftanlagen entstehen. Denn Windkraftanlagen sind auch weiterhin in und in der Nähe von Wohnsiedlungen wie auch u.a. in Naturschutzgebieten und in der Kernzone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb nicht möglich. Auch die übrigen naturschutzgesetzlichen Einschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen, beispielsweise in FFH- oder Vogelschutzgebieten</p>

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		Gesetzentwurf	Bewertung
<b>Angehörte Verbände</b>	<b>Artikel 1: Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete</b>	<b>Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind- Regionalpläne bis zum 1. September 2012</b>	<p>sowie aufgrund artenschutzrechtlicher Belange sind ebenso zu beachten wie entgegenstehende regionalplanerische Festlegungen und immissionsschutzrechtlich erforderliche Abstände. Zudem reicht das Windangebot in Teilen des Landes für eine wirtschaftliche Nutzung nicht aus.</p> <p>Zu verstärkten Berücksichtigung des Landschaftsschutzes: Ausführliche Hinweise zur Berücksichtigung des Belangs „Landschaftsschutz“ finden sich im Windenergieerlass.</p> <p>Zur fehlenden Bürgerbeteiligung in Einzelgenehmigungsverfahren kann auf die Ausführungen auf Seite 5 verwiesen werden (freiwilliges förmliches Verfahren).</p> <p><b>Angesichts der Komplexität der Regional- wie auch Bauleitplanung wird eine Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2012 vorgeschlagen.</b></p>
	<p>Planungsinstrumente sollen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorranggebiete</li> <li>- Vorbehaltgebiete</li> <li>- Ausschlussgebiete.</li> </ul> <p>So lassen sich am besten die spezifischen Verhältnisse im Land und regionale Besonderheiten berücksichtigen.</p> <p>Ausschlussgebiete sind weiter dringend nötig, da es Flächen gibt, auf denen Planungen nicht in Frage kommen (z.B. Naturschutzgebiete usw.).</p> <p>Verstärkte Berücksichtigung des Landschaftsschutzes gefordert → Rahmenkonzeption für einen natur- und landschaftsverträglichen Ausbau auf Ebene der Regionalverbände.</p> <p>Wichtig ist weiter die Bündelung von Windkraftanlagen, was ebenfalls für regionale bzw. interkommunale Planung spricht</p> <p>Möglichkeit der Bürgerbeteiligung sinkt erheblich (v.a. im vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit nicht vorgesehen).</p>		
<b>Deutscher Alpenverein ein Landesverband Baden-Württemberg</b>			Die Übergangsfrist wird für angebracht gehalten.



Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		Gesetzentwurf		Bewertung
Angehörte Verbände	Artikel 1: Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete	Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind- Regionalpläne bis zum 1. September 2012		
	<p>Er begründet die Änderung des Landesplanungsgesetzes und erhofft sich dadurch deutliche Impulse für einen schnelleren Ausbau der Windkraft.</p> <p>Allerdings müssen der Natur-, Landschafts- und Artenschutz wie auch touristische und natur-sportliche Nutzungen und die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft bei Standortwahl berücksichtigt werden.</p>			
<p><b>Schwarzwald Tourismus GmbH</b></p>	<p>Geplante Änderung des Landesplanungsgesetzes = größte Herausforderung für den Tourismus im Schwarzwald. Es droht eine radikale und erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes durch eine technische Überformung.</p> <p>Der Tourismus spielt für Baden-Württemberg eine erhebliche, für die Region Schwarzwald eine existenziell lebensnotwendige und wirtschaftlich sehr bedeutende Rolle.</p> <p>Bei Erwartungen und Motiven der Touristen steht auf Rang 1 das Motiv der schönen Landschaft.</p> <p>Der Schwarzwald gilt unter nationalen, wie internationalen Gästen als deutsche „Bilderbuchlandschaft“ schlechthin.</p> <p>Aufgrund der guten windhöflichen Lagen im Schwarzwald wird durch den Ausbau der Windkraft ein sehr negativer Landschaftseffekt erwartet.</p>		<p>Ausführliche Hinweise zur Berücksichtigung des Belangs „Landschaftsschutz“ finden sich im Windenergieerlass.</p> <p>Auch ohne regionalplanerische Ausschlussgebiete können nicht überall Windkraftanlagen entstehen. Denn Windkraftanlagen sind auch weiterhin in und in der Nähe von Wohnsiedlungen wie auch u.a. in Naturschutzgebieten und in der Kernzone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb nicht möglich. Auch die übrigen naturschutzgesetzlichen Einschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen, beispielsweise in FFH- oder Vogelschutzgebieten sowie aufgrund artenschutzrechtlicher Belange sind ebenso zu beachten wie entgegenstehende regionalplanerische Festlegungen und immissionschutzrechtlich erforderliche Abstände. Zudem reicht das Windangebot in Teilen des Landes für eine wirtschaftliche Nutzung nicht aus.</p>	

		Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		Bewertung
		Gesetzentwurf	Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind-Regionalpläne bis zum 1. September 2012	
<b>Angehörte Verbände</b>		<p><b>Artikel 1:</b> <b>Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überformung der natürlichen Landschaft</li> <li>- erhebliche Veränderung der wahrgenommenen Reliefstruktur</li> <li>- Störung der optischen und akustischen Ruhe</li> <li>- Störung durch Lichtemissionen Tag und Nacht</li> <li>- Störung durch Schattenschlag</li> <li>- Gefahr von Eiswurf.</li> </ul> <p>Insgesamt: Gefahr Rückgang des Tourismus als wichtiger Wirtschaftsfaktor.</p> <p>Deshalb: Unterstützung des Ausbaus von Windkraftanlagen an zentralen Stellen, die weniger sensibel sind. Hier wird Unterstützung angeboten + Anregung, dass sämtliche Energieträger (Wasserkraft, Biogas, Geothermie, Solar usw.) zu berücksichtigen sind.</p>		
<b>Berufsverband der Landschaftsökologen</b>		<p>Die Übertragung des Planungsrechts auf Kommunen wird positiv gesehen.</p> <p>Die zeitnahe Veröffentlichung des Windenergieerlasses wird für wichtig angesehen, da darin die fachlichen Kriterien und Anforderungen aus Sicht des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes geregelt werden.</p> <p>Der Windenergieerlass soll mit den Verbänden abgestimmt werden.</p>	<p>Übergangsfrist wird als deutlich zu kurz angesehen, zumal mit dem Windenergieerlass erst im Frühjahr 2012 zu rechnen ist.</p>	<p><b>Angesichts der Komplexität der Regional- wie auch Bauleitplanung wird eine Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2012 vorgeschlagen.</b></p>
<b>Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband</b>		<p>Notwendigkeit zum weiteren Ausbau der Windkraft wird gesehen, der besonderen Stellung von</p>		<p>Zur besonderen Stellung von Bauernhöfen, zur Bildung von Genossenschaften und zu</p>

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		Gesetzentwurf	Bewertung
<b>Angehörte Verbände</b>	<b>Artikel 1: Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete</b>	<b>Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind- Regionalpläne bis zum 1. September 2012</b>	
<b>band</b>	<p>Bauernhöfen muss beim Ausbau jedoch Rech- nung getragen werden.</p> <p>Bürger müssen einbezogen werden, vor allem Grundeigentümer sollten sich z.B. in genossen- schaftlicher Form an der Realisierung des Pro- jekts beteiligen.</p> <p>Angeregt wird, im LplG eine Regelung einzufüh- ren, dass bei Auswahl von Vorranggebieten Privatpersonen nicht benachteiligt werden.</p> <p>Windkraft soll auch in Naturschutzgebieten er- möglichst werden.</p> <p>Windkraftnutzung ist gut vereinbar mit landwirt- schaftlicher Nutzung, der dauerhafte Eingriff ist relativ gering.</p> <p>Sorge, dass großflächige Eingriffs- Kompensationen beim Naturschutz auf wertvol- len landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Darauf soll verzichtet werden.</p> <p>Gerade dem Problem der Lärmemissionen von Windkraftanlagen auf Einzelgehöften und Split- tersiedlungen ist Sorge zu tragen.</p> <p>Oberhalb der Gemeindeebenen soll die Koordi- nation der Belange erfolgen, damit geschlos- sen ist, dass zukünftig Schnelligkeit und Aktivität der Gemeinden ausschlagend sind.</p> <p>Schönheit der Landschaft soll weiter bewahrt werden.</p>		<p>den Kompensationen beim Naturschutz: Hinweise zu diesen Fragen finden sich im Windenergieerlass.</p> <p>Zur Befürchtung, Privatpersonen könnten bei der Auswahl der Vorranggebiete be- nachteiligt werden: Bereits nach der gelten- den Rechtslage sind bei der Regional- und Bauleitplanung sämtliche berührten öffent- lichen und privaten Belange gerecht ge- genseitig abzuwägen. Dies schließt die befürchtete Benachteiligung aus.</p>

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		Gesetzentwurf	Bewertung
Angehörte Verbände	Artikel 1: Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete	Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind-Regionalpläne bis zum 1. September 2012	
<p><b>Landesarbeitsgemeinschaft der Naturschutzbeauftragten</b></p>	<p>Die Energiewende wird unterstützt, das geplante Gesetz ist jedoch ungeeignet.</p> <p>Regionalverbände sollen beschleunigt Vorranggebiete ausweisen, die Gemeinden sollen sich in dieses regionalplanerische Verfahren einbringen.</p> <p>Regionalverbände = beste Planungsebene, Ausschlussgebiete sollen beibehalten werden.</p> <p>Ansonsten Verlust von regionaler Steuerung, fehlende Akzeptanz → mehr Klagen und Verlust von großräumigen Artenschutz.</p> <p>Planung auf regionaler Ebene bietet beste Voraussetzungen zur Vermeidbarkeit, Minimierung von Eingriffen in Natur- und Artenschutz und der Suche nach Standortalternativen aus naturschutzrechtlicher Sicht und ist das verfahrenssicherste Verfahren. Nur auf regionaler Ebene kann sich das Konzentrationsgebot verwirklichen.</p> <p>Eine Vielzahl von Einzelverfahren erfordert einen erheblichen höheren Einsatz an Personal und zeitlichen Ressourcen.</p> <p>Einheitliche Vorgaben z.B. zu Abständen, Beleuchtungs- und Abschaltvorschriften sind erforderlich.</p>	<p>Zum vorgesehenen Planungsregime (Festlegung von Vorranggebieten) kann auf die Ausführungen auf Seite 1 bis 3 verwiesen werden.</p> <p>Zu dem Erfordernis einheitlicher Abstände kann auf den Windenergieerlass verwiesen werden.</p>	<p>Die Vorschriften über die Beteiligung von Nachbarstaaten bei der Regionalplanung</p>
<p><b>Internationale Bodenseekonferenz</b></p>	<p>Da aufgrund der Windneigung vor allem an besonders sichtexponierten Standorten Windkraft-</p>		

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur			<b>Bewertung</b>
<b>Angehörte Verbände</b>	<b>Gesetzentwurf</b>		
	<b>Artikel 1:</b> <b>Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG</b> <b>Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete</b>	<b>Artikel 2 und 3:</b> <b>Aufhebung bestehender Wind-Regionalpläne bis zum 1. September 2012</b>	und kommunalen Bauleitplanung gelten unverändert weiter. Dass darüber hinaus weitere Abstimmungsmöglichkeiten in Betracht kommen, wird nicht zuletzt in Hinblick auf die Akzeptanz der Windkraftnutzung begrüßt.
<b>4. Bauberufe:</b>			
<b>Architektenkammer</b>	Förderung und Nutzung regenerativer Energiequellen werden begrüßt. Alle Formen der erneuerbaren Energien müssen herangezogen werden, eine ganzheitliche Betrachtung des Klimaschutzes ist erforderlich.  Gefahr: durch geplante Gesetzesänderung wird der Windenergie einseitig Vorrang gewährt → negative Überformung des Landschaftsbildes, Verlust der fundierten und ausgewogenen Regionalplanung.  Regionaler Planungsmaßstab ist geeigneter als der kommunale Planungsmaßstab. Für sinnvoll wird die Aufteilung in Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete gehalten. Differenzierung zwischen Vorrang- und Ausschlussgebieten bleibt weiterhin für die Weiterentwicklung der Kulturlandschaft wichtig.	Übergangsfrist zu kurz, nach den Erfahrungen der Architektenkammer ist diese unrealistisch. Ansonsten besteht die Gefahr einer nicht sorgfältigen Planung und einer unzureichenden Einbindung der Bürger.  Aufhebung der Festlegungen widerspricht Idee der ökologischen Modernisierung und nachhaltigen Wertentwicklung. Auf vorhandenes Wissen muss aufgebaut werden.  Vorschlag: Übergangsfrist 1. September 2013	Zu dem vorgesehenen Planungsregime (Festlegung von Vorranggebieten) und zur vorgesehenen freiwilligen Bürgerbeteiligung kann auf die Ausführungen auf Seite 1 bis 3 verwiesen werden.  <b>Angesichts der Komplexität der Regional- wie auch Bauleitplanung wird eine Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2012 vorgeschlagen.</b>

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		Gesetzentwurf	Bewertung
Angehörte Verbände	Artikel 1: Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete	Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind- Regionalpläne bis zum 1. September 2012	
<b>Bund Deutscher Landschaftsarchitekten</b>	<p>Klimawandel und damit Erneuerbare Energien sollen ganzheitlich betrachtet und in einem umfassenden Gesetz geregelt werden.</p> <p>Übergeordnete regionalplanerische Steuerung wird für sinnvoll gehalten, kommunaler Planungshorizont dafür wenig geeignet.</p> <p>Gefahr: es kommt nicht zu einem sachgerechten Planungswettbewerb zwischen Regionalverbänden und Kommunen, sondern zu einer Vielzahl von unsteuerbaren Einzelfallentscheidungen.</p> <p>Vorrang-, Ausschluss- und Vorbehaltsgebiete sind sinnvoll → kommunaler Planungshorizont ist damit ausreichend berücksichtigt, Verhinderung von unkoordinierter Verteilung von Windrädern, Schutz der Kulturlandschaft insbesondere in ihrer Identifikationsfunktion. Keine „Überprägung“ der Kulturlandschaft durch Erneuerbare Energien.</p> <p>Landschaftsverträgliche Bündelung von Windenergieanlagen nur auf regionaler, nicht auf kommunaler Ebene möglich.</p>	<p>Übergangszeitraum für regionale, wie auch kommunale Planungen zu kurz; geht zu Lasten der Qualität der fachlichen Bearbeitung wie auch der notwendigen Öffentlichkeitsbeteiligung.</p> <p>Entwicklung des Ausbaus der Windkraft war bisher durch ablehnende politische und öffentliche Grundhaltung geprägt. Um hier positiv einzuwirken, bedarf es einer landesweiten Information und Aufklärung und der Transparenz der Planungen. Auch aus diesem Grund ist ein längerer Übergangszeitraum erforderlich.</p> <p>Vorschlag: 1.09.2013</p>	<p>Zu dem vorgesehenen Planungsregime (Festlegung von Vorranggebieten) kann auf die Ausführungen auf Seite 1 bis 3 verwiesen werden</p> <p>Die Themen Klimawandel und Erneuerbare Energien sind in verschiedenen Fachgesetzen auf Bundes- wie auch auf Landesebene geregelt. Im Übrigen hat die Landesregierung die Arbeiten zu einem Entwurf eines Klimaschutzgesetzes bereits aufgenommen.</p> <p>Das LplG gibt ausschließlich den planerischen Rahmen für Festlegungen von Standorten raumbedeutsamer Windkraftanlagen vor.</p> <p><b>Angesichts der Komplexität der Regional- wie auch Bauleitplanung wird eine Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2012 vorgeschlagen.</b></p>
<b>5. Unternehmen und entsprechende Verbände:</b>			
<b>Bundesverband Windenergie e.V.</b>	<p>Streichung der Festlegung „Ausschlussgebiete“ wird begrüßt, denn zum einen können Kommunen jetzt über Flächennutzungspläne Standorte für Windkraftanlagen ausweisen, zum anderen werden Entscheidungen bürgernäher getroffen.</p>		<p>Ein Monitoring ist vorgesehen; auf den Umweltbericht und die Zusammenstellung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen wird verwiesen.</p>

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		Gesetzentwurf	Bewertung
Angehörte Verbände	Artikel 1: Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete	Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind- Regionalpläne bis zum 1. September 2012	
	<p>Monitoring ist erforderlich.</p> <p>Windenergieerlass schnellstmöglich erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Windhöflichkeit = wichtigstes Kriterium</li> <li>- Keine Höhenbeschränkungen</li> <li>- Bekenntnis zur Sichtbarkeit</li> <li>- Zusätzliche Schutzabstände (neben gesetzlichen) sind nicht erforderlich</li> <li>- Einheitliche Maßstäbe für das Genehmigungsverfahren</li> <li>- Förderung von Repowering.</li> </ul>		<p>Der Entwurf des Erlasses wurde am 23. Dezember 2011 an Verbände, Interessengruppen und Behörden versandt, mit der Möglichkeit, Anregungen zu dem geplanten Windenergieerlass vorzutragen.</p>
<b>Windcluster BW</b>	<p>Windcluster begrüßt Gesetzentwurf und insb. die Möglichkeit, dass auf kommunaler Ebene windkraftfreundlich geplant werden kann. Eine offene, transparente und nicht zuletzt wirtschaftlich erfolgreiche Umsetzung der Windenergie auf lokaler Ebene ist umso wichtiger.</p> <p>Gefahr besteht, dass erneut die Anwendung eines statischen Naturschutzes zur Blockade der zahlreich vorhandenen windstarken Gebieten führt. Um entsprechende Anwendung der Ausnahmevorschriften beim Natur- und Artenschutz wird gebeten.</p> <p>Vermieden werden sollten überbordende behördliche Auflagen, zumal Windkraftanlagen vollständig wiederverwertbar und reversibel sind.</p> <p>Durch Einsatz hocheffizienter moderner Windräder an windstarken Standorten kann bewusst</p>		<p>Zur Anwendung der Ausnahmevorschriften bei Natur- und Artenschutz finden sich im Windenergieerlass ausführliche Hinweise.</p> <p>Der Windenergieerlass wie auch die Kartierungen zu Artenschutz sind in Arbeit.</p>

Angehörte Verbände		Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		Bewertung
		Gesetzentwurf	Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind-Regionalpläne bis zum 1. September 2012	
	<p><b>Artikel 1:</b> Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete</p> <p>Rücksicht auf die Landschaft und die Bevölkerung genommen werden.</p> <p>Der angekündigte Windenergieerlass muss zügig und unmissverständlich formuliert sein, um die interkommunalen Planungen nicht zu verzögern. Auch die gebietscharfen Kartierungen z.B. zur Auerhuhnpopulation müssen rasch vorgelegt werden.</p>			
<b>Baden-Württembergischer IHK-Tag</b>	<p>Der Windausbau wird begrüßt, aber die Weitergabe der Planungsaufgabe an Kommunen wird kritisch gesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einheitlichkeit der Planung ist gefährdet</li> <li>- Vielzahl von ungesteuerten und zeit- und kostenaufwändigen Einzelfallentscheidungen</li> <li>- dadurch Rechtsunsicherheit</li> <li>- Kommunen müssen möglichst rasch Aufstellungsbeschlüsse fassen, um Wildwuchs auszuschließen.</li> </ul> <p>Eine kritische Gesetzesfolgenabschätzung ist notwendig.</p> <p>Ebenso notwendig sind landesweit einheitliche Entscheidungsgrundlagen z.B. in Form des angekündigten Windenergieerlasses.</p>	<p>Durch die gesetzliche Aufhebung werden jahrelange aufwändige und unter öffentlicher Beteiligung erarbeitete Planungen Makulatur.</p> <p>Es wird erhebliche Zeit brauchen, bis neue Vorranggebiete auf Regionalplanebene bzw. Konzentrationen auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind.</p> <p>Übergangsfrist ist kurz, Planungssicherheit ist nicht gegeben. Mehrjährige Übergangsfrist notwendig.</p> <p>Änderung des Planungsrechts schafft noch keine Akzeptanz, umfassende Information notwendig, dazu ist die vorgesehene Übergangsfrist auch zu kurz.</p>	<p>Zum vorgesehenen Planungsregime (Festlegung von Vorranggebieten), zu den Steuerungsmöglichkeiten und der Verlängerung der Übergangsfrist kann auf die Ausführungen auf Seite 1 bis 3 verwiesen werden.</p> <p><b>Angesichts der Komplexität der Regional- wie auch Bauleitplanung wird eine Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2012 vorgeschlagen.</b></p> <p>Um die Auswirkungen der Gesetzesänderung anhand der konkreten Entwicklung zu beobachten, ist außerdem ein Monitoring vorgesehen; auf den Umweltbericht und die Zusammenstellung der vorgesehenen Monitoringmaßnahmen wird verwiesen.</p>	
<b>Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.</b>	<p>Die Planungsbefugnis soll bei Regionalverbänden belassen werden, deren Instrumentarium ist auszubauen. Zukünftig sollen Vorrang-, Vorbe-</p>	<p>Die Aufhebung verletzt Gegenstromprinzip, die jahrzehntelang erfolgreiche Planungspraxis wird einseitig beschnitten.</p>	<p>Der Gesetzentwurf berührt nicht Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau und die Rohstoffsicherung. Ebenso</p>	



Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		Gesetzentwurf	Bewertung
<b>Angehörte Verbände</b>	<b>Artikel 1: Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete</b>	<p>Die Übergangsfrist ist völlig unrealistisch.</p> <p>halts- und Ausschlussgebiete möglich sein. Explizit sicherzustellen im LplG und den untergesetzlichen Regelwerken ist, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau und die Rohstoffsicherung sowie die angrenzenden Vorkommen nicht für Windenergieanlagen freizugeben sind (ebenso „Tabuzonen“ wie z.B. Naturschutzgebiete).</p> <p>Den Gemeinden und Regionalverbänden sollen Leitfäden zur Standsicherheit zur Verfügung gestellt werden (z.B. um Abbauwände in Steinbrüchen nicht zu gefährden).</p> <p>Gesetz trägt nicht zur Akzeptanz der Bürger für den Ausbau der Windkraft bei.</p> <p>Umweltbericht entspricht nicht Praxis der Planungsträger, es fehlen z.B. die Wechselwirkungen mit bauwürdigen Rohstoffvorkommen.</p>	<p>sind Fragen der Standsicherheit nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs. Im Übrigen dürfte die Einrichtung von Tabuzonen für Windkraftanlagen in Rohstoffsicherungsgebieten auch nicht erforderlich sein. Diese werden regelmäßig als Vorranggebiete festgelegt, so dass dort der Rohstoffsicherung entgegenstehende Nutzungen nicht zulässig sind.</p> <p>Zum Umweltbericht: Die Strategische Umweltprüfung erfolgt nach den mit den betroffenen Ressorts abgestimmten Vorgaben, der Umweltbericht wurde vom Ministerrat beschlossen. Im Übrigen kann dazu auf das Ergebnis der Umweltprüfung (Abschlussbericht) verwiesen werden.</p> <p><b>Angesichts der Komplexität der Regional- wie auch Bauleitplanung wird eine Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2012 vorgeschlagen.</b></p>
<b>6. Sonstige:</b>	<b>Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind- Regionalpläne bis zum 1. September 2012</b>		
<b>Wehrbereichsverwaltung Süd</b>	<p>Belange der Landesverteidigung müssen beim Ausbau der Windkraft berücksichtigt werden. Regionalverbände und Kommunen haben die Wehrbereichsverwaltung bei ihren Planungen zu beteiligen. Dasselbe gilt für die Genehmigungsbehörden bei ihren Genehmigungsverfahren.</p>	<p>Die Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung ergibt sich bereits aus den gesetzlichen Regelungen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und berührten Behörden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Windenergieerlass z.B. unter dem Stichwort „militärische Anlagen“ verwiesen.</p>	

Seite 37 der Anhörungssynopse

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur

Angehörte Verbände	Gesetzentwurf		Bewertung
	Artikel 1: Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete	Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind- Regionalpläne bis zum 1. September 2012	
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg	<p>Im Vorblatt und der Gesetzesbegründung ist das Ausbauziel „10 Prozent des Strombedarfs“ durch die Bezeichnung „10 Prozent der Stromerzeugung“ zu ersetzen. Grund: das Ausbauziel ist, bis zum Jahr 2020, 7 TWh/Jahr aus heimischer Windkraft zu decken. Dies entspricht 10 Prozent der gegenwärtigen Stromerzeugung in Baden-Württemberg. 10 Prozent des Strombedarfs würde ein Ausbauziel von 8 TWh/Jahr bedeuten. Die Begriffe Strombedarf und Stromerzeugung wurden bislang synonym verwendet, sollten jedoch klargestellt werden.</p>		<p>Die Begriffe „Strombedarf“ und „Stromerzeugung“ wurden bislang synonym verwendet. Ausbauziel der Landesregierung ist der Bau von Windkraftanlagen von rd. 7 TWh/Jahr bis zum Jahr 2020. Dies entspricht einem Zubau von ca. 1200 Windkraftanlagen. Diese Werte liegen unverändert dem Gesetzentwurf (Artikel 1, Änderung des rechtlichen Rahmens für die Regionalplanung; Artikel 2, Aufhebung der geltenden Wind-Regionalpläne) zugrunde. Es handelt sich um eine begriffliche Klärstellung. Die Änderung der Begriffe im Vorblatt und der Gesetzesbegründung kann daher vorgenommen werden.</p>
<b>7. Regierungspräsidien:</b>			
Regierungspräsidium Freiburg	<p>Zunahme von Raumordnungsverfahren auf solchen Flächen, die weder im Regionalplan als Vorranggebiet, noch im Flächennutzungsplan als Konzentrationszone ausgewiesen ist, wird erwartet → Bitte, diese Problematik im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen. Erwartet wird auch ein erheblicher zusätzlicher Arbeitsaufwand bei den Raumordnungs- und Baurechtsbehörden, wie auch bei Natur- und Immissionsschutzbehörden. Erwartet wird auch eine deutliche höhere Arbeitsbelastung bei den RP's (u.a. Beratungsaufwand im Vorfeld, im Zuge von Verfahrensbeiträgen)</p>		<p>Die Entwicklung der Anzahl möglicher Raumordnungsverfahren in den Bereichen, die weder im Regionalplan als Vorranggebiet festgelegt noch im Flächennutzungsplan als Konzentrationszone dargestellt sind, bzw. von Zielabweichungsverfahren wird beobachtet. Im Übrigen ist eine Einrichtung und Förderung von regionalen Kompetenzzentren bei den Regierungspräsidien vorgesehen, um im Zusammenhang mit der Windenergienutzung Planungssträger, Bauwillige und Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen und zu beraten.</p>

		Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		Bewertung
		Gesetzentwurf	Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind-Regionalpläne bis zum 1. September 2012	
<b>Angehörte Verbände</b>		<b>Artikel 1: Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete</b>		
		<p>Genehmigungsbehörde für Flächennutzungspläne, als Widerspruchsbehörde bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen). Schwerpunkt bei Referat Raumordnung und Baurecht, aber auch bei Referaten Industrie Luftreinhaltung, Naturschutz, Forst und Polizei).</p>		
<b>Regierungspräsidium Tübingen</b>		<p>RP begrüßt das Ziel des Ausbaus der Windkraft, plädiert aber für eine Beibehaltung der Planungshoheit auf regionaler Ebene. Festlegungen sollen weiterhin in Form von Vorrang-, Ausschluss- und Vorbehaltsgebieten möglich sein + evtl. Zielvereinbarungen mit den Regionalverbänden. Dies bedeutet Rechtssicherheit für alle Beteiligten.</p> <p>Ausschlussgebiete sind weiterhin für eine angemessene, schlüssige und abgestimmte Planung erforderlich.</p> <p>Verlagerung auf kommunale Ebene ist nicht zielführend, viele Gemeindegebiete sind für den Ausbau nicht geeignet.</p> <p>Parallelplanung begegnet vielen Bedenken.</p> <p>Flut von Einzelgenehmigungen z.T. ohne Bürgerbeteiligung ist die Folge, Gefahr von Akzeptanzproblemen.</p>	<p>Frist ist zu kurz, selbst wenn umgehend mit den Vorarbeiten begonnen wird. Liegen bereits Anträge auf Genehmigung vor, wird die Planung weiter erschwert.</p>	<p>Zu dem vorgesehenen Planungsregime (Festlegung von Vorranggebieten), zur Verlängerung der Übergangsfrist und zur vorgesehenen freiwilligen Bürgerbeteiligung kann auf die Ausführungen auf Seite 1 bis 5 verwiesen werden.</p> <p><b>Angesichts der Komplexität der Regional- wie auch Bauleitplanung wird eine Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2012 vorgeschlagen.</b></p>
<b>Regierungspräsidium Stuttgart</b>		<p>Straßenwesen und Verkehr: Weder im Gesetz, noch im Umweltbericht, noch in der Nachhaltigkeitsprüfung wird die Luftfahrt erwähnt. Hohe Windräder können jedoch ein</p>	<p>Raumordnung: der geplante Aufhebungstermin stellt Kommunen wie auch Regionalverbände vor große Herausforderungen. RP unterstützt Kommunen bei ihrer Planung.</p>	<p>Der Windenergieerlass ist der „richtige Ort“ für die Aufnahme von Hinweisen zur Behandlung von Belangen des Luftverkehrs.</p>

Seite 39 der Anhörungssynopse

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur		Gesetzentwurf	Bewertung
<b>Angehörte Verbände</b>	<b>Artikel 1: Neufassung von § 11 Absatz 7 LplG Festlegung von Windkraftanlagen nur als Vorranggebiete</b>	<b>Artikel 2 und 3: Aufhebung bestehender Wind- Regionalpläne bis zum 1. September 2012</b>	
	<p>erhebliches Sicherheitsproblem darstellen. In den einschlägigen Verfahren zur Standortauswahl, wie auch zur Genehmigung sind die Luftfahrtbehörden zu beteiligen. Dies sollte im Vorblatt und Begründung Erwähnung finden.</p> <p>Raumordnung: Vorranggebiete im RP-Bezirk weitgehend belegt.</p> <p>Es wird die Gefahr eines Zuwachses an Zielabweichungsverfahren in Hinblick auf die daraus resultierende Arbeitsbelastung angesprochen.</p>		

## **Umweltbericht der Landesregierung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen**

### **1. Einleitung**

#### **1.1. Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung bei der gesetzlichen Aufhebung der Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen**

Nach Artikel 3 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 (ABl. L 197 vom 21.07.2001, S.30 ff.,- künftig SUP-Richtlinie) in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40) ist bei allen Plänen und Programmen, die in den Bereichen der Raumordnung ausgearbeitet werden und einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Anlagen zu Nutzung von Windenergie zur Stromerzeugung setzen, eine Umweltprüfung vorgeschrieben.

Mit dem vorgesehenen Gesetzentwurf sollen die in den geltenden Regionalplänen festgelegten Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen aufgehoben werden. Die Zulässigkeit von Windkraftanlagen richtet sich dann nicht mehr nach diesen regionalplanerisch festgelegten Vorrang- und Ausschlussgebieten, sondern danach, ob dem Vorhaben im konkreten Fall öffentliche Belange entgegenstehen. Mit diesem Verzicht auf die bisherigen regionalplanerischen Steuerungswirkungen wird eine gesetzliche Planungsentscheidung getroffen und der Rahmen für künftige Genehmigungen von Windkraftanlagen verändert. Deshalb ist für diese gesetzliche Regelung eine Umweltprüfung durchzuführen.

Mit der vorgesehenen gesetzlichen Regelung werden jedoch keine Standortentscheidungen für Windkraftanlagen getroffen. Es wird lediglich anstelle des bisherigen regionalplanerisch festgelegten Rahmens ein anderer Rahmen vorgegeben, der durch die Prüfung im konkreten Anlagenehmigungsverfahren und gegebenenfalls durch künftige Planungen auf regionaler oder kommunaler Ebene ausgefüllt wird. Insoweit sind Inhalt und Detaillierungsgrad gering. Dementsprechend allgemein müssen somit auch die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass über die vorgesehene Aufhebung der bisherigen regionalplanerischen Festlegungen zur Windkraftsteuerung hinaus eine Änderung des Landesplanungsgesetzes vorgesehen ist, wonach die Träger der Regionalplanung zukünftig nur Vorranggebiete für Windkraftanlagen festlegen können, keine Ausschlussgebiete mehr. Im planerischen Abwägungsprozess werden die verschiedenen öffentlich-rechtlichen Belange im Vorfeld des stets erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und bei der Festlegung von Vorranggebieten eine positive Vorentscheidung im Hinblick auf die planungsrechtliche Zulässigkeit getroffen; hierdurch wird Investoren von Windkraftanlagen in den Vorrangge-

- 2 -

bieten Investitions- und Planungssicherheit gegeben. Gleichzeitig erhalten damit aber auch die Städte und Gemeinden des Landes die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Planungshoheit Standorte für Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen planerisch zu steuern. In den Bereichen schließlich, in denen weder auf regionaler noch auf kommunaler Ebene eine planerische Steuerung der Windkraftnutzung erfolgt, werden die öffentlich-rechtlichen Belange im immissionsschutzrechtlichen Verfahren geprüft.

### **1.2. Kurzdarstellung der gesetzlichen Regelung**

Das Ziel des Gesetzentwurfs, einen stärkeren Ausbau der Windkraft zu fördern, kann nur durch eine Kombination verschiedener Maßnahmen und unter Einbeziehung, Unterstützung und Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger erreicht werden. Eine dieser Maßnahmen ist neben der oben erwähnten Flexibilisierung des Landesplanungsgesetzes, zukünftig die Festlegung nur von Vorranggebieten für raumbedeutsame Windkraftanlagen vorzusehen, die gesetzliche Aufhebung der bestehenden Festlegungen von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplänen. Ohne eine solche Regelung wäre das mit der gesetzlichen Aufhebung verfolgte Ziel eines raschen und mengenmäßig deutlichen Ausbaus der Windkraftnutzung im Land nicht zu erreichen.

### **1.3. Untersuchungsrahmen**

Aufgrund des geringen Detaillierungsgrads der Regelung können die Umweltauswirkungen nur allgemein beschrieben und bewertet werden, zum Teil ist das auch gar nicht möglich. Weitere detailliertere Beurteilungen der Umweltauswirkungen erfolgen erst auf den Ebenen einer regionalen bzw. kommunalen Planung und im Rahmen einer bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

### **1.4. Verfahrensschritte und Beteiligung**

Ausgehend von dem Untersuchungsrahmen haben die beteiligten Ministerien die Auswirkungen der vorgesehenen Aufhebung durch Gesetz für ihren Geschäftsbereich geprüft. Das Ergebnis ist im Umweltbericht dargestellt.

## **2. Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Aufhebung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Belange dabei berücksichtigt wurden**

Die im Umweltbericht vorzulegenden Informationen umfassen auch die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind. Die Umweltziele dienen als Bewertungsmaßstab für die Umweltauswirkungen der vorgesehenen Aufhebung.

Die bestehenden Regelungen zum Umweltschutz, wie insbesondere im Natur-, Landschafts-, Arten-, und Immissionsschutz sind und werden durch die Aufhebung in ihrer Geltung nicht eingeschränkt.

- 3 -

So sind Windkraftanlagen beispielsweise weiterhin in und in der Nähe von Wohnsiedlungen wie auch in Naturschutzgebieten und der Kernzone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb nicht möglich. Die übrigen naturschutzrechtlichen Beschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen, wie das Artenschutzrecht und die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten sind ebenso zu beachten wie die immissionsschutzrechtlich erforderlichen Abstände.

### **3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Angaben**

#### **3.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands**

Mit der Aufhebung werden keine konkreten Festlegungen für Standorte von Windkraftanlagen getroffen. Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands müsste sich demzufolge auf das gesamte Landesgebiet beziehen. Dies ist jedoch in dieser Breite weder möglich, noch aufgrund der bereits genannten zeitlich nachfolgenden Umweltprüfungen erforderlich.

Beim Ausbau der Windkraft sind, standort- und anlagenbedingt, insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Boden,
- Klima,
- Fauna,
- Flora,
- biologische Vielfalt,
- Landschaft,
- Gesundheit des Menschen (wegen Lärm, Beschattung, Lichteffekten, Gefahr von Eiswurf usw.).

#### **3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der gesetzlichen Aufhebung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen**

Inhalt der Regelung ist der oben genannte Wechsel des planerischen Konzepts und damit die Aufhebung der bisherigen Vorrang- und Ausschlussgebiete in den bestehenden Regionalplänen. Als Folge davon wird auch eine entsprechende Flächennutzungsplanung für Windkraftanlagen ermöglicht.

Bei Nichtdurchführung würden die bisherigen Festlegungen von flächendeckenden Vorrang- und Ausschlussgebieten in den Regionalplänen bestehen bleiben.

Allerdings kann über die Entwicklung des Umweltzustands bei der jetzigen und der zukünftigen Rechtslage keine belastbare Prognose abgegeben werden.

- 4 -

Anzunehmen ist jedoch, dass quantitativ mehr und qualitativ leistungsfähigere Windkraftanlagen gebaut werden. Dieser Vorgabe folgt die Darstellung der nachfolgend beschriebenen Umweltauswirkungen:

### **Bericht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft:**

#### 1. Allgemeines

Mit der Aufhebung der Regionalpläne (Teilpläne Windkraft) beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen bis zur Vorlage kommunaler oder neuer regionaler Planungen zunächst ausschließlich nach § 35 BauGB. Soweit es sich um Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe über 50 m handelt, bedürfen Windkraftanlagen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Diese darf nur erteilt werden, wenn zum einen sichergestellt ist, dass die Pflichten nach § 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erfüllt sind, also u.a. keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können und eine entsprechende Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird.

Zum anderen dürfen generell öffentlich-rechtliche Vorschriften, beispielsweise des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, dem Vorhaben nicht entgegen stehen. Die Vereinbarkeit der Windkraftanlage mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wird vollumfänglich im Genehmigungsverfahren geprüft. Daraus ergibt sich z.B. auch, dass aufgrund der wasserrechtlichen Vorschriften in Wasserschutzgebieten der Zone 1 Windkraftanlagen unzulässig sind. In Zone 2-Gebieten hingegen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Durch die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes wird das Ziel verfolgt, Menschen, Tieren, und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen geht es vor allem auch darum, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Emissionen zu vermeiden oder zu vermindern.

#### 2. Immissionsschutzrechtliche Fragestellungen

Immissionsschutzrechtlich relevante Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen sind regelmäßig:

- Lärm
- Schattenwurf
- sog. Disko-Effekt.

Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm. Die einzuhaltenden Lärmwerte sind je nach Gebietscharakter unterschiedlich. Im Außenbereich (§ 35 BauGB) sind in der Regel die Lärmwerte für Mischgebiete zugrunde zu legen (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts). Es ist eine Schallimmissionsprognose zu erstellen. Zur Gewährleistung der Einhaltung der Lärmwerte sind entsprechende Abstände zur Wohnbebauung (Einzelhäuser, Splittersiedlungen) einzuhalten.



- 5 -

Die sog. bewegten Schatten und die als Disco-Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflektionen fallen als „ähnliche Umweltauswirkungen“ unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG.

Der Disco-Effekt stellt heutzutage aufgrund der matten Beschichtung der Windenergieanlagen regelmäßig kein Problem mehr da.

Schattenwurf von geringer Dauer ist hinzunehmen bzw. kann vernachlässigt werden. Von einer erheblichen Belästigungswirkung kann nach der Rechtsprechung ausgegangen werden, wenn die maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort – ggf. unter kumulativer Berücksichtigung aller Beiträge einwirkender Windenergieanlagen – mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Es ist deshalb sicher zu stellen, dass der Immissionsrichtwert nicht überschritten wird. Durch eine Auflage zur Genehmigung kann sichergestellt werden, dass durch eine Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt wird.

#### **Bericht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz:**

Durch die geplante Änderung des LplG sollen landesweit bisherige Vorrang- und Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen in bestehenden Regionalplänen aufgehoben werden. In diesem Zusammenhang ist zu erwarten, dass auf beplanten wie auch bislang unbeplanten Flächen deutlich mehr bzw. größere Windkraftanlagen gebaut werden, als dies nach den bisherigen (planungs-) rechtlichen Rahmenbedingungen zulässig war. In der Folge können auch naturschutzrelevante Flächen betroffen sein. Bei der Ausweisung neuer Vorrangflächen im Rahmen von Regionalplänen, der Festlegung von Standorten in Flächennutzungsplänen wie auch in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Einzelanlagen sowie bei Windparks außerhalb der Vorranggebiete sind daher die einschlägigen Bestimmungen der Naturschutzgesetze (Bund, Land) zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Vorschriften zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft (§§ 13 bis 15 BNatSchG), die Schutzgebietsvorschriften einschließlich Biotopschutzes (§§ 23 bis 30 BNatSchG) sowie die Belange des Artenschutzes (§§ 44 f. BNatSchG) prüfungsrelevant. Dies betrifft sowohl die baubedingten (z.B. Bau und Rückbau der Windkraftanlagen einschließlich der Zuwegung, Energiezu- und Weiterleitung) wie auch die betriebsbedingten Auswirkungen der Anlagen.

Einer besonderen Berücksichtigung unterfallen die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Netzwerk Natura 2000, auch wenn die Anlagen nicht innerhalb, sondern nur angrenzend an Natura 2000-Gebiete errichtet werden sollen (§ 33 und 34 BNatSchG).

Bei den Schutzgütern Vögel und Fledermäuse ist ferner die Berücksichtigung der Zugwege (Frühjahrs- und Herbstzug) erforderlich. Die notwendigen Untersuchungen bei der Genehmigung von Windkraftanlagen müssen sich an den jeweils aktuellsten naturschutzfachlichen Erkenntnissen sowie an den aktuellsten anerkannten Untersuchungs- und Methodenstandards orientieren. Weiterhin sind in konkreten Planungsverfahren Genehmigungs- und Auflagenvorbe-

- 6 -

halte im Hinblick auf naturschutzrelevante Entwicklungen während der Betriebsphase nach Errichtung einer Windenergieanlage vorzusehen.

Bei der Betroffenheit von geschützten Arten durch die Errichtung von Windkraftanlagen können im Genehmigungsverfahren als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Betriebsbeschränkungen bei bestimmten Witterungsbedingungen sowie die Einhaltung von Abständen zu Brut- und Fortpflanzungsstätten oder wichtigen Nahrungs- oder Überwinterungsgebieten in Betracht kommen. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Landschaft nicht vermieden oder kompensiert werden können, sind die Belange, die für das Vorhaben sprechen, mit den betroffenen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzuwägen.

Soweit die Errichtung einer Windkraftanlage im Wald die Umwandlung von Wald voraussetzt, erfordert dies neben dem Vorliegen der übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen eine forstbehördliche Genehmigung nach §§ 9 ff. LWaldG.

#### **Bericht des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur**

Beim Ausbau von Windenergieanlagen werden Flächen versiegelt. Der Flächenverbrauch ist jedoch insgesamt als relativ gering zu bewerten. So beträgt die Flächenversiegelung pro Anlage ca. 100 qm; nachteilige Auswirkungen sind vernachlässigbar, zumal Windkraftanlagen im Außenbereich im Übrigen einer Rückbauverpflichtung nach § 35 Absatz 5 Baugesetzbuch unterliegen.

Im Übrigen wird, soweit möglich, auf vorhandene Infrastruktureinrichtungen (Zufahrtswege und Leitungsanlagen) zurückgegriffen.

#### **3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Durch die Änderung der gesetzlichen Grundlagen und die Aufhebung der bestehenden regionalplanerischen Festlegungen zur Windkraftsteuerung wird zunächst nur die planungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung von Windkraftanlagen beeinflusst. Nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter des Bundesimmissionsschutzgesetzes können erst durch die Errichtung von Windkraftanlagen im konkreten Einzelfall entstehen. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen werden im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geregelt.

#### **3.4 In Betracht kommende anderweitige Möglichkeiten**

- Ein Verzicht auf die Aufhebung der festgelegten Vorrang- und Ausschlussgebiete würde einem raschen und deutlichen Ausbau der Windkraftnutzung entgegenstehen. Die bestehenden Festlegungen von Vorrang- und insbesondere von Ausschlussgebieten würden bis zum Inkrafttreten einer Neuplanung durch den jeweiligen Träger der Regionalplanung weiter gel-

- 7 -

ten. Gemessen am ausdrücklichen Ziel des Gesetzes ist der dafür erforderliche Zeitraum, auch im Falle einer Verpflichtung der Träger der Regionalplanung zur Neuplanung nicht vertretbar.

- Eine Aufhebung der Ausschlussgebiete unter gleichzeitiger positiver Neuplanung der Vorranggebiete durch den Gesetzgeber ist nicht möglich. Aufgrund der Komplexität der Festlegungen und des entsprechenden Verfahrens ist dies in einem generell-abstrakten Gesetzgebungsverfahren ausgeschlossen.

#### **4. Folgende zusätzliche Angaben:**

##### **4.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale bei der Vorgehensweise und Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Umfang und Tiefe der Prüfung der Umweltauswirkungen wurden von den Ministerien in einer interministeriellen Besprechung am 04.08.2011 festgelegt. Untersuchungstiefe und Untersuchungsbreite wurde an den geringen Detaillierungsgrad der gesetzlichen Änderung angepasst.

##### **4.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der gesetzlichen Aufhebung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen**

Durch die gesetzliche Aufhebung der Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen werden keine konkreten Standorte für Windkraftanlagen festgelegt und keine Aussagen zur konkreten Genehmigungsfähigkeit solcher Anlagen getroffen. Da insoweit nur der Rechtsrahmen für die Regionalplanung raumbedeutsamer Windkraftanlagen geändert wird (gesetzgeberische Planungsentscheidung), sind unmittelbare Auswirkungen auf die Umwelt erst durch die Errichtung von Windkraftanlagen denkbar.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen werden im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geregelt. Um die Auswirkungen der Gesetzesänderung anhand der konkreten Entwicklung zu beobachten, wird sich die Landesregierung regelmäßig über die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und Windplanungen berichten lassen.

##### **4.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben**

Die SUP-Richtlinie der Europäischen Union hat zum Ziel, ein hohes Umweltschutzniveau zu sichern. Daher wurde für bestimmte Programme und Pläne, deren Durchführung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung eingeführt. Entsprechend den

- 8 -

gesetzlichen Grundlagen umfasst die „Umweltprüfung“ die Ausarbeitung eines Umweltberichts, die Durchführung von Konsultationen, die Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse der Konsultationen bei der Entscheidungsfindung und die Unterrichtung über die Entscheidung.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung für die Änderung des Landesplanungsgesetzes, die die Aufhebung der Festlegungen für Vorrang- und Ausschlussgebiete der bestehenden Regionalpläne vorsieht, ergibt sich dabei direkt aus der Anwendung der SUP-Richtlinie.

**Ergebnis:**

Durch die gesetzliche Aufhebung der Vorrang- und Ausschlussgebiete werden keine konkreten Standorte für Windkraftanlagen festgelegt. Es wird nur der Rechtsrahmen für die Regionalplanung raumbedeutsamer Windkraftanlagen geändert. Unmittelbare Auswirkungen auf die Umwelt sind erst durch die Errichtung von Windkraftanlagen im konkreten Einzelfall denkbar. Mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird zum einen sichergestellt, dass durch die Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können und eine entsprechende Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird. Zum anderen dürfen generell öffentlich-rechtliche Vorschriften, beispielsweise des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, dem Vorhaben nicht entgegen stehen.



## Baden-Württemberg

### Entwurf der Landesregierung für einen Abschlussbericht zur Strategischen Umweltprüfung zur Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

#### Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes dient dem zeitnahen und deutlichen Ausbau der Windkraft in Baden-Württemberg. Ziel ist, im Jahr 2020 mindestens 10 Prozent der Stromerzeugung<sup>1</sup> aus heimischer Windkraft zu decken. Dazu sieht Artikel 1 des Gesetzentwurfs vor, dass Festlegungen für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in Regionalplänen nur noch in Form von Vorranggebieten und nicht mehr in Form von Ausschlussgebieten möglich sind. Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthält die gesetzliche Aufhebung der bisherigen Festlegungen von Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in den Regionalplänen (künftig: Wind-Regionalpläne), soweit sie nicht unter dem Regime eines Staatsvertrags (Regionalverband Donau-Iller, Verband Region Rhein-Neckar) stehen. Die bestehenden Wind-Regionalpläne würden mit ihren Festlegungen von Vorrang- und besonders Ausschlussgebieten ansonsten positiven Neuplanungen von Städten und Gemeinden entgegenstehen. Artikel 3 des Gesetzentwurfs sieht jetzt für die Aufhebung der Wind-Regionalpläne eine Übergangsfrist bis einschließlich 31. Dezember 2012 vor.

Mit Beschluss des Ministerrats vom 27. September 2011 wurde der Gesetzentwurf zur Anhörung freigegeben und die zuständigen Ministerien beauftragt, das für die strategische Umweltprüfung erforderliche Beteiligungsverfahren der Behörden und der Öffentlichkeit durchzuführen und auszuwerten und unter Vorlage der für die Umweltprüfung erforderlichen Angaben parallel zur Vorlage der Ergebnisse der Anhörung zu dem Gesetzentwurf zu berichten.

Für das Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungsverfahren im Rahmen der erforderlichen Strategischen Umweltprüfung wurde der Gesetzentwurf samt Begründung, der Umweltbericht und die jeweiligen aufzuhebenden Wind-Regionalpläne in der Zeit vom 15. Dezember 2011 bis 16. Januar 2012 bei allen neun Stadtkreisen, 35 Landkreisen und zwölf Regionalverbänden in Baden-Württemberg zur Einsichts- und Stellungnahme ausgelegt. Ebenfalls ausgelegt wurden die Unterlagen beim Ministerium für Verkehr und Infrastruktur und auf dessen Internetseite. Zusätzlich wurden mit Schreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 6. Dezember 2011 mehr als 2.500 Träger öffentlicher Belange und Behörden auf ihre Möglichkeit zur Einsichts- und Stellungnahme hingewiesen. Ende der Äußerungsfrist war der 30. Januar 2012.

Gegenstand der Zusammenfassenden Erklärung ist die Erläuterung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht und die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene

---

<sup>1</sup> Im Vorblatt und der Gesetzesbegründung wurde als Bezugsgröße für den Ausbau der Windkraft bis 2020 bisher 10 Prozent des jährlichen Strombedarfs in Baden-Württemberg genannt, wobei dafür 7 TWh/Jahr zugrunde gelegt wurden. Dies entspricht jedoch 10 Prozent der Stromerzeugung. Bisher wurden die Begriffe „Strombedarf“ und „Stromerzeugung“ synonym verwendet. Im Vorblatt und der Gesetzesbegründung wird jetzt – als begriffliche Klärung – der Begriff „Stromerzeugung“ verwendet. Da das Ausbauziel nicht geändert wird, ergeben sich für die Umweltprüfung und deren Ergebnis keine Änderungen.

Plan (also Artikel 2 des Gesetzentwurfs) nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen gewählt wurde und wie die Maßnahmen zur Überwachung beschlossen wurden.

#### **Zusammenfassende Erklärung (Entwurf)**

##### **1. Einbeziehung der Umweltauswirkungen in Artikel 2 des Gesetzentwurfs:**

Artikel 2 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Landesplanungsgesetzes sieht die gesetzliche Aufhebung der Wind-Regionalpläne vor und unterliegt aus diesem Grund der Umweltprüfung nach der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 (ABl. L 197 vom 21. Juli 2001, S. 30 ff. - künftig SUP-Richtlinie). Im Rahmen der Umweltprüfung wird ermittelt, ob und gegebenenfalls welche erheblichen positiven wie negativen Umweltauswirkungen durch die gesetzliche Aufhebung zu erwarten sind. Artikel 2 des Gesetzentwurfs wurde einer strategischen Umweltprüfung unterzogen. Ein Umweltbericht wurde erstellt.

Die Landesregierung hat sich für diese und die weiteren Verfahrensschritte an den Vorgaben des Landesplanungsgesetzes für die Umweltprüfung bei der Änderung eines Regionalplans (§ 2 a Landesplanungsgesetz) orientiert. Nach den gesetzlichen Vorgaben im Landesplanungsgesetz wird verlangt, dass die betroffenen Behörden, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehören und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen von Artikel 2 des Gesetzentwurfs voraussichtlich berührt sind, bei der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts beteiligt werden (Scoping). Dabei gilt bei Festlegung des Untersuchungsrahmens: je konkreter und räumlich bestimmter eine regionalplanerische Festlegung ist, umso mehr können erhebliche Umweltauswirkungen bereits auf dieser Ebene beschrieben werden.

In einer interministeriellen Arbeitsgruppe vom 4. August 2011 mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur wurde die Vorgehensweise zur Erstellung des Umweltberichts und dessen Untersuchungsrahmen festgelegt. Angesichts der Tatsache, dass eine Fläche von rund 2.319.807 ha/23.198 km<sup>2</sup> (es handelt sich dabei um einen Näherungswert: Von der Gesamtfläche der betroffenen Regionen werden die Ortslagen abgezogen; diese sind mit dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich nicht identisch, können jedoch als Anhaltspunkt herangezogen werden) von der Aufhebung der Wind-Regionalpläne betroffen ist, und dass durch die Aufhebung der Wind-Regionalpläne noch keine konkreten Standorte für neue Anlagen bestimmt werden, wurden Untersuchungstiefe und Untersuchungsbreite dem generell-abstrakten Regelungscharakter von Artikel 2 des Gesetzentwurfs folgend mit einem geringen Detaillierungsgrad festgelegt.

Im Anschluss wurde der Umweltbericht aufgrund von Stellungnahmen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur erarbeitet und vom Ministerrat in seiner Sitzung vom 27. September 2011 beschlossen.

## 2. Berücksichtigung der Umwelterwägungen und des Umweltberichts:

### 2.1 Inhalt der Regelung

Inhalt der Regelung ist der oben genannte Wechsel des planerischen Konzepts und damit die Aufhebung der bisherigen Vorrang- und Ausschlussgebiete in den bestehenden Regionalplänen. Als Folge davon wird auch eine entsprechende Flächennutzungsplanung für Windkraftanlagen ermöglicht.

Bei Nichtdurchführung würden die bisherigen Festlegungen von flächendeckenden Vorrang- und Ausschlussgebieten in den Regionalplänen bestehen bleiben.

### 2.2 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Aufhebung von regionalplanerischen Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Belange dabei berücksichtigt wurden.

Umweltziele können sich aus den gesetzlichen Vorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Landes, aus dem Landesentwicklungsplan und den Regionalplänen sowie weiteren Dokumenten wie etwa dem Umweltplan und dem Energiekonzept des Landes ergeben. Die Umweltziele, die für die Planung von Bedeutung sind, dienen dabei als Bewertungsmaßstab für die Umweltauswirkungen der vorgesehenen Aufhebung der Wind-Regionalpläne. Aus der Vielzahl der existierenden Zielvorgaben werden diejenigen ausgewählt, die für Artikel 2 des Gesetzes von sachlicher Relevanz sind. Gleichzeitig müssen sie einen der „landesweiten“ Planung ohne konkrete Standortfestlegungen der Windkraftanlagen entsprechenden räumlichen Bezug und Abstraktionsgrad haben. Für Artikel 2 des Gesetzes sind die nachfolgend genannten Umweltziele, die positiv oder negativ berührt sein können, von Bedeutung.

- Klimaschutz: Reduzierung des Kohlendioxid-Ausstoßes durch Steigerung der Bruttostromerzeugung aus erneuerbaren Energien durch Ausbau der Windenergienutzung. Dieses Umweltziel ergibt sich aus dem Energiekonzept Baden-Württemberg 2020, dem Nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, dem Ministerratsbeschluss zu Eckpunkten für ein Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg und für ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept vom 7. Februar 2012. Auch das Raumordnungsgesetz des Bundes sieht vor, dass den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen ist, etwa durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken.
- Sichere Energieversorgung: Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist unter anderem eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht (§ 1 Abs.1). Nach dem Raumordnungsgesetz des Bundes ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen. Nach dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 gehört zum Leitbild der räumlichen Entwicklung unter anderem auch, die Versorgung des Landes mit Energie sicherzustellen.

- Flächensparen: Dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist, ergibt sich aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes, dem Landesplanungsgesetz und dem Landesentwicklungsplan sowie für die gemeindliche Bauleitplanung aus dem Baugesetzbuch.
- Schutz des Landschaftsbildes: Ein wesentliches Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen. Konkretisiert wird dieses Ziel durch Schutzgebietsverordnungen, die diesen Schutzzweck ausdrücklich enthalten (insbesondere Landschaftsschutzgebiete, Biosphärengebiete, Naturparke und Naturschutzgebiete). In Bereichen, die nicht durch eine spezifische Verordnung geschützt werden, sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erhebliche Beeinträchtigungen der Landschaft zu vermeiden, zu kompensieren oder im Einzelfall aus Gründen des Landschaftsschutzes abzulehnen.
- Schutz von Flora, Fauna und der biologischen Vielfalt: Nach dem BNatSchG sind die Vielfalt der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie die Vielfalt der Lebensräume zu schützen und auf Dauer zu sichern. Zur Sicherung der biologischen Vielfalt zielt das BNatSchG insbesondere auf die Erhaltung lebensfähiger Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen sowie der natürlich vorkommenden Lebensräume. Gefährdungen der Arten soll entgegengewirkt werden. Dies erfolgt durch Schutzgebiete, insbesondere durch das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 bestehend aus FFH- und Vogelschutzgebieten, durch Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder sowie gesetzlich geschützte Biotope. Ferner sehen die Bestimmungen des Artenschutzes für besonders und streng geschützte Arten Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbote vor; darüber hinaus wird die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verboten. Insbesondere der Umweltplan Baden-Württemberg und der Aktionsplan Biologische Vielfalt nehmen diese Ziele aus dem Blickwinkel des Landes auf und benennen weitere Maßnahmen, um für die Arten und Lebensräume günstige Erhaltungszustände herzustellen.
- Schutz der Gesundheit des Menschen vor Lärm, Beschattung, Lichteffekten: Das Bundes-Immissionsschutzgesetz schreibt in den sogenannten Grundpflichten des § 5 vor, dass immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, zu denen die Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m zählen, so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Zu diesen negativen Faktoren gehören Lärm, Beschattung und Lichteffekte.
- Kultur- und Sachgüter: Aufgabe der Denkmalpflege ist es, Baudenkmale in ihrer denkmalwerten Bausubstanz und mit ihrem geschützten Erscheinungsbild als authentische Zeugnisse früherer Epochen zu erhalten. Gleichzeitig geht es bei heutigen Baumaßnahmen um die Umsetzung nachhaltiger Energiepolitik, insbesondere um bessere Energieeffizienz und die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energien. Ziel ist es, im Bereich des Einsatzes erneuerbarer Energien innovative Lösungen zu finden, die sowohl dem Denkmalschutz als auch dem Klimaschutz Rechnung tragen.

Zu der Art, wie diese Ziele und die Belange bei der Aufhebung der Wind-Regionalpläne berücksichtigt wurden, ist festzuhalten, dass im Rahmen der planerischen Abwägung alle relevanten Belange eingestellt, bewertet und der Entscheidung über die Aufhebung der Wind-Regionalpläne zugrunde gelegt wurden. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung waren Grundlage der planerischen Entscheidung. Die Bewertung der einzelnen Belange erfolgte entsprechend ihrem



objektiven Gewicht. In diesem Zusammenhang war von Bedeutung, dass angesichts der großräumigen Planungssituation der Detaillierungsgrad von Untersuchungstiefe und Untersuchungsbreite dem generell abstrakten Charakter der Aufhebung der Wind-Regionalpläne entsprachen. Weiter war im Rahmen der Berücksichtigung der Umweltauswirkungen ein entscheidender Gesichtspunkt, dass durch die Aufhebung der Wind-Regionalpläne keine konkreten Standorte für neue Anlagen bestimmt wurden. Das Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung ging im Rahmen der planerischen Entscheidung in die Gesamtabwägung ein. Die näheren Einzelheiten der Berücksichtigung der Umweltbelange sind nachfolgend dargestellt.

### **2.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### **2.3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands**

Im Rahmen der Bestandsaufnahme sind die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes zu ermitteln. Jedoch müssen nur die Angaben gemacht werden, die vernünftigerweise verlangt werden können.

Von der Aufhebung der Wind-Regionalpläne sind insgesamt rund 2.319.807ha/23.198 km<sup>2</sup> der Landesfläche (Näherungswert, s. o.) betroffen. Die aufzuhebenden Ausschlussgebiete umfassen dabei eine Fläche von rund 2.317.684 ha/23.177 km<sup>2</sup> (Näherungswert: Fläche der betroffenen Regionen abzüglich der Summe der Vorranggebiete und der Ortslagen; wie oben ausgeführt, sind die Ortslagen nicht identisch mit dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich, können aber als Anhaltspunkt herangezogen werden). Im Ergebnis bilden die bisherigen Ausschlussgebiete damit mehr als 90 Prozent der Gesamtfläche der betroffenen Regionen.

Mit der Aufhebung der Wind-Regionalpläne wird die Zahl der potentiellen Standorte für Windkraftanlagen erheblich erweitert. Es werden jedoch keine konkreten Festlegungen für Standorte von Windkraftanlagen getroffen. Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands müsste sich demzufolge auf rund 90 Prozent der Fläche der betroffenen Regionen beziehen.

Selbst wenn die Flächen, auf die sich die Bestandsaufnahme bezieht, weiter beschränkt würden, etwa durch das Kriterium der windhöffigen Gebiete (dies würde bei einer Windgeschwindigkeit ab 5,3 m/s in 100 m Nabenhöhe bezogen auf die Fläche aller Regionen rund 21 Prozent der Landesfläche bedeuten), blieben sehr große Flächen übrig, die dann vollständig untersucht werden müssten, weil eine Konkretisierung auf mögliche neue Standorte im Rahmen der gesetzlichen Aufhebung der bestehenden Wind-Regionalpläne gerade nicht erfolgt. Eine Bestandsaufnahme in diesem Umfang kann mit vertretbarem Aufwand im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht durchgeführt werden. Sie kann vernünftigerweise nicht verlangt werden. Die Aufhebung der Wind-Regionalpläne führt dazu, dass gebietsstarke Standortfestlegungen aufgehoben werden. Inhalt und Detaillierungsgrad dieses „Plans“ erfordern daher keine vertiefte Prüfung.

Auch sind Mehrfachprüfungen weder zielführend noch erforderlich. Im Rahmen der Aufstellung von Wind-Regionalplänen ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. Auch im Falle der bauleitplanerischen Festlegung von Standorten für Windkraftanlagen muss eine strategische Umweltprüfung stattfinden. Schließlich sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für Windkraftanlagen die Umweltauswirkungen zu prüfen. Dadurch ist gewähr-

leistet, dass vor jeder Genehmigung einer Windkraftanlage eine Prüfung der Wirkungen auf die Umwelt mit einer Bestandsaufnahme des Umweltzustands stattfindet.

Aus den genannten Gründen ist es auch nicht erforderlich, die Schutzgüter Flora und Fauna im Rahmen einer Bestandsaufnahme etwa in FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten zu ermitteln. Die Prüfung, ob Windkraftanlagen im Einzelfall auf solchen Flächen errichtet werden können, ist vielmehr einem etwaigen Regional- und Bauleitplanverfahren sowie dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Aus den genannten Gründen ist deshalb eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands an dieser Stelle weder zielführend noch mit vertretbarem Aufwand möglich.

### **2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der gesetzlichen Aufhebung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen**

Inhalt der Regelung ist die Aufhebung der bisherigen Vorrang- und Ausschlussgebiete in den bestehenden Wind-Regionalplänen. Als Folge davon wird auch eine entsprechende Flächennutzungsplanung für Windkraftanlagen ermöglicht. Bei Nichtdurchführung würden die bisherigen Festlegungen von flächendeckenden Vorrang- und Ausschlussgebieten in den Regionalplänen bestehen bleiben, bis die Regionalverbände neue Windregionalpläne unter dem neuen Planungsregime aufgestellt hätten. Dies würde voraussichtlich mehrere Jahre dauern. In dieser Zeit könnte in den bestehenden Ausschlussgebieten gar kein, und in den Vorranggebieten kein wesentlicher Zubau von Windkraftanlagen mehr erfolgen.

Über die Entwicklung des Umweltzustands konkreter Gebiete bei der jetzigen und der zukünftigen Rechtslage eine belastbare Prognose abzugeben, ist angesichts der Tatsache, dass die konkreten Standorte künftig zu bauender Windkraftanlagen nicht prognostizierbar sind, nicht möglich. Die Aufhebung der bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete betrifft rund 2.319.807 ha/23.198 km<sup>2</sup>, allein die bisherigen Ausschlussgebiete umfassen rund 2.317.684 ha/23.177 km<sup>2</sup>. Konkrete Standorte für Windkraftanlagen werden mit der Aufhebung jedoch nicht festgelegt. Vielmehr können die künftigen Standorte für Windkraftanlagen durch regionalplanerische Vorranggebiete sowie gegebenenfalls durch die kommunale Bauleitplanung – unter Berücksichtigung möglicher Umweltauswirkungen – gesteuert werden. Deshalb kann gegenwärtig nicht konkret abgesehen werden, an welchen Standorten künftig Windkraftanlagen gebaut werden und in welchem Maße etwa Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Landschaften oder durch Lärm, Beschattung und Lichteffekte zu erwarten sind. Da es mit Aufhebung der Wind-Regionalpläne an gebietscharfen Festlegungen fehlt, ist eine detaillierte und vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen an dieser Stelle nicht erforderlich. Wie oben (Bestandsaufnahme) bereits ausgeführt, sind außerdem Mehrfachprüfungen weder zielführend noch erforderlich. Daher kann im vorliegenden abstrakt-generellen Planungsstand auf eine detaillierte Prüfung der Umweltauswirkungen aller theoretisch möglichen Standorte verzichtet werden.

Eine Prognose über mögliche erhebliche Umweltauswirkungen kann und muss hier daher nur in abstrakter Form vorgenommen werden. Anzunehmen ist, dass quantitativ mehr und qualitativ leistungsfähigere Windkraftanlagen gebaut werden. Die Landesregierung plant, bis zum Jahr 2020 mindestens 10 Prozent der Stromerzeugung aus „heimischer“ Windkraft zu decken. Dies setzt ei-

nen jährlichen Zubau von 100 bis 150 Windkraftanlagen (3 MW) voraus, insgesamt von rund 1.200 Anlagen. Dadurch werden die nachfolgenden Umweltziele berührt sein.

Positiv berührt werden die Umweltziele:

- Umweltziel Klimaschutz  
Der Klimaschutz ist ein zentrales Ziel der Landesregierung, das durch ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept sowie ein Klimaschutzgesetz umgesetzt werden soll. Die Eckpunkte für ein Klimaschutzgesetz sehen vor, die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent zu senken. Bis zum Jahr 2050 wird gegenüber dem Stand von 1990 eine Reduzierung um 90 Prozent angestrebt. Ein wesentliches Instrument zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen ist der konsequente und rasche Ausbau der erneuerbaren Energien. Damit soll zum Einen vermieden werden, dass durch die Beendigung der als CO<sub>2</sub>-frei geltenden Stromerzeugung mittels Kernkraftwerken bis zum Jahre 2022 der Strombedarf verstärkt durch fossile Kraftwerke, insbesondere Kohlekraftwerke gedeckt werden muss. Zum anderen sollen die erneuerbaren Energien langfristig die verbliebenen fossilen Kraftwerke ersetzen und so die Treibhausgasemissionen aus der Stromerzeugung weitgehend verringern. Wie oben ausgeführt, sollen bis zum Jahr 2020 mindestens 10 Prozent der Stromerzeugung aus „heimischer“ Windkraft gedeckt werden. Die Aufhebung der geltenden Wind-Regionalpläne ermöglicht den zügigen Ausbau der Windkraft in Baden-Württemberg. Er fördert in hohem Maße das Umweltziel „Klimaschutz“, da die Stromerzeugung mittels Windkraftanlagen sehr emissionsarm erfolgt. Treibhausgasemissionen fallen lediglich bei der Produktion und der Errichtung der Anlagen an. Vorliegende Studien weisen unter Berücksichtigung des Lebenszyklus für die Windenergie Emissionen von umgerechnet 10 – 38 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom aus. Damit schneidet die Windenergie ähnlich günstig wie die Wasserkraft (4 – 36 g) und nach derzeitigem Stand der Technik deutlich günstiger als die Photovoltaik (78 – 216 g) ab.
- Umweltziel „sichere Energieversorgung“  
Mit der Aufhebung der geltenden Wind-Regionalpläne soll ein zügiger Ausbau der Windkraft in Baden-Württemberg mit rund 100 bis 150 Anlagen pro Jahr erreicht werden. Sie dient damit in erheblichem Maße der sicheren Stromversorgung des Landes. In 2010 hatte die Atomenergie noch einen Anteil von 50 Prozent an der Stromerzeugung in Baden-Württemberg. Nach der Reaktorkatastrophe in Fukushima im März 2011 und dem Beschluss der Bundesregierung zum beschleunigten Ausstieg aus der Kernenergie muss diese Stromerzeugung bis 2022 ersetzt werden. Die Landesregierung plant hierzu u.a. bis 2020 eine Erhöhung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auf 38 Prozent, darunter aus Windkraft 10 Prozent und aus Photovoltaik 12 Prozent.

Negativ berührt werden die Umweltziele:

- Umweltziel Flächenverbrauch/Boden  
Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Beim Bau von Windkraftanlagen werden Flächen versiegelt. Die Flächenversiegelung für die eigentliche Anlage (d.h. allein für die Sockelfläche) beträgt ca. 100 qm. Beim geplanten Bau von 1.200 Anlagen werden also rund 120.000 qm = 12 ha versiegelt. In Anbetracht der Gesamtfläche der betroffenen Regionen von rund 2.555.312 ha/25.553 km<sup>2</sup> werden damit in relativ nur sehr geringem Umfang Flächen versiegelt. Nach § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB ist als Zulässigkeitsvoraussetzung der Errichtung einer

Windkraftanlage eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Dadurch ist sichergestellt, dass die Flächenversiegelung im konkreten Einzelfall nur besteht, solange die Windkraftanlage zur Energieerzeugung genutzt wird und deshalb positive Auswirkungen auf die Umweltziele Klimaschutz und sichere Energieversorgung hat.

Darüber hinaus werden häufig vorhandene Infrastruktureinrichtungen (Zufahrtswege, Leitungsanlagen) zur Erschließung der Windkraftanlagen nicht ausreichen und Transportwege müssen ausgebaut werden. Dies kann beispielsweise erforderlich sein beim Bau von Windkraftanlagen in bisher nicht ausreichend erschlossenen Lagen. Meist wird sich der Ausbau auf die Verbreiterung vorhandener Wege (landwirtschaftliche Wege, Forstwege) für die Bauphase und auf möglichst kurze Zuwegungen von diesen Wegen zum Standort der Anlage beschränken. Letztlich kann dies jedoch nur im Einzelfall beurteilt werden.

Die für einen Windpark darüber hinaus erforderliche Fläche, also der von dem jeweiligen Windrad bestrichene Bereich der Erdoberfläche und die zwischen den Windrädern erforderlichen Abstandsflächen, können im Hinblick auf die Frage der Versiegelung weitestgehend unberücksichtigt bleiben, weil auf diesen Flächen die bisherige – in der Regel land- oder forstwirtschaftliche – Nutzung regelmäßig weiterhin möglich bleibt.

Im Ergebnis wird das Umweltziel Flächensparen durch die Aufhebung der Windregionalpläne berührt. Angesichts der Größenordnung der versiegelten Fläche handelt es sich jedoch um eine eher geringfügige Beeinträchtigung.

- Umweltziel Landschaftsschutz

Durch den Neubau von bis zu 1.200 Windkraftanlagen bis zum Jahr 2020 wird das Erscheinungsbild der jeweils betroffenen Landschaften im Regelfall erheblich verändert werden. Insbesondere kann die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft durch die Sichtbarkeit von Windkraftanlagen mit den sich bewegenden Rotoren betroffen sein. Ferner kann für den Erholungssuchenden eine Minderung des Erholungswertes eintreten oder es können historisch gewachsene Kulturlandschaften mit technischen Bauwerken überformt werden. Es kommt hinzu, dass Windkraftanlagen auf Grund des Windangebots häufig an weithin wahrnehmbaren Standorten realisiert werden sollten.

Die geltenden Gesetze begrenzen jedoch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Belange des Landschaftsbildes sind in der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen und mit den übrigen Belangen, insbesondere der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windkraft an geeigneten Standorten eine ihrer Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen. Gewichtige Belange des Landschaftsbildes können vorliegen, wenn die Standorte für Windkraftanlagen oder einen Windpark zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würden. Gleichzeitig muss aber der Planungsträger berücksichtigen, ob und inwieweit aufgrund der Windhöflichkeit sowie der Standortverhältnisse für die Windkraftnutzung besonders geeignete Bereiche betroffen sind. Bei Landschaftsschutzgebieten, Pflegezonen von Biosphärengebieten und Naturparks sind im Rahmen von gesonderten Entscheidungen (Befreiung oder Änderung der Schutzgebietsverordnung) die Schutzzwecke der Verordnung, die häufig auf den Schutz spezieller Landschaftsformen und -elemente ausgerichtet sind, in die Abwägung einzubeziehen.

Wo keine Steuerung durch die Regional- oder Bauleitplanung stattfindet, ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Einer Genehmigung kann in diesen Fällen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entgegenstehen, wenn eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegt oder der Standort nicht über eine ausreichende Windhöflichkeit verfügt.

Im Ergebnis wird somit das Landschaftsbild durch den Zubau dieser hohen Anzahl von Windkraftanlagen erheblich beeinflusst; besonders schwerwiegende Eingriffe in ein herausragendes Landschaftsbild werden durch die Planungs- und Genehmigungsinstrumente jedoch vermieden.

- Umweltziel Schutz von Flora, Fauna und biologischer Vielfalt  
Angesichts des zu erwartenden Zubaus von 1.200 Windkraftanlagen bis 2020 können Verluste bei windkraftempfindlichen Arten (Vögel, Fledermäuse) nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Verluste sind jedoch nicht zu erwarten. Dies ergibt sich daraus, dass bestimmte Schutzgebietstypen (z. B. Naturschutzgebiete, Kernzonen von Biosphärengebieten), die dem Artenschutz dienen, von der Überplanung mit Windkraftanlagen ausgeschlossen sind und Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) nur als Standorte für Windkraftanlagen in Betracht kommen, wenn erhebliche Beeinträchtigungen dieser Gebiete auf der Grundlage einer Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden können. Hinzu kommt, dass – soweit bekannt und fachlich konkretisiert – Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen Windkraftanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können, sowie Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung für Standortplanungen generell tabu sind.

Erhebliche Verluste inner- und außerhalb der genannten Bereiche werden auch dadurch vermieden, dass von Kollisionen mit Windkraftanlagen betroffene Vogel- und Fledermausarten dem Schutz der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unterfallen. Diese Vorschriften sind entsprechend der Planungs- und Untersuchungstiefe der jeweiligen Verfahrensstufe zu berücksichtigen. Der Artenschutz unterliegt hierbei nicht der planerischen Abwägung. Im Rahmen der Bauleitplanung und bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren müssen insbesondere die Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten untersucht werden. Sofern durch den Bau und den Betrieb maßgebliche Beeinträchtigungen dieser Arten zu befürchten sind, müssen Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt und durchgeführt werden. Wenn dennoch eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos dieser Arten durch das Vorhaben eintritt, wird der entsprechende artenschutzrechtliche Verbotstatbestand erfüllt und die Anlage kann nur unter den engen Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestands genehmigt werden.

Neben den nach europäischem Recht geschützten Arten unterliegen auch die nach nationalem Recht streng oder besonders geschützten Arten den Verbotstatbeständen. Eine Beeinträchtigung dieser Arten ist im Rahmen der Prüfung der Eingriffsregelung zu bewältigen.

- Umweltziel Gesundheit des Menschen  
Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch den Ausbau der Windkraft sind nicht zu erwarten. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wird geprüft, ob die geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, vor erheblichen

Nachteilen und erheblichen Belästigungen eingehalten werden. Dabei wird unter anderem darauf geachtet, dass die Lärmgrenzwerte nach der TA Lärm nicht überschritten werden, dass die Beschattungsdauer die von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz erarbeiteten Werte nicht übersteigt (WEA-Schattenwurf-Hinweise vom Mai 2002) und dass die Rotoren so beschichtet werden, dass keine unzulässigen optischen Immissionen entstehen. Neben der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften wird im Genehmigungsverfahren auch die Sicherstellung anderer öffentlicher Vorschriften geprüft, die sich auf die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung auswirken können. Der Schutz der menschlichen Gesundheit insbesondere vor Beeinträchtigung durch Lärm, Beschattung, Discoeffekt und Eiswurf wird somit durch die geltenden gesetzlichen Regelungen gewährleistet, die im Genehmigungsverfahren geprüft werden.

- Umweltziel Schutz von Kultur- und Sachgütern  
Belange des Denkmalschutzes sind grundsätzlich im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Dabei muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Errichtung der Windkraftanlage mit dem Schutz des betreffenden Kulturdenkmals vereinbar ist. Insbesondere können zur Umsetzung der Belange des Denkmalschutzes auch Nebenbestimmungen und Auflagen festgesetzt werden.

#### **Gewichtung und Gesamtabwägung**

Die Prüfung ergibt, dass die Aufhebung der geltenden Windregionalpläne die Umweltziele Klimaschutz und „sichere Energieversorgung“ in hohem Maße fördert. Dem steht eine relativ geringe Fläche gegenüber, die möglicherweise zum Teil auch nur temporär versiegelt wird. Des Weiteren wird die Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Erhaltungszustand der Arten auf Grund der bei Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu beachtenden Schutzgebetsbestimmungen und Vorgaben des Artenschutzes sowie durch geeignete Vorsorgemaßnahmen nicht maßgeblich beeinflusst. Das Landschaftsbild kann durch den Bau von rund 1.200 Windkraftanlagen Veränderungen erfahren. Schwerwiegende Beeinträchtigungen können jedoch durch die Berücksichtigung des Landschaftsschutzes in den Planungs- und Genehmigungsverfahren vermieden werden. Es kommt hinzu, dass z. B. bei Landschaftsschutzgebieten und Naturparks dem Landschaftsbild eine besondere Wertigkeit im Rahmen der Abwägung zukommt. Weitere Beeinträchtigungen der Umwelt oder negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der zu beachtenden Schutzvorschriften nicht zu erwarten, da Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen nur erteilt werden dürfen, wenn sichergestellt ist, dass sowohl die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz vor Lärm und sonstigen schädlichen Umwelteinwirkungen als auch alle anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Dem Schutz von Kulturdenkmalen kann durch die erforderliche Berücksichtigung von Belangen des Denkmalschutzes im Planungs- und Genehmigungsverfahren Rechnung getragen werden.

In der Gesamtabwägung fällt gegenüber der starken Förderung des Klimaschutzes und der „sicheren Energieversorgung“ insbesondere die mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ins Gewicht. Eine gewisse Veränderung des Landschaftsbildes ist im Rahmen der Gesamtabwägung in Kauf zu nehmen. Im Ergebnis des Umweltberichts war damit eine Änderung des Artikels 2 des Gesetzentwurfs vor dem Hintergrund erheblicher Umweltauswirkungen nicht geboten.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

„Nichtdurchführung der Planung“ bedeutet im vorliegenden Fall, dass die geltenden Wind-Regionalpläne nicht wie in Artikel 2 des Gesetzentwurfs durch dieses Gesetz aufgehoben würden. Artikel 1 des Gesetzentwurfs bliebe aber unverändert, das heißt, in neuen Regionalplänen könnten nur noch Vorranggebiete für Windkraftanlagen festgelegt werden.

Ohne gesetzliche Aufhebung der geltenden Wind-Regionalpläne nach der vorgesehenen Übergangsfrist, die der Regionalplanung und der kommunalen Flächennutzungsplanung die Möglichkeit zur planerischen Steuerung der Windkraftnutzung bietet, würde der angestrebte Ausbau der Windkraft dennoch erfolgen, wenn auch verzögert. Denn die bestehenden Wind-Regionalpläne würden dann jeweils mit dem Inkrafttreten eines nach den neuen gesetzlichen Vorgaben aufgestellten Wind-Regionalplans außer Kraft treten.

Somit würden durch die gesetzliche Aufhebung der Wind-Regionalpläne möglicherweise entstehende Umweltauswirkungen bei „Nichtdurchführung der Planung“ dann in gleicher Weise zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Regionalplans entstehen. Die positiven Auswirkungen für die Umweltziele „Klimaschutz“ und „sichere Energieversorgung“ würden dann ebenfalls erst entsprechend später eintreten.

### **2.3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Durch die Änderung der gesetzlichen Grundlagen und die Aufhebung der bestehenden regionalplanerischen Festlegungen zur Windkraftsteuerung wird zunächst nur die planungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung von Windkraftanlagen beeinflusst. Nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter des Bundesimmissionsschutzgesetzes können erst durch die Errichtung von Windkraftanlagen im konkreten Einzelfall entstehen. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen werden im Zusammenhang mit der immissionschutzrechtlichen Genehmigung geregelt. Unterstützung bietet dabei der „Windenergieerlass Baden-Württemberg“, der gegenwärtig im Entwurf vorliegt. Der Windenergieerlass soll allen an dem gesamten Verfahren zur Planung, Genehmigung und Bau von Windenergieanlagen beteiligten Fachstellen, Behörden, Kommunen, Bürgerinnen und Bürgern und Investoren eine praxisorientierte Handreichung und Leitlinie für das gesamte Verfahren bieten. Er enthält unter anderem Hinweise und Maßstäbe zu zahlreichen Schutzaspekten und Schutzgütern für das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Für die Träger der Regionalplanung, die Gemeinden und sonstigen Träger der Bauleitplanung bietet er entsprechende Hilfestellung für die Planung.

### **2.3.4 In Betracht kommende anderweitige Möglichkeiten**

Als Alternative zu der geplanten Aufhebung der festgelegten Vorrang- und Ausschlussgebiete zum 1. September 2012 hatte die Landesregierung im Umweltbericht u. a. den Verzicht auf diese Aufhebung dargestellt. Die bestehenden Festlegungen von Vorrang- und Ausschlussgebieten würden dann bis zum Inkrafttreten einer Neuplanung durch den jeweiligen Träger der Regionalplanung weiter gelten. Diese Alternative wurde mit der Begründung verworfen, der dafür erforderliche Zeitraum sei – gemessen an dem Ziel des Gesetzes – nicht vertretbar.

Diese Bewertung gilt unverändert, auch wenn im Gesetzentwurf nun vorgesehen ist, dass die Übergangsfrist nicht mehr mit Ablauf des 31. August 2012, sondern mit Ablauf des 31. Dezember 2012 enden soll.

Die jetzt vorgesehene Übergangsfrist bietet der Regionalplanung und der kommunalen Flächennutzungsplanung die Möglichkeit zur planerischen Steuerung der Windkraftnutzung. Eine weitere Verlängerung der Übergangszeit, beispielsweise wie in manchen Stellungnahmen gewünscht bis Ende 2013, würde einem raschen und deutlichen Ausbau der Windkraft entgegenstehen. Auch eine solche Verlängerung wäre daher gemessen am ausdrücklichen Ziel des Gesetzes nicht vertretbar.

Die in mehreren Stellungnahmen empfohlene Alternative, für die Zukunft als Planungsregime die Kombination von Vorrang und Ausschlussgebieten (nicht flächendeckend) vorzusehen, wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ebenfalls geprüft, aus folgenden Gründen jedoch nicht gewählt: Um den angestrebten Ausbau der Windkraft in Baden-Württemberg zu erreichen, wären bei dieser Alternative flächenmäßige Zielvorgaben für Vorranggebiete erforderlich.

Zielvorgaben dürften vor dem Hintergrund, dass es dafür an einer auf die einzelne konkrete Region des Landes „herunterbrechbaren“ Vorgabe des Ausbaubedarfs fehlt, nicht praktikabel sein. Des Weiteren könnten die festzulegenden Ausschlussgebiete flächenmäßig nicht begrenzt werden, so dass eine Planung auf dieser Grundlage im Ergebnis wieder auf eine Schwarz-Weiß-Planung hinauslaufen könnte, bei der es bisher nicht zu einem maßgeblichen Ausbau der Windkraft gekommen ist.

Vorgeschlagen wurde auch eine partielle Ersetzung der bestehenden Wind-Regionalpläne durch kommunale Bauleitplanung. Danach soll anstelle der in Artikel 2 vorgesehenen generellen Aufhebung der Wind-Regionalpläne die bisherige regionalplanerische Ausschlusswirkung nur da aufgehoben werden, wo in einem Flächennutzungsplan neue Flächen für die Windkraftnutzung dargestellt werden.

Eine solche räumlich-partielle Ersetzung von geltenden Regionalplänen je nach Wirksamwerden von gemeindlichen Flächennutzungsplänen würde jedenfalls zu einer nicht transparenten Sach- und Rechtslage führen. Es wäre schwierig festzustellen, welcher Regionalplan in welchem räumlichen Teilbereich wann seine Gültigkeit verliert. Darüber hinaus würde der Vorschlag bedeuten, dass die regionalplanerisch festgelegten Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen gegenüber Investoren – jedenfalls zunächst und über die bisher vorgesehene Übergangsfrist hinaus – weitergelten. Dies widerspräche dem Ziel, den Ausbau der Windkraft möglichst rasch zu beginnen.

#### **2.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der gesetzlichen Aufhebung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen**

Durch die gesetzliche Aufhebung der Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen werden keine konkreten Standorte für Windkraftanlagen festgelegt und keine Aussagen zur konkreten Genehmigungsfähigkeit solcher Anlagen getroffen. Da insoweit nur der Rechtsrahmen für die regionalplanerische Steuerung raumbedeutsamer Windkraftanla-



gen geändert wird (gesetzgeberische Planungsentscheidung), sind unmittelbare Auswirkungen auf die Umwelt erst durch die Errichtung von Windkraftanlagen denkbar.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen werden im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geregelt. Um die Auswirkungen der Gesetzesänderung anhand der konkreten Entwicklung zu beobachten, wird sich die Landesregierung regelmäßig über die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und Windplanungen berichten lassen.

Hierzu wird das Berichtssystem der Gewerbeaufsicht genutzt werden. Die Genehmigungsbehörden werden künftig die Anzahl der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und die Zahl der von der jeweiligen Genehmigung erfassten Anlagen mit der entsprechenden Leistung und weiteren technischen Angaben in das Berichtssystem der Gewerbeaufsicht kontinuierlich eintragen. Das System wird auch eine Angabe vorsehen, ob die Anlagen in Vorranggebieten, in Konzentrationszonen oder außerhalb solcher planerisch festgelegter Gebiete errichtet werden. Das Berichtssystem kann vom Umweltministerium jederzeit ausgewertet werden.

Über die neu aufzustellenden Windplanungen werden regelmäßig Erhebungen gemacht. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur steht in ständigem Kontakt mit den Regionalverbänden über die Aufstellung neuer Wind-Regionalpläne. Die Wind-Regionalpläne werden dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur als zuständiger Genehmigungsbehörde vorgelegt. Des Weiteren wird sich die Landesregierung über die Regierungspräsidien in vorgegebenen Intervallen über genehmigte Flächennutzungspläne zur Steuerung der Standorte von (regionalbedeutsamen) Windkraftanlagen berichten lassen.

Eine generelle Überwachung der landesweiten Bestandssituation der von Windkraftanlagen betroffenen Tierarten (insbesondere bestimmte Fledermaus- und Vogelarten) erscheint nicht erforderlich, weil im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsverfahren Restriktionen bei Standortfestlegung und Betriebsreglement festgelegt werden, die bereits darauf abzielen, signifikant erhöhte Individuen- und Lebensstättenverluste bei solchen Arten zu vermeiden. Die Gefährdung von Populationen bestimmter Arten auf Landesebene ist daher unwahrscheinlich und ein landesweites Monitoring nicht erforderlich. Im Übrigen wäre angesichts der hohen Verluste bei manchen Arten auf Grund anderer Ursachen (z. B. Verkehr) eine Zuordnung zum Betrieb und dem Zuwachs von Windkraftanlagen äußerst schwierig. Demgegenüber kann im Rahmen von Genehmigungsverfahren die Anordnung eines anlagenbegleitenden Monitorings zweckmäßig sein, insbesondere um die Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen zu überprüfen.

Zu den Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Tourismuswirtschaft kamen bisherige wissenschaftliche Untersuchungen insgesamt zu dem Ergebnis, dass sich ein Großteil der Touristen durch Windkraftanlagen nicht gestört fühlt und sie insoweit keine negativen Auswirkungen auf den Tourismus haben. So hat beispielsweise eine repräsentative Befragung des SOKO-Instituts, Bielefeld, aus dem Jahr 2005 mit einer Stichprobengröße von 1.997 Personen ergeben, dass sich 85 % der Befragten aufgrund des Vorhandenseins von Windkraftanlagen nicht gegen einen Urlaubsort entscheiden würden.

Die Interessen des Tourismus und der Schutz des Landschaftsbildes können nach künftigem Landesplanungsrecht von den Trägern der Regionalplanung im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten berücksichtigt werden. Soweit die Gemeinden eine Steuerung im Wege der Flächennutzungsplanung vornehmen, müssen sie – neben den anderen öffentlichen und privaten Belangen –

auch die Belange des Tourismus und der Erholung sowie den Schutz des Landschaftsbilds in ihre Abwägung einbeziehen. In den Bereichen, in denen weder auf regionaler noch auf kommunaler Ebene eine planerische Steuerung erfolgt, wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren geprüft, ob einem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Hierzu gehört auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, nach der u. a. der Erholungswert der Landschaft und das Landschaftsbild zu berücksichtigen sind. Ferner gehören hierzu die bauplanungsrechtlichen Regelungen, wonach grundsätzlich auch privilegierten Vorhaben im Außenbereich die Belange der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswerts sowie der Schutz des Landschaftsbilds vor Verunstaltung nicht entgegenstehen dürfen.

Vor diesem Hintergrund besteht kein Erfordernis für eine regelmäßige landesweite Überprüfung (Monitoring) der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Tourismus.

### **3. Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens (Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der beteiligten Behörden) und Berücksichtigung in Artikel 2 des Gesetzentwurfs:**

#### **3.1 Vorbemerkung**

Nach Artikel 6 der SUP-Richtlinie ist den betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit innerhalb ausreichender Frist Gelegenheit zu geben, zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs sowie zum begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Aus den Regelungen des (Bundes-)Raumordnungsgesetzes und des Landesplanungsgesetzes wurden für dieses Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungsverfahren die für die Regionalplanung geltenden und auf die gesetzliche Aufhebung der Wind-Regionalpläne entsprechend anzuwendenden Regelungen angewendet.

Für die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der vollständige Gesetzentwurf samt Begründung mit dem Umweltbericht beim Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, in allen zwölf Regionalverbänden und allen neun Stadt- und 35 Landkreisen in Baden-Württemberg zur Einsicht- und Stellungnahme während der Sprechzeiten vom 15. Dezember 2011 bis 16. Januar 2012 ausgelegt. Gleichzeitig wurden diese Unterlagen auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur ebenfalls zur Einsicht- und Stellungnahme eingestellt. Ende der Äußerungsfrist für das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren war der 30. Januar 2012.

Zusammen mit den genannten Unterlagen wurden zusätzlich die acht aufzuhebenden Wind-Regionalpläne der betroffenen Regionalverbände des Verbands Region Stuttgart sowie der Regionalverbände Heilbronn-Franken, Ostwürttemberg, Mittlerer Oberrhein, Südlicher Oberrhein, Schwarzwald-Baar-Heuberg, Hochrhein-Bodensee und Bodensee-Oberschwaben nachrichtlich ausgelegt.

Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse wurden vor der Offenlage rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur erfolgte bis zum 7. Dezember 2011 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie in allen amtlichen Verkündungsblättern der Stadt- und Landkreise (Tageszeitungen bzw. Amtsblätter).

Für das Behördenbeteiligungsverfahren (samt Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange) wurden mit Schreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 6. Dezember 2011 über 2.500 Träger öffentlicher Belange und Behörden angeschrieben und auf die Möglichkeit zur Einsicht- und Stellungnahme des Gesetzentwurfs samt Begründung, des Umweltberichts und aller aufzuhebenden Wind-Regionalpläne auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur hingewiesen. Ende der Äußerungsfrist für das Behördenbeteiligungsverfahren war ebenfalls der 30. Januar 2012.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren sind über 350 Einzelstimmungen eingegangen und von den jeweils zuständigen Ministerien bewertet worden.

Die einzelnen Stimmungen werden nicht im Detail wiedergegeben. Im Nachfolgenden werden die wesentlichen Belange der Stimmungen angesprochen, die vor allem als umwelterheblich anzusehen sind.

### **3.2 Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

#### **Lärmschutz und Mindestabstände**

Es werden die Auswirkungen von Lärm- und Schallimmissionen von Windkraftanlagen auf die menschliche Gesundheit thematisiert und verschiedene Mindestabstände von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung bzw. Wohnhäusern gefordert.

Konkret wird vorgebracht, dass die im Windenergieerlass empfohlenen 700 m Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung zu gering seien und dass es keine klaren landeseinheitlichen Abstandsvorschriften gebe. Mehrfach wird gefordert, die Mindestabstandsregelung aus Großbritannien zu übernehmen, die bei Windkraftanlagen von einer Höhe über 150 m einen Mindestabstand von 3000 m zu Wohnhäusern verlange. Unter Hinweis auf eine Studie aus dem Jahr 2011 wird aus gesundheitlichen Gründen ein Mindestabstand von 1500 m für sachgerecht gehalten.

Thematisiert werden daneben die derzeit empfohlenen Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Hofstellen im Außenbereich (450 m). Es wird vorgebracht, dass Bewohner im Außenbereich dadurch einen reduzierten Lärmschutz hätten, da der Außenbereich unter Lärmschutzaspekten nicht als Wohngebiet, sondern als Mischgebiet klassifiziert werde. Außerdem wird vorgebracht, dass es angesichts der kleinräumigen Struktur Baden-Württembergs zukünftig eine Konkurrenzsituation zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Windkraftanlagen geben werde. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Windkraftnutzung auf andere Nutzungen, z.B. Friedwälder, Rücksicht nehmen müsse.

#### **Bewertung:**

Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, und – daraus abgeleitet – welche Abstände zur Wohnbebauung einzuhalten sind, erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm. Diese legt Grenzwerte zum Schutz vor Lärm fest. Es wird dabei entsprechend der in der Baunutzungsverordnung zum Ausdruck kommenden Wertung bei Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage von einer abgestuften Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebiete ausgegangen. Der Außenbereich

wird in der Regel wie ein Mischgebiet behandelt. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab für gemischt genutzte Bereiche zuzugestehen.

Zur Frage der Mindestabstände ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Empfehlung, 700 m zu Wohnbebauung einzuhalten, um rein planerische Vorsorgeabstände und nicht um immissionschutzrechtlich verbindliche Abstände handelt. Je nach den Umständen kann sich sowohl im Rahmen der Planung, die bereits nach Möglichkeit die Anforderungen der TA Lärm im späteren Genehmigungsfall in den Blick nehmen sollte, als auch im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ergeben, dass geringere oder größere Abstände zulässig bzw. notwendig sind. Insbesondere aus der Anwendung der TA Lärm im Genehmigungsverfahren ergeben sich dabei konkrete, auf den Einzelfall bezogene einzuhaltende Abstände zur Wohnbebauung.

Die Schaffung landeseinheitlicher Abstandsvorschriften im immissionschutzrechtlichen Verfahren würde den Ausbau der Windkraft möglicherweise gerade an guten Standorten verhindern, obwohl den berechtigten Interessen der Nachbarschaft in ausreichendem Maße, z.B. auch durch Auflagen zur Genehmigung, Rechnung getragen werden könnte. Ohne derartige pauschale Festlegungen kann in den Genehmigungsverfahren flexibler auf die konkreten Verhältnisse vor Ort Rücksicht genommen werden.

Zu der angesprochenen Studie vom März 2011 ist zu sagen, dass hierfür keine Schallmessungen durchgeführt wurden, dass der Bericht auch keine Angaben zu Geräuschimmissionen bei den Betroffenen und zum sonstigen Lärm an den Wohnungen der Teilnehmer an der Studie enthält, sondern die Studie ihre Empfehlungen eines Sicherheitsabstandes von Wohnungen zu Windkraftanlagen von mindestens 1,5 km offenbar aufgrund subjektiver Einschätzungen der Teilnehmer vorgenommen hat. Die Autoren halten selbst weitere Untersuchungen für notwendig, um diesen „Sicherheitsabstand“ genau zu bestimmen. Außerdem müssten die ursächlichen Mechanismen, die zu dem Ergebnis geführt haben, weiter untersucht werden. Aus dieser Untersuchung können im Ergebnis noch keine repräsentativen Aussagen abgeleitet werden.

In Bezug auf Windkraftanlagen zu schützenswerten Nutzungen wie beispielsweise den genannten Friedwäldern gelten keine immissionschutzrechtlichen Besonderheiten.

Im Ergebnis wird Art. 2 des Gesetzentwurfs nicht geändert. Er regelt nur die Aufhebung der Vorrang- und Ausschlussgebiete und damit nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen im Rahmen der Regionalplanung. Schallimmissionen entstehen nicht bereits aufgrund der Verabschiedung des Gesetzes. Erst bei der Umsetzung des Gesetzes durch die Errichtung von Windkraftanlagen auf der Grundlage eines immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens können Emissionen von Windenergieanlagen ausgehen.

#### **Infraschall**

Es wird angeführt, dass Infraschall und tieffrequente Geräusche, die von Windenergieanlagen ausgehen, gesundheitliche Gefahren darstellten. Im Einzelnen wird vorgetragen, dass Infraschall im menschlichen Körper Wirkungen durch Resonanzeffekte erzeuge und unangenehme Empfindungen, u.a. Bluthochdruck, Schwindelgefühle und Schlafstörungen auslöse. Insbesondere Personen mit Vorbelastungen (Bluthochdruck, Burn-out-Syndrom, Herz-Kreislaufproblemen, Schwindelgefühlen) seien durch Infraschall stark gefährdet. Verwiesen wird auf mehrere Veröffentlichungen, u.a. des Robert-Koch-Instituts, welche erheblichen Forschungsbedarf sähen. Zur Vermeidung von Gesundheitsschäden seien höhere Mindestabstände („Schutzabstände“) erforderlich, mindestens 1500 m bzw. die 10-fache Gesamtanlagenhöhe.

Weiter wird geltend gemacht, dass die seitherigen Messmethoden insbesondere den Infraschallbereich unter ca. 20 Hertz nicht ausreichend erfassen würden. Die bisher zugrundegelegten immissionsschutzrechtlichen Messmethoden seien insbesondere für Infraschall und tieffrequente Schallimmissionen nicht geeignet, um die von den angedachten Windparks (Anlagen mit Gesamthöhen über 220 Meter) ausgehenden Gefahren angemessen quantifizierbar und qualifizierbar zu machen.

In diesem Zusammenhang findet auch die Änderung der DIN 45 680 Erwähnung. Außerdem wird behauptet, die WHO fordere einen Mindestabstand von 2000 m. Mehrfach wird gefordert, einen Vorsorgeabstand zu Wohnstätten von 3000 m einzuführen, wie dies auch in England der Fall sei.

Bewertung:

Es ist zutreffend, dass Windenergieanlagen wie viele andere technische Anlagen Infraschall bzw. tieffrequente Geräusche erzeugen. Die Auswirkungen müssen im konkreten Genehmigungsverfahren auch geprüft werden. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), die zur Beurteilung der Lärmimmissionen von Windenergieanlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) herangezogen wird, berücksichtigt Infraschall bzw. tieffrequente Geräusche.

Da sich tieffrequente Geräusche unterhalb 100 Hz mit den herkömmlichen Beurteilungsmethoden nur schlecht erfassen lassen, sind in der TA Lärm für diesen Frequenzbereich ausdrücklich besondere Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen, die in der Norm DIN 45 680 (s.o.) sowie im dazugehörigen Beiblatt 1 „Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft – Hinweise zur Beurteilung bei gewerblichen Anlagen“ festgelegt sind. Dabei werden Schallwellen mit Frequenzen bis hinunter zu 10 Hz (in Sonderfällen bis 8 Hz) – also auch der Infraschallbereich – berücksichtigt. Für Frequenzen unterhalb 8 Hz gibt es kein entsprechendes Regelwerk. Der Entwurf der überarbeiteten DIN 45 680 sieht grundsätzlich Messungen im Frequenzbereich von 8 Hz bis 125 Hz (Terzmittenfrequenzen) vor.

Messungen an Windenergieanlagen, bei denen auch der Frequenzbereich unter 8 Hz erfasst wurde, zeigen übereinstimmend, dass in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen der Infraschallpegel deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle liegt.

Eine Forderung der WHO nach Mindestabständen für Windenergieanlagen ist nicht bekannt. Den erwähnten gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand von 3000 m zu Windenergieanlagen gibt es in England bisher nicht. Allgemeine Hinweise zum nächtlichen Schutz vor Lärm werden in der Veröffentlichung „Night Noise Guidelines for Europe“ aus dem Jahre 2009 gegeben. Als Vorsorgewert zur Vermeidung von gesundheitsrelevanten Effekten auch für besonders empfindliche Personen wie z.B. Kinder oder Kranke wird ein Außenpegel von 40 dB(A) für die Nacht genannt. Dies entspricht dem Immissionswert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wäre dieser Wert auch bei uns entsprechend einzuhalten (bei Vorhandensein eines Allgemeinen Wohngebietes).

Im Ergebnis wird Art. 2 des Gesetzentwurfs nicht geändert. Er regelt nur die Aufhebung der Vorrang- und Ausschlussgebiete und damit nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Planung von Windkraftanlagen. Fragestellungen, die mit Lärmimmissionen und einzuhaltenden Ab-

ständen einhergehen, sind erst zu einem späteren Zeitpunkt relevant und nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs.

#### **Schattenwurf und „Disco-Effekt“**

Es wird weiter vorgebracht, dass in Bezug auf optische Immissionen, wie Schattenwurf und Lichtreflexe („Disco-Effekt“), sowie in Bezug auf die aufgrund der Bewegung der Rotorblätter entstehende Ablenkung der Aufmerksamkeit des Betrachters (z.B. Verkehrsteilnehmer) noch keine ausreichenden Forschungsergebnisse vorlägen.

Neuere Erkenntnisse seien möglicherweise bei der Einzelfallprüfung auch im Hinblick auf die Verkehrsplanung oder Wohnbebauungsplanung erforderlich.

#### **Bewertung:**

Die Auswirkungen optischer Immissionen werden bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Einzelfall geprüft.

Im Ergebnis wird Art. 2 des Gesetzentwurfs nicht geändert. Er regelt nur die Aufhebung der Vorrang- und Ausschlussgebiete und damit nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen im Rahmen der Regionalplanung. Fragestellungen, die mit optischen Immissionen einhergehen, sind erst zu einem späteren Zeitpunkt relevant und nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs.

#### **Mangelnde Windhöflichkeit in Baden-Württemberg**

Es wird angeführt, dass Baden-Württemberg neben Bayern das schwachwindigste Bundesland sei. Das Windpotenzial von max. 5,0 bis 5,5 m/s liege unterhalb der Wirtschaftlichkeitsgrenze für den Betrieb von Windkraftanlagen.

Außerdem seien die Karten des Windatlasses anhand von Computermodellen erstellt worden, ohne Langzeitmessungen zu berücksichtigen. Eine Investition in Windkraftanlagen in Baden-Württemberg sei im Hinblick auf die zurückgehende Zahl der Volllaststunden von Windkraftanlagen im Binnenland nicht zu erklären.

Es wird auch angeführt, dass die geringe Zahl an neu errichteten Windkraftanlagen im Jahr 2011 darauf zurück zu führen sei, dass kapitalstarke Investoren nicht investierten, obwohl es aktuell schon genügend Vorranggebiete mit geeigneten Standorten gebe. Der Grund hierfür könne nur sein, dass das Geschäft nicht lukrativ sei.

#### **Bewertung:**

Der Windatlas zeigt, dass es in Baden-Württemberg genügend Gebiete mit ausreichender Windhöflichkeit gibt.

Die Karten des Windatlasses sind zwar mittels computergestützter Rechenverfahren erstellt worden, allerdings in bisher einmaligem Umfang gerade auf Basis realer Messwerte aus Windmessungen und aus Ertragsdaten von in BW betriebenen Windkraftanlagen (vgl. hierzu Kapitel 1.1 „Datengrundlage“ mit den diesbezüglichen Erläuterungen).

Die Anlagenauslastung der Bestandsanlagen, die teilweise an nicht optimalen Standorten stehen und von der Nabenhöhe und der Technik nicht dem heutigen Stand entsprechen, lässt keine Rückschlüsse auf die Anlagenauslastung künftiger Windkraftanlagen zu. Es gibt bereits heute Anlagen an guten Standorten in Baden-Württemberg mit über 2000 Volllaststunden.

Die Behauptung, es hätte auch 2011 noch genügend geeignete Standorte für Windkraftanlagen in bereits ausgewiesenen Vorranggebieten gegeben, die nur nicht genutzt würden, weil die Windkraftnutzung in Baden-Württemberg nicht lukrativ sei, ist falsch. Es gibt derzeit fast keine geeigneten freien Standorte in Vorranggebieten. Richtig ist zwar, dass nicht alle Vorranggebiete genutzt sind. Aber das hat den Grund, dass die meisten dieser Gebiete aus unterschiedlichen Gründen nicht für eine Nutzung mit heutigen Windkraftanlagen geeignet sind. Zum Teil bestehen in den Vorranggebieten Höhenbeschränkungen wegen militärischer Tiefflugstrecken, so dass moderne Windkraftanlagen mit den heutigen Nabenhöhen dort nicht errichtet werden können. In einer Reihe von Vorranggebieten sind die Grundstückseigentümer nicht bereit, die Grundstücke zu verpachten. Zum Teil haben Vorranggebiete eine – wirtschaftlich betrachtet – zu geringe Windhöffigkeit.

Im Ergebnis wird Art. 2 des Gesetzentwurfs nicht geändert. Er regelt nur die Aufhebung der Vorrang- und Ausschlussgebiete und damit nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen im Rahmen der Regionalplanung. Fragen der Windhöffigkeit des Standortes und der daraus resultierenden Wirtschaftlichkeit eine Windkraftanlage sind nicht Gegenstand des Änderungsgesetzes.

#### **Ausbau von Transportwegen und Stromnetzen**

Es wird kritisiert, dass im Gesetzentwurf und im Umweltbericht nicht ausreichend deutlich werde, dass neben der Errichtung von Windkraftanlagen weitere Maßnahmen, wie der Bau von Transportwegen, der Neu- und Ausbau von Energietrassen oder elektrischen Anlagen zur Netzintegration ihrerseits umfangreiche Eingriffe in die Umwelt auslösen können. Zudem habe der verstärkte Ausbau von Windkraftanlagen Auswirkungen auf den Strompreis für Endverbraucher.

Des Weiteren wird kritisiert, dass es für den Ausbau der Windkraft keinen strukturierten Ansatz im Rahmen der Energiewende gebe. Ein solches Konzept müsse mindestens darlegen, wo zukünftig der Strom produziert werde, und mithin von wonach wo Transportbedarf bestehe.

#### Bewertung:

Ein Ausbau der Transportwege kann bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Einzelfall nötig werden. Meist beschränkt sich der Ausbau auf die Verbreiterung vorhandener Wege (landwirtschaftliche Wege, Forststraßen) für die Bauphase und möglichst kurze Zuwegung von diesen Wegen zum Standort der Anlage. Die Auswirkungen auf die Umwelt können nur im Einzelfall beurteilt werden.

Eine Berücksichtigung der zu erwartenden und geplanten Errichtung von regenerativen Stromerzeugungsanlagen bei der Netzausbauplanung im Allgemeinen erfolgt nicht in der Regionalplanung, sondern im Rahmen der anlaufenden Planung der Verteilnetze. Für die Fachplanung der Übertragungsnetze ist nach neuen Regelungen der Bund über die Bundesnetzagentur zuständig.

Die Integration von Windkraftanlagen in das Netz der allgemeinen Stromversorgung ist dabei selbst bei einem angestrebten Anteil von 10 % an der Stromproduktion lediglich ein kleiner Teil der notwendigen Netzanpassung. Im Übrigen wird derzeit von den Übertragungsnetzbetreibern ein Netzausbauplan erstellt. Demnächst soll eine Verteilnetzstudie folgen. Außerdem sind diese Pläne in Verbindung mit einem Bedarfsplan für notwendige Kraftwerke Bestandteil des von der Landesregierung angestrebten Kapazitätsmarktkonzepts.

Die Erhöhung des Strompreises für Verbraucher ist keine Umweltwirkung und damit im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung unerheblich. Dessen ungeachtet ist der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien unerlässlich zur langfristigen Sicherung einer klimaverträg-

lichen und sicheren Energieversorgung. Das ist breiter Konsens. Die Nutzung der Onshore-Windkraft ist nach der Wasserkraftnutzung die derzeit kostengünstigste Art der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Eine verstärkte Nutzung dieser Technologie erhöht deshalb die Wirtschaftlichkeit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und ist volkswirtschaftlich sinnvoll.

Im Ergebnis wird Art. 2 des Gesetzentwurfs nicht geändert.

Begründung: Die Argumente zielen nicht auf eine andere Fassung des Gesetzes, sondern nur auf die Erläuterungen im Gesetzentwurf (Begründung) sowie dem Umweltbericht bzw. stellen keine Umweltauswirkungen dar. Eine Änderung der gesetzlichen Regelung in Art. 2 des Gesetzentwurfs ist nicht erforderlich.

#### **Atomkraft/Kernenergie**

Gegen den Entwurf des Landesplanungsgesetz wurde vorgebracht, dass das Land sicherere Kernspaltungstechnologien (z.B. Kugelhaufenreakorttechnologie) fördern solle statt auf die sog. Atomkraft (Nutzung der Kernenergie, die durch Spaltung von Atomkernen frei wird) zu verzichten.

#### Bewertung:

Die beabsichtigte Aufhebung der in den Regionalplänen bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regional bedeutsamer Windkraftanlagen hat keinen Einfluss auf die Nutzung der Atomkraft. Die Kernenergienutzung ist im Atomgesetz geregelt. Dort ist festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt die bestehenden Atomkraftwerke ihren Leistungsbetrieb spätestens einstellen müssen. Die Erteilung von Genehmigungen für neue Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität ist nicht mehr vorgesehen. Damit ist auch die kommerzielle Nutzung neuer Kernspaltungstechnologien wie Hochtemperaturreaktoren (Kugelhaufenreaktoren) oder Brutreaktoren (Schneller Brüter) untersagt. Die Erforschung dieser Technologien wurde in den 1970er und 1980er Jahren stark gefördert und mittels Forschungs- und Versuchsreaktoren bis zur Anwendungsreife entwickelt. Dennoch bestand kein gesteigertes industrielles Interesse an der Nutzung dieser Technologien, so dass auch in Zukunft ungeachtet des gesetzlichen Verbotes schon aus wirtschaftlichen und technologischen Gesichtspunkten solche Reaktoren in Deutschland nicht zur Anwendung kommen.

Im Ergebnis wird Art. 2 des Gesetzentwurfs nicht geändert.

Begründung: Der Umgang mit der Kernenergie ist nicht Gegenstand des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes.

#### **Bürgerbeteiligung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren**

Im Hinblick auf die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen wird eingewandt, durch die Beseitigung der Regionalpläne werde die Einbindung der Bürger deutlich geschwächt. Es fehle ein prozessual gesichertes eigenes Anhörungsrecht der Öffentlichkeit für das immissionsschutzrechtliche Verfahren. Die informelle Einbeziehung der Bürger im immissionsschutzrechtlichen Verfahren komme zu spät, da nur noch über das Einzelprojekt gesprochen werde, und gewähre den Bürgern im Gegensatz zur Regionalplanung keine Rechtsposition. Sie finde daher im falschen Verfahren statt.

#### Bewertung:

Das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes ändert nicht die Regelungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit. Es bleibt bei der bestehenden Rechtslage: Zum einen ist die Öffentlichkeit im Rahmen der Regionalplanung durch die Regionalverbände und zum anderen auch bei der Flächennutzungsplanung der Gemeinden zu beteiligen.



Daneben gilt unverändert für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren: Das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes ändert nicht die Regelungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit im immissionsschutzrechtlichen Verfahren. Es bleibt bei der bestehenden Rechtslage: Ist für die Errichtung von Windkraftanlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, muss ein förmliches immissionsschutzrechtliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. In diesem Verfahren hat jedermann das Recht, Einwände gegen das Vorhaben vorzubringen, die auch von der Genehmigungsbehörde geprüft und ggf. berücksichtigt werden müssen.

Soweit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, können Windkraftanlagen in einem vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt werden.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist jedoch auf freiwilliger Basis möglich. Der Antragsteller kann nach § 19 Abs. 3 BImSchG den Antrag stellen, dass statt des vereinfachten Verfahrens ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird. Über eine Beratung des Antragstellers seitens der Genehmigungsbehörden soll dies angestrebt werden, um eine aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen. Die informelle Einbeziehung der Öffentlichkeit bei Informationsveranstaltungen soll die gesetzlichen Regelungen ergänzen, nicht ersetzen.

Im Ergebnis wird Art. 2 des Gesetzentwurfs nicht geändert.

Begründung: Die geplante Gesetzesänderung enthält keine Änderung bestehender Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit.

#### **Wasserversorgung**

Es wird gefordert, dass bei der Änderung der gesetzlichen Regelung Bestandstrassen der Trinkwasserversorgung (incl. Steuerleitungstrassen) zu berücksichtigen seien. Dasselbe gelte bei der Regional- und Flächennutzungsplanung, sowie bei der Errichtung der Windkraftanlagen. Insbesondere sei zu regeln, dass dem Eigentümer der Trinkwasserversorgungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur (Kabelverlegung usw.) keine Kosten bei der Unterhaltung und Betrieb der bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen entstehen dürften bzw. diese vom Eigentümer oder Betreiber der Windkraftanlage zu bezahlen seien.

#### Bewertung:

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und haben Gelegenheit, Ihre Belange geltend zu machen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn u.a. sichergestellt ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können bzw. eine entsprechende Vorsorge getroffen wird.

Hierdurch wird gewährleistet, dass auch die Trinkwasserversorgungsanlagen ausreichend Berücksichtigung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren finden.

Soweit dennoch durch die Errichtung oder den Betrieb einer Windkraftanlage Schäden entstehen, sind die zivilrechtlichen Haftungs- und Schadenersatzregelungen einschlägig (Verkehrssicherungspflicht des Grundstückeigentümers bzw. Betreibers). I.d.R. wird der Betreiber auch eine Haftpflichtversicherung abschließen.

Im Ergebnis wird Art. 2 des Gesetzentwurfs nicht geändert.

Begründung: Die geplante Gesetzesänderung enthält keine Regelungen zur Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, insbesondere werden bestehende Regelungen nicht geändert.

#### **Wasserschutzgebiete**

Mit Blick auf den Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass in Wasserschutzgebieten der Schutzzone II sowohl die Errichtung baulicher Anlagen wie auch die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Windkraftanlagen sind Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe) durch die jeweilige Schutzgebietsverordnung und die Anlagenverordnung VAWS gesetzlich verboten seien. Rein rechtlich bestehe zwar über § 52 WHG bzw. § 10 VAWS die Möglichkeit von Befreiungen bzw. Ausnahmen. Diese setzten aber eine Prüfung des jeweiligen Einzelfalls voraus und seien an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Windparks (mehrere Anlagen an einem Standort) stellten in der Schutzzone II ein großes Gefährdungspotential dar, so dass Befreiungen realistischerweise nicht denkbar seien. Lediglich für Einzelanlagen sei nach Einzelfallprüfung eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung denkbar.

#### Bewertung:

Zutreffend ist, dass in der Schutzzone I von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten keine Windkraftanlagen errichtet und betrieben werden dürfen. In der Schutzzone II kommt eine Befreiung von diesem Verbot gemäß § 52 Abs. 1 WHG in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung der Wasserbehörde zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben den Schutzzweck der Gebietsfestsetzung nicht gefährdet und im Einklang mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone der jeweiligen Schutzgebietsverordnung steht. Verunreinigungen und sonstige nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit dürfen nicht zu besorgen sein. Die Prüfung ist in jedem Fall eine Frage des Einzelfalls.

Im Ergebnis wird Art. 2 des Gesetzentwurfs nicht geändert.

Begründung: Die geplante Gesetzesänderung enthält keine Regelungen zur Zulassung von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten.

### **3.3 Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz**

#### **Erneuerbare Energien/Nachwachsende Rohstoffe**

Einzelne Stellungnahmen fordern, dass das neue Landesplanungsgesetz des Landes Baden-Württemberg eine steuernde Funktion für einen nachhaltigen Energiepflanzenanbau haben müsse mit den dafür notwendigen Anpassungen der landschafts- und regionalplanerischen Instrumente. Der großflächige, nutzungsintensive Ausbau von Biomasse zur Gasproduktion führe zu Monokulturen und damit zum Verlust der Biodiversität, zu Bodenerosion sowie zu einer Reduzierung der Vielfalt und Eigenart von Natur und Landschaft.

#### Bewertung:

Es handelt sich hier nicht um direkte Umweltauswirkungen der Windkraftanlagen. Im Übrigen: Biogasanlagen unterliegen der Genehmigungspflicht. Biogasanlagen bis zu einer bestimmten Größe (maximal 2,0 Megawatt Feuerungswärmeleistung und maximal 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr) sind nach Baurecht im Außenbereich planungsrechtlich privilegiert zulässig.

Für Biogasanlagen mit höherer Leistung wird die Erstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen notwendig, was die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange einschließt und wofür eine Umweltprüfung erforderlich ist. Gegebenenfalls ist auch im Einzelgenehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Damit gibt es über das Bauplanungsrecht und das Fachrecht Möglichkeiten, Biogasanlagen raumverträglich anzusiedeln.

Das zum 01.01.2012 novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz bringt eine Reihe Änderungen mit sich. Es ist damit zu rechnen, dass dadurch die Anzahl der beantragten Biogasanlagen stark rückläufig sein wird. Auch die Konkurrenz zur Nahrungsmittelerzeugung soll durch eine neue Sonderregelung für güllebasierte Kleinanlagen entspannt werden.

Im Ergebnis wird Art. 2 des Gesetzentwurfs nicht geändert. Er regelt nur die Aufhebung der Vorrang- und Ausschlussgebiete und damit nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen im Rahmen der Regionalplanung. Regelungen für die Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe sind nicht Gegenstand der Gesetzesänderung.

#### **Dörfliche Strukturen**

Einzelne Stellungnahmen befürchten, dass sich die Gesetzesänderung schädlich auf den dörflichen Frieden und die bestehenden Nachbarschaftsverhältnisse auswirken werde. Streitigkeiten seien vorgegeben, wenn ein Landwirt gute Pachtverträge erziele, sein Nachbar aber leer ausgehe („Neidpotenzial“). Der einfache Bürger und Hausbesitzer, der bislang in ungestörter Landschaft lebe, werde der Betrogene sein, wenn ein Windpark seine Heimat industriell überpräge und sie zerstöre.

Außerdem wird gefordert, dass die in den ländlichen Gebieten entstehenden Windkraftanlagen auch in den Besitz der Landwirte und der ländlichen Bevölkerung gelangen und nicht von weit entfernten Investorengruppen betrieben werden sollten. Die Wertschöpfung solle vor Ort bleiben.

#### Bewertung:

Es handelt sich hier nicht um direkte Umweltauswirkungen der Windkraftanlagen. Im Übrigen: Mit der Eröffnung neuer Planungskompetenzen und der offensiven Vermarktung windhöflicher Standorte entstehen neue Wettbewerbssituationen, die neben neuen ökonomischen Verdienstmöglichkeiten auch eine gewisse Gefahr von „Neiddiskussionen“ mit sich bringen können. Die Landesregierung empfiehlt in ihrer Beratung daher allen Grundstücksbesitzern eine enge Abstimmung ihrer Planungen mit denen von benachbarten Grundstücksbesitzern. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Möglichkeiten, eigene Ansprüche auf rechtem Wege zur Geltung zu bringen, unberührt.

Das Land erkennt das Wertschöpfungspotential der Windkraft für Grundeigentümer generell, aber insbesondere auch für die Landwirte. Um die Akzeptanz bei den Grundeigentümern zu erhöhen, sollten sich diese zu sogenannten Flächenpools zusammenschließen, innerhalb derer dann die Erträge nach einem festzulegenden Schlüssel verteilt werden. Damit werden nicht nur die Lasten, sondern auch die Erträge auf die Summe der Grundstücke in den Grenzen des Windparks verteilt.

Im Ergebnis wird Art. 2 des Gesetzentwurfs nicht geändert. Er regelt nur die Aufhebung der Vorrang- und Ausschlussgebiete und damit nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Er-

richtung von Windkraftanlagen im Rahmen der Regionalplanung. Bestehende rechtliche Möglichkeiten zur Sicherung von Nachbarschaftsrechten bleiben unberührt.

#### **Waldumwandlungsgenehmigung**

Gefordert wird in einzelnen Stellungnahmen, dass eine Umwandlungsgenehmigung von Wald grundsätzlich ohne Auflagen erteilt werden solle, wenn die betreffende Gemarkung einen überdurchschnittlichen Waldanteil aufweist.

#### Bewertung:

Die nachteiligen Auswirkungen einer Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sind den forstrechtlichen Anforderungen gemäß §§ 9 ff LWaldG entsprechend auszugleichen. Eine Ausgleichs- oder Ersatzpflicht ergibt sich unabhängig von den forstrechtlichen Regelungen darüber hinaus aus dem Naturschutzrecht. Eine Umsetzung der Forderung, eine Umwandlungsgenehmigung von Wald grundsätzlich ohne Auflagen zu erteilen, wenn die betreffende Gemarkung einen überdurchschnittlichen Waldanteil aufweist, verstößt gegen bestehende landes-, bundes- und EU-rechtliche Vorschriften und ist daher abzulehnen.

Im Ergebnis wird Art. 2 des Gesetzentwurfs nicht geändert. Er regelt nur die Aufhebung der Vorrang- und Ausschlussgebiete und damit nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen im Rahmen der Regionalplanung.

#### **Waldrodungen**

Einzelne Stellungnahmen befürchten, dass für die Errichtung von 1.500 Windkraftanlagen ca. 700 Hektar Wald gerodet und erschlossen werden müssten.

#### Bewertung:

Die Aussage, dass durch die Errichtung von 1.500 Windkraftanlagen ca. 700 Hektar Wald gerodet und erschlossen werden müssen, ist in dieser Pauschalität nicht nachvollziehbar. Der Eingriff in den Waldbestand umfasst einschließlich der Erschließungsanlagen (also Sockel-/Stellfläche plus Bereiche für den Aufbau und die Wartung sowie für die Zuwegung) etwa zwischen rund 0,4 und 1 ha pro Windkraftanlage. Selbst wenn alle Windkraftanlagen im Wald gebaut würden, wäre von einer umzuwandelnden Waldfläche von ca. 600 – 1.500 Hektar auszugehen. Die Bandbreite ist bei einer entsprechenden Verschiebung von Windkraftanlagen ins Offenland entsprechend anzupassen. Fest steht, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen auch mit einer erhöhten Waldinanspruchnahme gerechnet werden muss. Zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes werden gem. §§ 9 ff LWaldG forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Im Ergebnis wird Art. 2 des Gesetzentwurfs nicht geändert. Er regelt nur die Aufhebung der Vorrang- und Ausschlussgebiete und damit nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen im Rahmen der Regionalplanung. Regelungen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung bleiben von der Gesetzesänderung unberührt.

#### **Landwirtschaftlicher Flächenbedarf**

In einzelnen Eingaben wird befürchtet, dass es angesichts der kleinräumigen Struktur Baden-Württembergs bei einem Mindestabstand zu Hofstellen im Außenbereich von bis zu 450 Metern keine „Zukunftsstandorte“ für die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude und baulicher Anlagen

mehr geben werde. Das Land brauche aber nicht nur Windkraft, sondern auch ein möglichst dichtes Netz existenzfähiger landwirtschaftlicher Betriebe.

Bewertung:

Der Hinweis, dass durch die Mindestabstände zu landwirtschaftlichen Hofstellen durchaus Gebiete für eine Ansiedlung landwirtschaftlicher Betriebe ausgeschlossen werden, ist zwar richtig. Zur Frage der Mindestabstände ist aber darauf hinzuweisen, dass es sich in der Regel um rein planerische Vorsorgeabstände und nicht um immissionsschutzrechtlich verbindliche Abstände handelt. Je nach den Umständen kann sich sowohl im Rahmen der Planung, als auch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ergeben, dass geringere oder größere Abstände zulässig bzw. notwendig sind. Konkret kann im Einzelfall auch geprüft werden, Ausnahmen für Teilaussiedlungen (ohne Wohnhaus) zur Unterschreitung der Mindestabstände zuzulassen.

Im Ergebnis wird Art. 2 des Gesetzentwurfs nicht geändert. Er regelt nur die Aufhebung der Vorrang- und Ausschlussgebiete und damit nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen im Rahmen der Regionalplanung. Fragen der Flächenkonkurrenz sind im weiteren Planungsverfahren, Fragen der Mindestabstände sind im Einzelfall zu klären.

**Verbraucherpolitik**

Einzelne Eingaben erinnern die Landesregierung an ihre Fürsorgepflicht, die (Bürger-)Betreiber einer Windkraftanlage auf mögliche finanzielle Haftungsrisiken hinzuweisen. Im Falle einer Insolvenz der Betreibergesellschaft müssten diese nämlich als sogenannte Zustandsstörer im Regelfall mit ihrem Privatvermögen für den Rückbau der Anlage voll haften. Es wird insbesondere für erforderlich gehalten, klarzustellen, dass die Grundsätze des „Gesetzes zur Stärkung des Anleger-schutzes und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts“ sowie weitere Verbraucherschutzgesetze auch für die Vermittlung von Beteiligungen an (Bürger-) Windparks gelten müssten.

Bewertung:

Es handelt sich dabei nicht um direkte Umweltauswirkungen der Windkraftanlagen. Im Übrigen enthalten die Eingaben aber wichtige Argumente, die das Erfordernis einer genauen Prognose hinsichtlich der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Gesetzesänderung auf private und kommunale Haushalte vor Augen führen.

Ob die neue Rechtslage aber zwangsläufig zu einem erheblichen Anstieg von risikoreichen Angeboten für Verbraucherinvestitionen in Windparks und sonstige Windenergieprojekte führen wird (obwohl in einzelnen Stellungnahmen selbst darauf hingewiesen wird, dass der Betrieb von Windparks zumindest für professionelle Anleger bisher als nicht lukrativ erscheint), ist aber letztlich eine Frage der Marktentwicklung und kann hier nicht abschließend beantwortet werden. Gleiches gilt für die Frage der Rentabilität und Qualität möglicher Offerten an Verbraucherinnen und Verbraucher, sich in Form einer Geldanlage an einem Windenergieprojekt zu beteiligen. Dies hängt von der jeweiligen rechtlichen und wirtschaftlichen Ausgestaltung eines solchen Angebots ab und ist - wie auch das konkrete Windenergiepotenzial einer Windkraftanlage - einzelfall- und standortabhängig zu beurteilen.

Richtig ist, dass Investitionen – auch - in erneuerbare Energien für (Klein-) Anleger unter Umständen zum Totalverlust für betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher führen können. Dies gilt jedoch in gleichem Maße für viele andere Formen von Finanzanlagen. Eine Aussage dergestalt, dass private Investitionen in erneuerbare Energien und speziell in Windparks per se stärker risiko-

behaftet seien als sonstige Geldanlageformen, kann nach hiesiger Ansicht nicht ohne Weiteres getroffen werden. Das Ministerium für Ländlichen Raum hat jedoch bereits eine Auswahl an Verbrauchertipps für die Investition in Windenergie zusammengestellt und auf dem Verbraucherportal BW ([http://www.verbraucherportal-bw.de/servlet/PB/menu/2902936\\_11/index.html?QUERYSTRING=Windenergie](http://www.verbraucherportal-bw.de/servlet/PB/menu/2902936_11/index.html?QUERYSTRING=Windenergie)) veröffentlicht.

Weitere nützliche Informationen, die Verbraucherinnen und Verbraucher beachten sollten, bevor sie sich für die Investition in ein solches Projekt entscheiden, können z. B. über den Bundesverband WindEnergie e. V. ([www.wind-energie.de](http://www.wind-energie.de)) bezogen werden. Der Bund der Energieverbraucher e. V. ([www.energieverbraucher.de](http://www.energieverbraucher.de)) gibt Interessenten Orientierung mit dem „Ratgeber für Windpark-Anleger“, der vom Anlegerbeirat des Bundesverbandes Windenergie zusammengestellt und regelmäßig aktualisiert wird.

Festzuhalten ist, dass Finanzanlagemodelle, die auf Windenergieprojekten basieren, in ihrer Eigenschaft als Finanzprodukte bereits von der geltenden Rechtsprechung und den bestehenden gesetzlichen Regelungen der Finanzmarktaufsicht erfasst werden. Das Ministerium Ländlicher Raum setzt sich auf diesem Rechtsgebiet kontinuierlich für eine Erhöhung des Verbraucherschutzniveaus durch eine stärkere Regulierung aller Anbieter, eine stärkere und effizientere Finanzmarktaufsicht sowie die Stärkung der Rechte privater Anleger ein.

Im Ergebnis wird Art. 2 des Gesetzentwurfs nicht geändert. Er regelt nur die Aufhebung der Vorrang- und Ausschlussgebiete und damit nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen im Rahmen der Regionalplanung.

#### **Berücksichtigung des Landschaftsbildes**

Ein großer Teil der Stellungnahmen fordert, dass bei der Standortfestlegung das Landschaftsbild stärker berücksichtigt werden soll. Außerdem wurde moniert, dass der Umweltbericht dieses Thema zu oberflächlich behandelt. Ferner würden Windkraftanlagen die Landschaft „verschandeln“.

#### Bewertung:

Das Landschaftsbild ist in der Regional- und Bauleitplanung als naturschutzrechtlicher Abwägungsbelang zu berücksichtigen. Der Umweltbericht kann nur in genereller Form auf die zu berücksichtigenden Belange hinweisen und nicht jeden Einzelfall umfassen. Im Punkt 3.1. des Umweltberichts wird unter anderem auf den Belang „Landschaft“ explizit hingewiesen.

Die Änderung des Landesplanungsgesetzes führt nicht zu einer „Verschandelung der Landschaft“. Die Belange des Landschaftsbildes sind mit den übrigen Belangen, insbesondere der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen. Gewichtige Belange des Landschaftsbildes können demnach vorliegen, wenn die Standorte für Windkraftanlagen oder einen Windpark zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würden. Gleichzeitig muss aber der Planungsträger in der Abwägung berücksichtigen, ob und inwieweit aufgrund der Windhöflichkeit sowie der Standortverhältnisse für die Windkraftnutzung besonders geeignete Bereiche betroffen sind. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob die Belange des Landschaftsbildes so bedeutend sind, dass sie der Errichtung einer Windkraftanlage als privilegiertem Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Auch ist es in den beiden Regionen des Landes, die bisher in ihren Regionalplänen noch keine Vorrang- und Ausschlussgebiete für die Windkraftnutzung festgelegt haben, nicht zu einer „Verschandelung der Landschaft“ gekommen.

Im Ergebnis wird Art. 2 des Gesetzentwurfs nicht geändert. Er regelt nur die Aufhebung der Vorrang- und Ausschlussgebiete und damit nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen im Rahmen der Regionalplanung. Der Landschaftsschutz ist bei Standortfestlegungen und Genehmigungen zu berücksichtigen.

#### **Berücksichtigung von Naturparkflächen / Biosphärengebiet Schwäbische Alb**

Es wurde in einzelnen Stellungnahmen eine besondere Berücksichtigung der Naturparke gefordert. Außerdem würden umfangreiche Windkraft-Standorte im Biosphärengebiet Schwäbische Alb möglicherweise dessen Anerkennung als Biosphärengebiet gefährden.

#### Bewertung:

Naturparkflächen, die zugleich anderen Schutzgebietsregelungen unterworfen sind (z.B. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Waldschutzgebiete), unterliegen den Regelungen der jeweiligen spezielleren Schutzgebietsform. In bestimmten Schutzgebieten kommt die Festlegung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung in der Regionalplanung und die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung wegen deren besonderer Schutzbedürftigkeit nicht in Betracht (Tabubereiche). Andere Schutzgebietsformen unterliegen besonderen naturschutz- und forstrechtlichen Restriktionen. Für die übrigen Naturparkflächen können die Gemeinden nach den Naturparkverordnungen durch Bauleitplanung Erschließungszonen festlegen, in denen die Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung baulicher Anlagen gemäß der jeweiligen Naturparkverordnung regelmäßig nicht gelten. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind jedoch - neben anderen Belangen - die Schutzzwecke des Naturparks zu berücksichtigen und abzuwägen. Bei der Festlegung von Vorrangflächen durch Regionalplan sind die Schutzzwecke des Naturparks ebenfalls zu berücksichtigen.

Zwar kommt insbesondere in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich in Betracht. Allerdings wird im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung bzw. im konkreten Genehmigungsverfahren vertieft zu prüfen sein, ob dem Standort im Biosphärengebiet vor allem aufgrund der hohen artenschutzfachlichen Bedeutung des Gebiets, sowie der besonderen Bedeutung der vorhandenen Kulturlandschaften und Erholungsräume überwiegende naturschutzrechtliche Gründe entgegenstehen. Ggf. sind bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Biosphärengebiet auch weitere übergeordnete Aspekte, wie z.B. die Vorgaben des deutschen Man-and-Biosphere (MAB)-Komitees zu berücksichtigen, dass die Anerkennung von Biosphärengebieten beurteilt und die Gebietsentwicklung begleitet.

Im Ergebnis wird Art. 2 des Gesetzentwurfs nicht geändert. Er regelt nur die Aufhebung der Vorrang- und Ausschlussgebiete und damit nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen im Rahmen der Regionalplanung. Die Schutzziele von Naturparks und Biosphärengebieten sind bei Standortfestlegungen und Genehmigungen zu berücksichtigen.

#### **Berücksichtigung des Tourismus / Tourismus im Schwarzwald**

Verschiedene Stellungnahme sprechen sich dafür aus, die mögliche Betroffenheit des Tourismus bei der Zulassung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen.

#### Bewertung:

Bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen sind neben dem Landschaftsbild auch die Belange des Tourismus zu berücksichtigen. Soweit die Träger der Regionalplanung bzw. die Gemeinden eine Steuerung von Windkraftanlagen im Wege der Regional- bzw. Bauleitplanung

vornehmen, müssen sie – neben den anderen öffentlichen und privaten Belangen – auch die Belange des Tourismus und der Erholung sowie den Schutz des Landschaftsbildes, das mittelbar Auswirkungen auf die Belange des Tourismus hat, in die planerische Abwägung einbeziehen. Darüber hinaus kann es geboten sein, die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus für die jeweilige Raumschaft sowie die Bedeutung von Natur und Landschaft als Potenzialfaktor für dieses wirtschaftliche Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen. In den Fällen, in denen weder auf regionaler noch auf kommunaler Ebene eine planerische Steuerung erfolgt, wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren geprüft, ob einer Windkraftanlage öffentliche-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Hierzu gehört auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, nach der u. a. der Erholungswert der Landschaft und das Landschaftsbild zu berücksichtigen sind.

Viele Flächen im Schwarzwald sind großflächig gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG als nationale Schutzgebiete oder Natura 2000-Gebiete geschützt. Sie kommen damit als Tabubereiche für eine Standortfestlegung von Windkraftanlagen nicht in Betracht oder sie unterliegen besonderen naturschutzrechtlichen Restriktionen. Im letzteren Fall hat bei der Regional- und Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren eine eingehende Prüfung der naturschutzrechtlichen Vorschriften und eine Abwägung zu erfolgen. Bei denjenigen Flächen im Schwarzwald, die nicht als Schutzgebiete ausgewiesen sind, ist in der Regel das Landschaftsbild betroffen. Dieser Belang ist im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung oder im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Im Ergebnis wird Art. 2 des Gesetzentwurfs nicht geändert. Er regelt nur die Aufhebung der Vorrang- und Ausschlussgebiete und damit nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen im Rahmen der Regionalplanung.

**Berücksichtigung des Artenschutzes / Abstandsregelungen / Abwägung mit anderen Belangen wie Klimaschutz / Fristverlängerung aus Artenschutzgründen**

Verschiedene Einwände befürchten eine nicht ausreichende Berücksichtigung des Artenschutzes, insbesondere auch im Rahmen der Regionalplanung. Auch soll der Artenschutz gegenüber dem Klimaschutz gleichrangig sein. Damit ausreichende Artendaten erhoben werden können, sei die Fristsetzung für die Aufhebung der bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiet zu verlängern. Außerdem würden Vogelschutzgebiete außer Kraft gesetzt.

Bewertung:

Die naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Artenschutz, sind bereits im Rahmen der Planung zu beachten. Der Artenschutz unterliegt hierbei nicht der planerischen Abwägung. Auch im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren müssen die zwingend zu beachtenden Vorschriften des europäischen Artenschutzes berücksichtigt werden.

Verluste bei windkraftempfindlichen Arten können vermieden werden, wenn zu Brutvorkommen von Vögeln Abstände eingehalten werden und wenn bei hoher Artenaktivität (Fledermäuse) die Windkraftanlagen zeitweise abgeschaltet werden. Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) erarbeitet derzeit spezielle artenschutzfachliche Hinweise zur Planung und Bewertung von Windkraftanlagen unter dem Blickwinkel des Artenschutzes.

Die Belange des Klimaschutzes, zu denen die Windkraftnutzung gehört, haben keinen Vorrang vor anderen Belangen. Die Planungsträger müssen vielmehr bei der Festlegung von Standorten für Windkraftanlagen im jeweiligen konkreten Planungsfall die Belange des Klimaschutzes mit den anderen betroffenen Belangen, zu denen auch die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gehören, abwägen.



Der Planungs- oder Vorhabensträger hat, soweit nach einer überschlägigen Prognose artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, und soweit keine allgemeinen artenschutzfachlichen Daten vorliegen, auf die zurückgegriffen werden könnte, eigene artenschutzfachliche Untersuchungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und in die Planunterlagen einzuarbeiten. Ohne eine artenschutzrechtliche Prüfung auf der Grundlage von fachlichen Erhebungen kann in diesen Fällen ein Bauleitplan nicht beschlossen und eine Windkraftanlage im Einzelfall nicht genehmigt werden.

Die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, die in den §§ 31 ff BNatSchG die europarechtliche FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie umsetzen, bleiben von der Änderung des Landesplanungsgesetzes unberührt. Sie sind sowohl auf der Planungsebene, als auch im konkreten Genehmigungsverfahren einzuhalten. Die Fristverlängerung erleichtert die Erhebung von Artenvorkommen und deren Bewertung in Planungsprozessen, die im Jahr 2012 stattfinden.

Im Ergebnis wird Art. 2 des Gesetzentwurfs nicht geändert. Er regelt nur die Aufhebung der Vorrang- und Ausschlussgebiete und damit nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen im Rahmen der Regionalplanung. Die Vorgaben des Artenschutzes sind bei Planungs- und Genehmigungsentscheidungen einzuhalten. Im Übrigen ermöglicht die Verlängerung der Übergangsfrist eine sorgfältige Erhebung und Bewertung von Artendaten im Jahre 2012.

#### **Festlegung von Ausschlussgebieten / Steuerung von Windkraftstandorten**

Mehrere Stellungnahmen fordern die Festlegung von Ausschlussgebieten, u.a. damit die Belange des Tourismus und des Artenschutzes im Rahmen der Regionalplanung besser berücksichtigt werden. Auch soll so eine bessere Steuerung von Standorten für Windkraftanlagen erreicht werden.

#### Bewertung:

Die Festlegung von Ausschlussgebieten ist bei der Änderung des Landesplanungsgesetzes nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Die Belange von Natur und Landschaft sowie die Belange des Tourismus sind im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung auch dann zu berücksichtigen, wenn keine Ausschlussgebiete festgelegt werden. Im Übrigen sind eine Reihe von Schutzgebieten (z.B. Naturschutzgebiete, Kernzonen von Biosphärengebieten) als Tabubereiche für Windkraftanlagen zu betrachten. Diese Flächen dienen auch dem Artenschutz.

Die Steuerung von Windkraftanlagen-Standorten erfolgt nach dem Landesplanungsgesetz weiterhin durch die Regionalpläne und künftig auch durch Flächennutzungspläne, die bei einer Darstellung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in der Regel eine Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum im jeweiligen Plangebiet entfalten.

Im Ergebnis wird Art. 2 des Gesetzentwurfs nicht geändert. Er regelt nur die Aufhebung der Vorrang- und Ausschlussgebiete und damit nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen im Rahmen der Regionalplanung.

#### **Konzentration von Windkraftanlagen und Bevorzugung von Repowering**

Es wird gefordert, Windkraftanlagen auf wenige Standorte zu konzentrieren und dem Repowering grundsätzlich Vorrang einzuräumen.

#### Bewertung:

Eine Konzentration von Anlagen in Windparks ist zwar gerade im Hinblick auf den naturschutzrechtlichen Vermeidungsgrundsatz grundsätzlich wünschenswert; dies ist jedoch – auch bei ent-

sprechender planerischer Steuerung – nicht überall realisierbar. Insbesondere an Standorten mit hoher Windhöflichkeit können bei der Planung daher auch einzelne Windkraftanlagen in Betracht kommen.

Wegen der geringen Anzahl der vorhandenen Windkraftanlagen in Baden-Württemberg besteht nur ein geringes Potential zum Repowering. Ferner stehen solche Anlagen nicht immer in den windhöflichsten Bereichen. Teilweise befinden sie sich auch als Alt-Anlagen in Tabu- oder Restriktionsbereichen oder in naturschutzfachlich bedenklichen Gebieten. Daher ist auch bei einem Repowering eine Einzelfallprüfung erforderlich, in der alle relevanten Belange geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

Im Ergebnis wird Art. 2 des Gesetzentwurfs nicht geändert. Er regelt nur die Aufhebung der Vorrang- und Ausschlussgebiete und damit nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen im Rahmen der Regionalplanung. Mit der gesetzlichen Aufhebung der Wind-Regionalpläne steht die bisherige Festlegung „regionalplanerisches Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen“ einem Repowering nicht mehr entgegen.

### 3.3 Sonstiges:

Rund zwei Drittel der eingegangenen Stellungnahmen des Öffentlichkeits- und Beteiligungsverfahrens haben sich mit dem Gesetzentwurf selbst und nicht mit dessen Umweltauswirkungen auseinandergesetzt.

In rund einem Viertel der Stellungnahmen wurde angeregt, die Windplanungen ausschließlich bei den Regionalverbänden zu belassen. Dabei wurde auch vorgeschlagen, weiterhin Ausschlussgebiete für Standorte raumbedeutsamer Windkraftanlagen vorzusehen. Auch für die Festlegungen von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten wurde plädiert.

Der zeitnahe und deutliche Ausbau der Windkraft ist Ziel des Gesetzentwurfs. Regionalplanerische Ausschlussgebiete sollen nicht mehr möglich sein, fachgesetzliche Tabubereiche bestehen weiterhin. Der Gesetzentwurf sieht deshalb in Artikel 1 vor, dass Regionalverbände künftig in Regionalplänen nur Vorranggebiete festlegen können, keine Ausschlussgebiete mehr. Durch die Festlegung von Vorranggebieten wird im Hinblick auf die regionalplanungsrechtliche Zulässigkeit eine positive Vorentscheidung getroffen und somit Investoren von Windkraftanlagen in den Vorranggebieten Investitions- und Planungssicherheit gegeben. Auch Städte und Gemeinden sollen künftig Standorte für raumbedeutsame Windkraftanlagen planerisch steuern können.

In nahezu der Hälfte der Stellungnahmen (meist von Gemeinden, Landkreisen und Regionalverbänden) wurde geltend gemacht, dass die in Artikel 3 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vorgesehene Übergangsfrist bis zur Aufhebung der Festlegungen von Standorten regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (Wind-Regionalpläne) zu kurz bemessen ist. Dies war in der bereits erfolgten Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf selbst ebenfalls vorgetragen worden. Begründet wurden die Stellungnahmen mit der Komplexität und der Zeitdauer der Windplanungen auf regionaler und vor allem auf kommunaler Ebene. Diese Hinweise sind berechtigt.

Die Übergangsfrist stellt einen Kompromiss zwischen dem möglichst zeitnahen Wirksamwerden des Gesetzes und einem ausreichendem Vorlauf für die notwendigen Planungen von Regionalver-

bänden, Städten und Gemeinden dar. Die bisherigen Festlegungen in den Wind-Regionalplänen der Regionalverbände, insbesondere die bestehenden Ausschlussgebiete stehen künftigen Positivfestlegungen bzw. -darstellungen von Windkraftanlagen entgegen. Andererseits eröffnet das Gesetz Städten und Gemeinden die Möglichkeit, Standorte für Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen selbst planerisch zu steuern. Um vor allem den Gemeinden und Städten mehr Zeit für ihre Planungen zu geben, wird die Übergangsfrist auf den 31. Dezember 2012 verlängert.

Rund ein Drittel der Stellungnahmen hatten oft unter dem Hinweis auf die Beachtung geltender fachgesetzlicher Regelungen keine Einwände bzw. waren mit dem Gesetzentwurf einverstanden.

**Zusammenfassende Begründung:**

Das Öffentlichkeits- und Beteiligungsverfahren führt zu dem Ergebnis, dass Artikel 2 des Gesetzentwurfs keine erheblichen Umweltauswirkungen entgegenstehen. Damit bestätigt sich das bereits vorliegende Ergebnis des Umweltberichts.

**Zusammenstellung der Maßnahmen, die zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Artikels 2 des Gesetzentwurfs durchgeführt werden sollen (Entwurf)**

Artikel 10 der SUP-Richtlinie sieht eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans auf die Umwelt vor, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu entwickeln.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs beinhaltet die gesetzliche Aufhebung der Wind-Regionalpläne. Konkrete Standortentscheidungen oder Aussagen zur konkreten Genehmigungsfähigkeit solcher Anlagen werden damit nicht getroffen.

Um die Auswirkungen der Gesetzesänderung anhand der konkreten Entwicklung zu beobachten, wird sich die Landesregierung jedoch regelmäßig über die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und Windplanungen berichten lassen. Für die Berichtspflicht wird das Berichtssystem der Gewerbeaufsicht genutzt, in das die Genehmigungsbehörden die Zahl der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Windkraftanlagen und die Anzahl der dadurch erfassten Einzelanlagen mit den jeweiligen technischen Leistungsangaben sowie die Lage des Standorts innerhalb oder außerhalb planerisch ausgewiesener Flächen kontinuierlich eintragen müssen.

Über die neu aufzustellenden Windplanungen werden regelmäßig Erhebungen gemacht. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur steht in ständigem Kontakt mit den Regionalverbänden über die Aufstellung neuer Wind-Regionalpläne. Die Wind-Regionalpläne werden dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur als zuständiger Genehmigungsbehörde vorgelegt. Des Weiteren wird sich die Landesregierung über die Regierungspräsidien in vorgegebenen Intervallen über genehmigte Flächennutzungspläne zur Steuerung der Standorte von (regionalbedeutsamen) Windkraftanlagen berichten lassen.

Damit kann festgestellt werden, ob es nach der gesetzlichen Aufhebung der Wind-Regionalpläne durch Windplanungen und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen zu unvorhergesehenen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt kommt.